

2. Teil.

Das Strafrecht und das bürgerliche Recht.

Die Rechtspflege.

1. Kapitel.

Die Gerichtsverfassung.

1. Die Aufgaben der Gerichte.

Die bürgerlichen Gerichte¹ haben die Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen untereinander zu entscheiden (Hierin besteht die sog. *Zivilrechtspflege*) und die von den Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen zu ahnden (*Strafrechtspflege*).

Neben der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten werden die ²⁰³ Zivilgerichte auch noch tätig in Fällen, in welchen ein Streit zwischen den beteiligten Personen nicht obwaltet, ein richterliches Eingreifen aber gleichwohl geboten ist, um Rechte schutzbedürftiger Personen (z. B. Minderjähriger) zu sichern oder um gewisse Rechtsverhältnisse behufs Vermeidung künftiger Streitigkeiten urkundlich festzustellen. Es ist dies die sog. *freiwillige Gerichtsbarkeit*, zu welcher besonders das Vormundschafswesen, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Verträgen und von gewissen Erklärungen sowie die Grundbuchführung gehört. Doch sind große Teile dieses Zweiges der Gerichtsbarkeit, welche ihrem Wesen nach bereits in das Gebiet der Verwaltung (s. Nr. 652) übergreift, nicht ausschließlich den Gerichten, sondern neben ihnen auch anderen Behörden, insbesondere den Notaren übertragen.

¹ Neben den bürgerlichen Gerichten bestehen noch *Verwaltungsgerichte*, welche berufen sind zur Entscheidung von Streitigkeiten über die aus dem öffentlichen Recht (s. Nr. 35) entspringenden Rechte und Pflichten. Hierüber siehe Näheres Nr. 667.



2. Die Stellung und Vorbildung der Richter.

204 „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Dieser Satz, mit welchem das die Verfassung der Gerichte im ganzen Reich einheitlich regelnde Gerichtsverfassungsgesetz beginnt, enthält eine der wichtigsten Errungenschaften unseres Volkes; denn die Unabhängigkeit der Gerichte nach oben wie nach unten bildet zu allen Zeiten den besten Schutz der Staatsbürger und ihrer Rechte.

205 Gegenüber der Regierung ist die Unabhängigkeit der Richter dadurch sichergestellt, daß ihre Ernennung (durch den Landesherrn, beim Reichsgericht durch den Kaiser) auf Lebenszeit erfolgt. Sie können wider ihren Willen weder versetzt noch ihres Amtes enthoben, noch in den Ruhestand versetzt werden, es sei denn, daß Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder der Gerichtsbezirke eine solche Maßregel erfordern oder daß durch richterliche Entscheidung aus gesetzlichen Gründen (insbesondere im Disziplinarverfahren wegen schwerer Verfehlungen, s. Nr. 115 u. 201) darauf erkannt wird. Eine Gewähr für die Unparteilichkeit und Gründlichkeit der Rechtsprechung liegt ferner darin, daß jede Rechtsache in der Regel nacheinander vor verschiedene, einander übergeordnete Gerichte (Instanzen) gebracht werden kann, und daß die Gerichtsverhandlungen, welche der Urteilsfällung vorangehen, öffentlich sind. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die besondere Natur des einzelnen Falles eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung besorgen ließe.

206 Die Dienstaufsicht über die Gerichte wird durch die Justizministerien der verschiedenen Bundesstaaten geübt. Aber auch diese obersten Justizverwaltungsbehörden müssen sich jedes Eingriffs in die eigentliche richterliche Tätigkeit der Gerichte enthalten. Selbst den Landesherrn steht ein solcher Eingriff („Kabinettsjustiz“) nicht zu; sie können zwar bereits ausgesprochene Strafen im Gnadenwege erlassen, nicht aber besitzen sie (wenigstens nicht in Preußen, Bayern und Baden) das Recht, ein anhängiges Strafverfahren zugunsten des Angeklagten vor dem Urteil niederzuschlagen („Abolitionsrecht“). Die Dienstaufsicht über das Reichsgericht steht dem Reichskanzler oder in dessen Vertretung dem Reichsjustizamt zu Berlin zu.

207 Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt.² Der ersten dieser Prüfungen muß im

² In Bayern müssen die Juristen ein mindestens vierjähriges Studium an einer deutschen Universität nachweisen, während dieser Zeit die



ganzen Reiche ein mindestens dreijähriges Universitätsstudium, der zweiten eine mindestens ebenso lange praktische Vorbereitungszeit bei Gerichten usw. vorhergehen. Zum Richteramt befähigt ist auch jeder ordentliche Rechtslehrer an einer deutschen Universität.

3. Die Organisation der Gerichte.

Unsere deutschen Gerichte sind Staatsgerichte; damit ist die Privat- oder Patrimonialgerichtsbarkeit, welche früher den Städten, Standesherrn usw. zustand, aufgehoben.³ Auch die geistliche Gerichtsbarkeit hat, wo sie noch ausgeübt wird, keine bürgerliche Rechtswirkung mehr.

Die ordentlichen Gerichte sind die für das ganze Reich gleichmäßig organisierten Gerichte, nämlich die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht zu Leipzig. Alle diese Gerichte sind sowohl mit der Zivil- als mit der Strafrechtspflege befaßt.⁴ Die Bezirke einer größeren Anzahl von Amtsgerichten bilden jeweils den Bezirk des ihnen im Instanzenzug vorgesetzten Landgerichts; die Bezirke mehrerer Landgerichte bilden den Bezirk des übergeordneten Oberlandesgerichts, und das Reichsgericht schließlich umfaßt die Bezirke aller Oberlandesgerichte, d. h. das ganze Reich.⁵

sogenannte Zwischenprüfung und am Schlusse des Universitätsstudiums die sogenannte erste Prüfung ablegen. Sie müssen als „Rechtspaktikanten“ im ganzen drei Jahre teils bei Gerichten, teils bei Behörden der inneren Verwaltung, teils bei Rechtsanwälten praktisch tätig sein; dann haben sie sich der zweiten Prüfung, dem sogenannten Staatskonkurs, zu unterziehen und hernach, bis sie angestellt werden, sich noch weiter teils bei Behörden, teils bei gewissen Privatinstitutionen zu beschäftigen.

³ Nur für geringere Privatrechtsstreitigkeiten zwischen Einwohnern derselben Gemeinde bestehen in Württemberg und Baden noch Gemeindegerichte.

⁴ Die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichte ist des besseren Zusammenhanges wegen bei Darstellung des Prozeßverfahrens behandelt.

⁵ In Bayern bestehen 267 Amtsgerichte, 28 Landgerichte und 5 Oberlandesgerichte; letztere haben ihren Sitz zu München, Zweibrücken, Bamberg, Nürnberg und Augsburg. Mit 8 Landgerichten sind Schwurgerichte verbunden.

Bayern hat, abweichend von der für die anderen deutschen Staaten bestehenden Gerichtsorganisation, ein Oberstes Landesgericht zu München. Dieses ist zuständig für gewisse Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in den anderen deutschen Staaten dem Reichsgerichte obliegen, ferner in Strafsachen für die in den anderen deutschen Staaten zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Revisionen und Beschwerden, endlich in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die in den anderen deutschen Staaten zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen weiteren Beschwerden.

210 Die Amtsgerichte sind Einzelgerichte, d. h., wenn sie auch mit einer größeren Anzahl von Amtsrichtern besetzt sind, so teilen diese sich doch in die Geschäfte und jeder Fall wird (soweit nicht in Strafsachen Schöffen mitwirken) nur von einem Richter behandelt und entschieden. Die übrigen Gerichte dagegen sind Kollegialgerichte, d. h. bei ihnen werden die Entscheidungen durch ein Kollegium von Richtern nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Kollegialgerichte sind in Abteilungen gegliedert, welche bei den Landgerichten Kammern (Zivilkammern, Kammern für Handelsfachen und Strafkammern), bei den Oberlandesgerichten und beim Reichsgericht Senate (Zivilsenate und Strafsenate) heißen. Den Vorsitz in einer jeden Kammer eines Landgerichts führt in der Regel entweder der Präsident des Gerichtshofs selbst oder ein Landgerichtsdirektor, während den Senaten bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht entweder der Präsident des ganzen Gerichtshofs oder ein Senatspräsident vorsitzt.

Von erheblicher, in Zukunft wohl noch wachsender Bedeutung⁶ ist die Mitwirkung nichtrechtsgelehrter Richter, der sog. Laienrichter; sie ist die beste Bürgschaft dafür, daß den Gerichten das so nötige Vertrauen des Volkes bewahrt bleibt, indem sie verhütet, daß die Rechtsprechung im Laufe der Zeit mit dem Volksempfinden in Widerspruch gerät. In Zivilsachen wirken die Handelsrichter, in Strafsachen die Schöffen und die Geschworenen als nichtrechtsgelehrte Richter mit.

212 Neben den ordentlichen Gerichten bestehen für einzelne Arten von Rechtsfachen noch besondere Gerichte, so für Zivilsachen die bereits erwähnten Gemeindeggerichte, die Gewerbegerichte und die Kaufmannsgerichte, ferner für Strafsachen die Militärstrafgerichte. Bei allen diesen Gerichten wirken gleichfalls Laienrichter in weitem Umfange mit.⁷

4. Die Hilfspersonen der Gerichte.

213 Die Tätigkeit der Gerichte wird unterstützt durch die Gerichtsschreiberien, in denen die protokolllarische Aufnahme der Parteierklärungen, die Besorgung des Aktenwesens (Registatur) und die Ausfertigung der gerichtlichen Verfügungen erfolgt. Der Vorstand führt in Bayern in der Regel den Titel Sekretär. Den Gerichtsbollziehern ferner ist die Besorgung der Zustellungen

⁶ Bei der zurzeit in Vorbereitung befindlichen Reform des Strafverfahrens werden voraussichtlich auch die Strafkammern der Landgerichte ähnlich wie unsere jetzigen Schöffengerichte organisiert werden.

⁷ Ueber diese besonderen Gerichte siehe Näheres bei Besprechung des Gerichtsverfahrens. Wegen der Konsulargerichte s. Nr. 1303.

und der Zwangsvollstreckungen übertragen; sie werden vom Staate ernannt, handeln aber, soweit sie nicht Aufträge der Gerichtsbehörden ausführen, als Beauftragte der Parteien. Die Gerichtsvollzieher beziehen in Bayern die Gebühren und Auslagen, die ihnen auf Grund der Gesetze zustehen, nicht selbst, sondern die Gebühren und Auslagen werden in Bayern für die Staatskasse erhoben. Die Gerichtsvollzieher beziehen dafür vom Staate ein Gehalt. Von den Gebühren wird ihnen jedoch ein prozentualer Anteil zugeteilt.

5. Die Notare.

Die Notare sind in Bayern dazu berufen, öffentliche ²¹⁴ Beurkundungen und Beglaubigungen zu bewirken und Urkunden in amtliche Verwahrung zu nehmen, ferner Vermögens- und Nachlassverzeichnisse aufzunehmen, Siegel anzulegen und abzunehmen, öffentliche Versteigerungen vorzunehmen und Versicherungen an Eidesstatt abzunehmen, die zum Zwecke einer Glaubhaftmachung abgegeben werden.

Die Notare sind öffentliche Beamte; sie werden vom König auf Lebenszeit ernannt. Notar kann nur werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat. Der Notar kann in Bayern nicht zugleich Rechtsanwalt sein. Die Notare üben ihre amtliche Tätigkeit als Inhaber staatlicher Behörden, der Notariate, aus. Es bestehen in Bayern zurzeit 358 Notariate. Die Notare beziehen keinen Gehalt aus der Staatskasse, sondern sie erhalten Gebühren, d. h. Vergütungen, die von den Beteiligten für die Vornahme der einzelnen Amtshandlungen zu zahlen sind. Sie stehen unter der Aufsicht der Präsidenten der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und des Justizministeriums.

Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wird mindestens eine Notariatskammer errichtet. Dieser obliegt, über die Wahrung der Standesehre durch die Notare zu wachen, Streitigkeiten unter den Notaren und Streitigkeiten zwischen den Notaren und den Parteien zu vermitteln und die Angelegenheiten des Notariats gegenüber dem Justizministerium zu vertreten.

6. Die Rechtsanwälte.

Die Rechtsanwälte, deren Verhältnisse in einem besonderen ²¹⁵ Reichsgesetz, der „Rechtsanwaltsordnung“, geregelt wurden, sind berufen, die Parteien vor Gericht zu vertreten oder zu verteidigen; sie sind nicht Beamte, sondern Beauftragte der Parteien; doch werden sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten beeidigt.



Die Rechtsanwaltschaft ist im Deutschen Reiche allgemein freigegeben, d. h. zu ihrer Ausübung muß jeder, welcher die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramts (s. Nr. 207) erlangt hat, seitens der Landesjustizverwaltung zugelassen werden, es sei denn, daß er sich dieser Zulassung unwert gemacht hat oder daß körperliche oder geistige Gebrechen ihn zur Erfüllung der Berufspflichten eines Anwaltes unfähig machen. In Zivilsachen darf ein Rechtsanwalt regelmäßig nur bei demjenigen Kollegialgericht (s. Nr. 210) tätig sein, bei welchem er dauernd zugelassen ist; in Strafsachen dagegen und in amtsgerichtlichen Zivilprozessen kann jeder Rechtsanwalt überall auftreten.

216 Die Rechtsanwälte jedes Oberlandesgerichtsbezirks bilden eine *Anwaltskammer*, welche berufen ist, die gemeinsamen Interessen des Anwaltstandes zu vertreten. Diese Kammern wählen sich jeweils einen aus einer größeren Anzahl von Mitgliedern bestehenden Vorstand. Letztere bildet das *Ehrengericht* der Anwälte. Dieses hat gegen Anwälte, die ihre Berufspflichten verletzen, mit Strafen einzuschreiten, welche in Warnung, Verweis, Geldstrafen, ja auch in Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft bestehen können. Ueber den Ehrengerichten steht als oberste Instanz der beim Reichsgericht zu Leipzig gebildete *Ehrengerichtshof*.

Die *Gebühren und Auslagen*, welche den Rechtsanwälten für ihren Beistand von den Parteien zu zahlen sind, wurden, soweit sich ihre Tätigkeit auf Zivilprozeßsachen, Strafsachen und Konkursachen bezieht, reichsgesetzlich für das ganze Reich einheitlich geregelt. Für andere Angelegenheiten sind die Gebühren in Bayern durch besondere königliche Verordnungen genau bestimmt.

2. Kapitel.

Das Strafrecht.

218 Was wir tun dürfen und unterlassen müssen, das sagt uns zumeist das Gewissen oder die Sitte.* Aber nicht alles, was den Geboten der Moral oder der Sitte widerspricht, ist auch vom Gesetze mit Strafe bedroht. Der Staat verbietet und ahndet durch Strafen nur solche Handlungen, die er nicht dulden kann, weil sie das öffentliche Wohl oder die Rechte einzelner verletzen oder gefährden.

* Daher gilt auch regelmäßig nicht die Entschuldigung, man habe die strafrechtliche Vorschrift nicht gekannt: Unkenntnis des Strafgesetzes schützt vor Strafe nicht.



Die Strafe bildet die durch die Gerechtigkeit gebotene Ausgleichung der begangenen Uebeltat. Sie soll dem Verletzten zur Genugtuung und Sühne, zugleich aber auch dem Bestraften zur Warnung und Besserung und den anderen zur Abschreckung dienen.

Die Gesamtheit der Vorschriften darüber, welche Handlungen ²¹⁹ strafbar sind und welche Strafen wegen ihrer erkannt werden sollen, nennen wir das **S t r a f r e c h t** oder auch das materielle Strafrecht, im Gegensatz zu dem formellen Strafrecht oder **S t r a f p r o z e ß r e c h t**. Das letztere enthält die Vorschriften, welche bei Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens zu beachten sind.

I. Die Strafgesetze.

Eine Handlung darf grundsätzlich nur dann mit Strafe belegt ²²⁰ werden, wenn schon zur Zeit ihrer Begehung diese Strafe für die Handlung durch das Gesetz angedroht war. Daraus ergibt sich zweierlei, nämlich, daß eine Bestrafung sich nur auf ein ausdrückliches Gesetz, nicht auf ein Gewohnheitsrecht oder eine Uebung stützen darf, und daß kein Strafgesetz rückwirkende Kraft besitzt.

Das deutsche Strafrecht ist im wesentlichen in dem am 1. Januar 1872 in Kraft getretenen, seither in mancher Hinsicht abgeänderten **R e i c h s s t r a f g e s e z b u c h** (Abkürzung: „**RStGB.**“) enthalten; doch weisen daneben noch zahlreiche andere Reichs- und Landesgesetze Strafbestimmungen, besonders bezüglich der Zoll-, Steuer- und Poli-zeiübertretungen, auf.

Die deutschen Strafgesetze finden Anwendung auf alle im Inlande (sei es von Deutschen oder von Ausländern) begangenen strafbaren Handlungen. Im Auslande begangene Straftaten werden nur ausnahmsweise nach deutschen Gesetzen und von deutschen Gerichten geahndet. Zum Zwecke dieser Ahndung, sowie in dem weit häufigeren Falle, daß der Täter nach einer im Inlande verübten That ins Ausland flüchtete, ist in der Regel zunächst erforderlich, daß er von der Regierung des fremden Staates ausgeliefert werde. Es sind deshalb mit vielen Staaten **A u s l i e f e r u n g s v e r t r ä g e** abgeschlossen worden, in welchen die eine Auslieferung begründenden Vergehen einzeln bezeichnet sind; doch liefern fast alle Staaten (unter ihnen auch das Deutsche Reich) grundsätzlich keinen eigenen Staatsangehörigen einem fremden Staate aus. Auch findet wegen sog. politischer Verbrechen regelmäßig keine Auslieferung statt.

Die Bestimmungen der Strafgesetze finden im allgemeinen auch ²²³ auf die strafbaren Handlungen der Militärpersonen Anwendung. Für die Bestrafung der besonderen militärischen Verbrechen und Vergehen



dagegen ist das deutsche Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1872 (Abkürzung: „MStGB.“) maßgebend. Es droht insbesondere für Vergehen gegen die militärische Disziplin (Subordination) schwere Strafen an, die noch verschärft werden, falls solche Handlungen vor versammelter Mannschaft oder im Kriege vor dem Feind begangen werden. Neben der durch Erschießen zu vollstreckenden Todesstrafe kennt das Militärstrafrecht Gefängnisstrafe und Festungshaft, gelinden, mittleren und strengen Arrest, bei Offizieren auch Stubenarrest; ferner an Ehrenstrafen: Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Dienstentlassung, Degradation und Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

II. Die verschiedenen Strafarten.

- 224 Die Todesstrafe⁹ (welche durch Enthauptung, und zwar in Bayern mit dem Fallbeil, in anderen Ländern mit dem Beile vollzogen wird) ist auf den Mord und auf den gegen den Kaiser oder den eigenen Landesherren gerichteten Mordversuch, sowie auf schwere Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz gesetzt.
- 225 Die Zuchthausstrafe ist die entehrendste der Freiheitsstrafen. Ihr Mindestbetrag ist ein Jahr, ihr Höchstbetrag 15 Jahre, falls nicht nach dem Gesetze auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen ist. Wer zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, darf nicht mehr im Heere oder in der Marine dienen und keinerlei öffentliche Ämter (Staats- oder Gemeindeämter, Amt eines Rechtsanwalts, eines Schöffen oder Geschworenen usw.) mehr bekleiden.
- 226 Die Gefängnisstrafe¹⁰ beträgt mindestens einen Tag und höchstens fünf Jahre; doch kann bei gleichzeitiger Aburteilung mehrerer Vergehen die Gesamtstrafe¹¹ bis zu zehn Jahren Gefängnis ansteigen.

⁹ Wohl mit Unrecht wird die Todesstrafe von manchen auch in dem beschränkten Umfang, in welchem sie bei uns eingeführt ist, bekämpft; die mit kaltem Blute ausgeführte Tötung eines Mitmenschen findet eben nur in dem Tode des Mörders eine wirkliche Sühne.

¹⁰ Nicht selten (z. B. wenn neben Zuchthausstrafe wegen einer anderen Tat zugleich Gefängnisstrafe verwirkt wurde) ist eine Gefängnisstrafe in Zuchthausstrafe umzuwandeln oder auch umgekehrt; alsdann gelten je drei Monate Gefängnis immer gleich zwei Monaten Zuchthaus und umgekehrt. Das gleiche Verhältnis besteht zwischen Gefängnis und Festungshaft.

¹¹ Wenn nämlich jemand wegen mehrerer selbständiger Handlungen (z. B. wegen mehrerer, an verschiedenen Tagen und verschiedenen Orten verübter Diebstähle) zu bestrafen ist, so wird nicht auf die (häufig unverhältnismäßig hohe) Summe der einzelnen Strafen, sondern auf eine ermäßigte Gesamtstrafe erkannt. Verletzt dagegen eine

Die **Festungshaft** wirkt nicht entehrend; ihre Dauer beträgt mindestens einen Tag und höchstens (abgesehen von den Fällen lebenslänglicher Festungshaft) 15 Jahre.

Die **Gaft** (von einem Tag bis zu 6 Wochen, bei mehreren ²²⁷ gleichzeitig abgeurteilten strafbaren Handlungen bis zu höchstens 3 Monaten) besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Geldstrafen betragen mindestens eine Mark. Im Falle der Unbeibringlichkeit tritt an ihre Stelle für je 1, bzw. 3 bis 15 M. eine **Gaft- oder Gefängnisstrafe** von einem Tag.

Neben der Zuchthausstrafe kann stets auf die Dauer von 2 bis ²²⁸ 10 Jahren und neben der Gefängnisstrafe kann in bestimmten Fällen für 1—5 Jahre gegen den Verurteilten die **Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte** ausgesprochen werden. Damit wird der Verurteilte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe für die Dauer der Aberkennung insbesondere unfähig, öffentliche Ämter, Titel, Orden usw. zu erlangen, die politischen Rechte auszuüben und in das Heer oder die Marine einzutreten. Ferner verliert er dauernd alle öffentlichen Ämter, Titel, Orden und dergleichen, welche er zur Zeit der Verurteilung besaß.

Neben einer Freiheitsstrafe kann ferner in den durch das Gesetz ²²⁹ vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von **Polizeiaufsicht** erkannt werden; hierdurch erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, dem Verurteilten (behufs Verhinderung der Fortsetzung seines früheren verbrecherischen Treibens) den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen oder ihn, falls er Ausländer ist, völlig auszuweisen; auch unterliegen Hausdurchsuchungen bei den unter Polizeiaufsicht stehenden Personen nicht den sonst geltenden gesetzlichen Beschränkungen.

Arbeitscheue Personen, welche wegen Landstreicherei, Wetteils ²³⁰ u. dgl. bestraft werden, können in gewissen Fällen zugleich der **Landespolizeibehörde** überwiesen werden; hierdurch erhält

und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze, so kommt für die Bestrafung nur das Gesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht. Wer z. B. in ein fremdes Haus eindringt, indem er die Haustüre aufbricht oder zertrümmert, wird zwar sowohl wegen Sachbeschädigung als wegen des zugleich verübten Hausfriedensbruchs bestraft, die Strafe aber wird innerhalb des Strafrahmens bemessen, den das Gesetz für das schwerere Vergehen, die Sachbeschädigung, gibt. Die meisten Strafgesetze drohen nämlich nicht eine im voraus festbestimmte Strafe an, sondern sie bestimmen nur den Mindestbetrag und den Höchstbetrag der Strafe. In vielen Fällen gestatten sie auch dem Richter, beim Vorliegen „**milde r n d e r U m s t ä n d e**“, unter das gewöhnliche Mindestmaß der Strafe herunterzugehen.



die letztere (das sind in Bayern die Bezirksämter und die unmittelbaren Magistrate, in München die Polizeidirektion) die Befugnis, den Verurteilten bis zu zwei Jahren in einem *Arbeits-hause* unterzubringen, ein Aufenthalt, der wegen der dort eingeführten strengen Zucht von Arbeitsscheuen sehr gefürchtet wird.

Der *Einzehung* durch das Gericht unterliegen Gegenstände, die zu einer strafbaren Tat gebraucht wurden (z. B. Waffen) oder durch die Tat hervorgebracht worden sind (z. B. gefälschte Münzen).

- ²³¹ Die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe werden häufig in *Einzelhast* vollzogen, da durch diese eher eine Besserung des Verurteilten erzielt wird, als bei der gemeinschaftlichen Verbüßung; doch darf solche Einzelhaft nur mit Zustimmung des Verurteilten länger als drei Jahre dauern.

Zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilte können, wenn sie sich in der Strafanstalt gut geführt haben, nach Verbüßung von drei Vierteln ihrer Strafe, frühestens aber nach einem Jahre, *vorläufig entlassen* werden. Im Falle schlechter Führung wird diese Entlassung widerrufen.

- ²³² Personen, bei denen besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zum erstenmal zu Freiheitsstrafen verurteilt werden, oder solche, die durch unglückliche äußere Verhältnisse auf die Bahn des Verbrechens kamen, hauptsächlich aber jugendliche Personen, können unter Umständen *bedingten Strafausschub* erhalten; in diesem Falle wird die Strafe zunächst nicht vollzogen und späterhin, wenn der Verurteilte sich mehrere Jahre lang gut geführt hat, völlig erlassen.

III. Die strafbaren Handlungen im allgemeinen.

1. Einteilung.

- ²³³ Die strafbaren Handlungen werden ihrer Schwere nach in *Verbrechen*, *Vergehen* und *Uebertretungen* eingeteilt. *Uebertretungen* sind die nur mit Haft oder mit Geldstrafe von höchstens 150 Mark vom Gesetz bedrohten Handlungen. Kann dagegen wegen einer Handlung auf eine höhere Geldstrafe oder auf Gefängnis oder auf Festungshaft von höchstens fünf Jahren erkannt werden, so heißt sie ein *Vergehen*. Alle schwereren Straftaten sind *Verbrechen*.

2. Der Tatbestand der strafbaren Handlungen.

- ²³⁴ Für die meisten strafbaren Handlungen sind kurze Bezeichnungen (z. B. Hochverrat, Hausfriedensbruch, Diebstahl) allgemein im Gebrauch. Das Strafgesetz beschränkt sich aber nicht etwa darauf, z. B.



zu bestimmen, welche Strafen auf den Diebstahl, den Hausfriedensbruch usw. gesetzt sind, sondern es zergliedert auch die Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen, indem es z. B. sagt, daß wegen Diebstahls bestraft werden soll, „wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen“. Die Gesamtheit der gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Handlung heißt ihr *Tatbestand*. Der Richter muß daher, bevor er eine Strafe ausspricht, stets prüfen, ob ein solcher Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, d. h. ob alle einzelnen Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

3. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Die meisten strafbaren Handlungen setzen eine *vorsätzliche* ²³⁵ *Begehung* ¹² (*Dolus* = böse Absicht) voraus. In diesen Fällen gehört aber zur Strafbarkeit nicht etwa nur, daß der Täter seine äußere Tat absichtlich begangen und den etwa zum Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen Erfolg dieser Tat gewollt hat, sondern auch, daß er das Vorhandensein aller zum gesetzlichen Tatbestande gehörenden Tatumsstände gekannt hat; denn nur die ihm bekannten Tatumsstände können ihm zugerechnet werden.¹³

¹² Der verbrecherische *Vorsatz*, d. h. der Wille, das zu tun, was das Gesetz als strafbar bezeichnet (z. B. einen anderen zu töten), darf weder mit dem Beweggrund (*Motiv*) der Tat, noch mit dem Zweck verwechselt werden, welchen der Täter mit der Tat verfolgte. Unter dem *Beweggrund* versteht man die innere Triebfeder der Tat, z. B. Haß, Rachsucht oder Gewinnsucht, während der *Zweck* der Tat gleichbedeutend ist mit dem Ziel, das man mittels Verübung der Tat erreichen will. So kommt der Raubmörder aus dem Beweggrund der Geldgier zum Vorsatz der Tötung seines Opfers und er begeht die Tat zum Zweck seiner Verausabung. Der Beweggrund und der Zweck der Tat sind zwar regelmäßig für ihre moralische Beurteilung und daher für die Strafzumessung von Bedeutung, häufig aber nicht für den Tatbestand der strafbaren Handlung selbst; für den Tatbestand des Mordes z. B. macht es keinen Unterschied, ob die Tat aus Haß oder aus Geldgier und zum Zwecke des Raubes verübt wurde.

¹³ Zur Erklärung ein Beispiel: Der mit seinem Nachbarn wegen einer Grenzmauer in Streit lebende Landwirt A hat diese dem Nachbarn gehörige und auf dessen Grund befindliche Mauer trotz des Widerspruchs des Nachbarn niedergezogen. Es fragt sich, ob der Tatbestand der strafbaren Sachbeschädigung vorliegt, d. h., ob A „vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört hat“. Zunächst wird der Richter unbedenklich feststellen, daß die sog. *objektiven* (d. h. äußeren) *Tatbestandsmerkmale* der Sachbeschädigung vorliegen; denn die Zerstörung einer Sache hat zweifellos stattgefunden; sie hat eine fremde Sache betroffen und sie ist objektiv rechtswidrig geschehen, weil der Täter zu ihr nicht befugt war. Ferner ist auch der sog. *subjektive* (d. h. innerliche) *Tatbestand* der Sachbeschädigung insoweit wenigstens sicher gegeben, als A die Mauer vorsätzlich (absichtlich) abgebrochen hat. Aber das genügt noch nicht zur Feststellung einer strafbaren vorsätzlichen Sachbeschädigung;



236 Bei manchen Handlungen wird aber nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die nur fahrlässige Begehung bestraft. Bei Verbrechen und Vergehen ist dies nur dann der Fall, wenn das Gesetz auch die fahrlässige Begehung ausdrücklich für strafbar erklärt, während die polizeilichen Uebertretungen regelmäßig bei vorsätzlicher, wie bei fahrlässiger Begehung strafbar sind, selbst wenn im Gesetz hierüber nichts Besonderes gesagt ist.¹⁴ Eine strafbare Fahrlässigkeit liegt aber nur dann vor, wenn der Täter die ihm obliegende Aufmerksamkeit außer acht ließ, und wenn er ferner den eingetretenen schlimmen Erfolg seiner Unachtsamkeit als möglich hätte voraussehen können. So wird z. B. ein Rutscher, der durch überschnelles Fahren einen Fußgänger verletzt, wegen fahrlässiger Körperverletzung bestraft, weil er durch das zu rasche Fahren unvorsichtig handelte, und weil er ferner die Möglichkeit, daß hierdurch jemand überfahren und verletzt werde, voraussehen konnte.

4. Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe.

237 In manchen Fällen, in denen an sich der Tatbestand einer strafbaren Handlung als gegeben erscheint, darf eine Bestrafung trotzdem nicht stattfinden, weil der Täter bei der Tat nicht im Zustand der Willensfreiheit war. Eine Bestrafung ist aus diesem Grunde ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat sich in einem Zustande von

dazu gehört vielmehr noch, daß A sich bei der Tat bewußt war, daß die Mauer nicht ihm gehöre (eine fremde Sache war), und daß er sich endlich auch bewußt war, die Zerstörung sei rechtswidrig. Nur wenn dies alles feststeht, darf also eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung erfolgen.

Man wende nicht ein, daß eine so eingehende Prüfung des objektiven und subjektiven Tatbestandes, wie eben geschildert, eigentlich überflüssig sei, weil das Rechtsgefühl allein schon sage, wann ein Angeklagter schuldig oder nichtschuldig ist; denn gerade diese eingehende Bergliederung der zur Aburteilung kommenden Handlung sichert eine wirklich genaue Prüfung; sie macht ferner den Richter unabhängiger von den leicht irreführenden Regungen des Abscheus wie des Mitleids und gewährt damit dem Angeklagten den besten Schutz gegen eine willkürliche Beurteilung seiner Tat. Selbstverständlich muß der Richter hierbei auch unablässig darauf achten, ob das Ergebnis seiner Prüfung mit dem natürlichen Rechtsgefühl übereinstimmt, und er wird, wenn das nicht der Fall zu sein scheint, nachforschen, ob ihm bei seinen Feststellungen ein Irrtum unterlaufen ist, oder ob (was auch vorkommen kann) das Rechtsgefühl bei näherer Betrachtung sich als irreführend erweist. Alles dies gilt nicht nur für die Berufsrichter, sondern in gleicher Weise auch für Schöffen und Geschworene, da diese ebenso durch ihre beschworene Richterpflcht an das Gesetz gebunden sind.

¹⁴ Z. B. kann ein Hauseigentümer, welcher einer polizeilichen Vorschrift zuwider den Gehweg vor seinem Hause nach einem Schneefall nicht vom Schnee reinigen ließ, wegen Uebertretung dieser Polizeivorschrift bestraft werden, auch wenn die Reinigung nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässigerweise (aus Unachtsamkeit) unterlassen wurde.

Bewußtlosigkeit (z. B. im Fieberdelirium oder in einem Traumbzustand oder in sinnloser Betrunktheit) oder von krankhafter Störung der Geistestätigkeit (Geisteskrankheit) befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Das gleiche gilt im Falle des Zwanges, d. h. wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder schwere Drohungen zur Tat gezwungen wurde, oder wenn er in Notwehr handelte. In Notwehr aber befindet sich, wer sich oder einen anderen gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff verteidigt. Geht jedoch der Täter bei seiner Notwehr weiter, als zur Verteidigung notwendig ist, so macht er sich strafbar, es sei denn, daß er die Grenzen der Notwehr nur infolge von Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschreitet.¹⁵ Eine an sich strafbare Handlung bleibt endlich auch dann noch straflos, wenn sie (abgesehen von dem Falle der Notwehr) in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.¹⁶

Nicht gerichtlich geahndet werden Handlungen, die von strafunmündigen Kindern, d. h. von solchen unter 12 Jahren, begangen worden sind. Jugendliche Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren werden gerichtlich nur bestraft, wenn feststeht, daß sie zur Zeit der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht besessen haben. Bei ihnen tritt alsdann eine mildere Bestrafung als bei Erwachsenen ein. Todesstrafe oder Zuchthausstrafe darf gegen sie überhaupt nicht ausgesprochen, und in besonders leichten Fällen kann gegen sie auch auf einen bloßen Verweis erkannt werden. Kinder und jugendliche Personen, deren gerichtliche Bestrafung wegen mangelnder Erkenntnisreife nicht statthaft ist, können vom Gericht einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden.

¹⁵ Wenn z. B. ein in Kaufhändeln wohl erfahrener Bauernbursche, von einem unbewaffneten Kameraden angegriffen und mit Schlägen bedroht, diesen niedersticht, anstatt sich mit seinem kräftigen Stock zu wehren, so handelt er zwar in Notwehr, aber in strafbarer Ueberschreitung derselben. Macht dagegen ein in einsamer Gegend von einem Wagabunden in räuberischer Absicht angegriffener Wanderer in seiner Aufregung und Furcht von einer Schußwaffe Gebrauch, obwohl er sich seinen Körperkräften nach auch mit seinem Stocke wehren könnte, so wird diese Ueberschreitung der Notwehr für straflos zu erachten sein.

¹⁶ Im Notstand handelt z. B. eine aus irgendwelchen Gründen eingeschlossene Person, die, um sich vor dem Verhungern zu schützen, fremde Nahrungsmittel sich aneignet. Auch der furchtbare Fall, daß Schiffbrüchige einen ihrer durch das Los dazu bestimmten Genossen töten und verzehren, gehört hierher.

- 240 In zahlreichen Fällen (z. B. bei Beleidigung und Hausfriedensbruch) findet, da das öffentliche Interesse eine Bestrafung nicht unbedingt verlangt, eine solche nur auf Antrag des Geschädigten oder Verletzten statt. Dieser Antrag muß spätestens innerhalb dreier Monate von dem Tage ab gestellt werden, an dem der Verletzte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat.¹⁷ Eine Zurücknahme des einmal gestellten Strafantrags ist nur in wenigen, vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen gestattet.
- 241 Die Strafe soll dem Verbrechen möglichst auf dem Fuße folgen. Hat erst die sühnende Zeit die Erinnerung an die Tat sowie die Folgen verwischt, so würde eine nachträgliche Bestrafung weder dem Rechtsgefühl entsprechen noch zweckmäßig sein. Das Strafgesetz bestimmt daher, daß infolge Verjährung der Strafverfolgung die Bestrafung mit dem Ablauf eines bestimmten, nach der Schwere der Straftaten vom Gesetz verschieden bemessenen Zeitraumes ausgeschlossen werde.¹⁸ Ebenso gibt es eine Verjährung der Strafvollstreckung, d. h. eine Verjährung der bereits rechtskräftig erkannten Strafen.¹⁹

5. Vorbereitungshandlungen und Versuch.

- 242 Das Strafrecht unterscheidet scharf zwischen der Vorbereitung und der Ausführung einer strafbaren Handlung. Wenn z. B. jemand in verbrecherischer Absicht einen Revolver kauft und damit seinem Feinde vergeblich auflauert, so sind das bloße Vorbereitungshandlungen für das Verbrechen des Mords, die als solche straflos bleiben. Wurde der Schuß aber abgefeuert, wenn auch ohne zu treffen, oder versagte der Schuß, so ist mit der eigentlichen Ausfüh-

¹⁷ Der Strafantrag kann nicht geteilt werden, d. h., falls an einer strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt waren, so findet gegen alle die gerichtliche Verfolgung statt, selbst wenn der Beschädigte nur gegen einen Strafantrag gestellt hat.

¹⁸ Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung beträgt bei Übertretungen 3 Monate, bei Vergehen 3 oder 5 Jahre, bei Verbrechen 10, 15 oder 20 Jahre. Sie beginnt mit Vollendung der Tat, doch wird sie durch jede richterliche, auf Verfolgung des Täters gerichtete Handlung unterbrochen; im Falle einer solchen Unterbrechung tritt die Verjährung erst ein, nachdem seither wiederum die ganze Verjährungsfrist ohne weitere Unterbrechung abgelaufen ist.

¹⁹ Die Verjährungsfrist für die Strafvollstreckung beträgt mindestens zwei Jahre (bei Übertretungsstrafen) und höchstens 30 Jahre (bei Todesstrafen und lebenslänglichen Freiheitsstrafen). Jede die Vollstreckung der Strafe bezweckende Handlung der Strafvollstreckungsbehörde unterbricht die Verjährung. Nach jeder Unterbrechung beginnt auch hier die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.

rung des Verbrechens selbst begonnen worden; es liegt dann der Versuch des Mordes vor.

Nach dem Gesetze wird der Versuch eines Verbrechens stets, der bloße Versuch einer Uebertretung nie bestraft, während der Versuch von Vergehen nur in den Fällen strafbar ist, in denen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

Der Versuch wird nach dem gleichen Strafgesetze wie das vollendete Verbrechen oder Vergehen, aber milder als dieses, bestraft.²⁰

6. Teilnahme und Begünstigung.

Begehen mehrere gemeinschaftlich eine strafbare Handlung, so wird jeder, der die Tat als eigene begehen, nicht nur die Tat der anderen unterstützen wollte, als Täter (*Mittäter*) bestraft, einerlei, welche Rolle er bei der Ausführung gespielt hat. So wird z. B. jemand, der einem Einbrecher auf der Straße Wache stand, um später das Gestohlene mit diesem zu teilen, als Mittäter wegen Einbruchsdiebstahls bestraft. 243

Den *Anstifter*, der den Täter auf irgend welche Weise zur Tat bestimmt hat, trifft, wenn die Tat wirklich begangen worden ist, die gleiche Strafe, wie den Täter selbst. Eine mildere Bestrafung erfährt dagegen der *Gehilfe*, d. h. derjenige, welcher dem Täter zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat. Einer solchen *Beihilfe* macht sich z. B. schuldig der Schlosser, der dem Täter zum Diebstahl einen Schlüssel anfertigt, oder jemand, der einem anderen bei einem Diebstahl Wache steht, ohne selbst vom Gestohlenen etwas zu beanspruchen. 244

Wegen *Begünstigung* endlich wird bestraft, wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, sei es, um ihn der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vorteile seiner Tat zu sichern. Strafflos bleibt jedoch die von einem Angehörigen zu dem Zwecke geleistete Begünstigung, den Täter der Bestrafung zu entziehen. 245

²⁰ Ein an sich strafbarer Versuch bleibt straflos, wenn der Täter die vollständige Ausführung der Tat freiwillig aufgibt (z. B. wenn jemand sich des Nachts zum Stehlen in ein Haus einschleicht, sich aber dort eines Besseren besinnt und unberichteter Sache sich wieder entfernt), oder wenn der Täter zwar die Ausführung vollendet, aber vor der Entdeckung selbst den zum Tatbestand der strafbaren Handlung gehörigen Erfolg abgewendet hat. Dieser letztere Fall liegt z. B. vor, wenn ein Brandstifter den von ihm entfachten Brand alsbald im Entstehen wieder erstickt.



IV. Von den einzelnen strafbaren Handlungen.²¹

1. Die Staatsverbrechen im engeren Sinne.

246 Die schwersten Verbrechen gegen den Staat sind der Hochverrat und der Landesverrat. Der Hochverrat richtet sich gegen den inneren verfassungsmäßigen Zustand des Staates; er wird begangen durch jeden Angriff auf das Leben oder die Freiheit des Kaisers oder eines Bundesfürsten und durch jeden Versuch, gewaltsam die Verfassung des Reichs oder eines Bundesstaates zu ändern oder Bundesgebiet vom Reich oder einem Bundesstaate loszureißen. Wegen ihrer Gefahr für die Allgemeinheit ist auch schon jede Vorbereitung und Verabredung des Hochverrats sowie jede öffentliche Aufforderung dazu mit schwerer Strafe bedroht.

247 Der Landesverrat besteht in einem Verrat gegenüber einer fremden Macht, bedroht also den Bestand des Staates von außen. Des sog. militärischen Landesverrats macht sich ein Deutscher schuldig, der eine ausländische Regierung zu einem Kriege gegen das Reich zu bestimmen sucht oder in einem solchen Kriege entweder in der feindlichen Kriegsmacht dient oder sonst irgendwie (z. B. durch Lieferungen, durch Verrat von Plänen, Festungen oder Truppenbewegungen oder durch Spionage) dem Feinde Vorjubel leistet. Der sog. diplomatische Landesverrat wird begangen durch Verrat von Staatsgeheimnissen, Festungsplänen, geheimen Aktenstücken u. dgl. an eine ausländische Regierung, durch absichtliche Vernichtung oder Verfälschung solcher Urkunden oder durch Verrat in aufgetragenen Staatsgeschäften. Ein Hoch- oder Landesverrat, der sich gegen Kaiser oder Reich richtet, wird vom Reichsgericht in erster und letzter Instanz abgeurteilt.

248 Gegen tätliche Angriffe und Beleidigungen sind der Kaiser und die deutschen Bundesfürsten sowie deren Familien durch die auf die Majestätsbeleidigung gesetzten strengen Strafen geschützt; doch tritt bei Beleidigungen (anders ist es bei tätlichen Angriffen) Bestrafung wegen Majestätsbeleidigung nur dann ein, wenn die Beleidigung in der Absicht der Ehrverletzung böswillig und mit Ueberlegung begangen wird. Liegen letztere Voraussetzungen nicht vor, so greifen bloß die allgemeinen Bestimmungen über Beleidigungen Platz. Aber auch Beleidigungen fremder Fürsten sowie hochverräterische Handlungen gegen auswärtige Staaten finden bei uns Bestrafung, vorausgesetzt, daß in dem

²¹ Das Folgende enthält keineswegs eine erschöpfende Aufzählung aller, sondern nur eine kurze Erörterung der hauptsächlichsten strafbaren Handlungen.



betreffenden ausländischen Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Endlich ist auch die Beschimpfung fremder Flaggen und Hoheitszeichen mit Strafe bedroht.

Die Volksrechte sind durch strenge Strafbestimmungen gegen jeden Versuch der gewaltsamen Sprengung oder Beeinflussung einer deutschen gesetzgebenden Körperschaft (Reichstag, Landtag) geschützt. Empfindlich bestraft wird ferner die gewaltsame Verhinderung der Ausübung eines staatsbürgerlichen Wahl- oder Stimmrechts, die Fälschung des Ergebnisses einer öffentlichen Wahl und der Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme. 249

2. Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Zu den unter diesen Begriff fallenden strafbaren Handlungen gehört insbesondere der Widerstand, welcher einem zur Vollstreckung von Gesetzen, Urteilen oder sonstigen behördlichen Anordnungen berufenen Beamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt geleistet wird. Am häufigsten kommt ein solcher Widerstand bekanntlich bei Verhaftungen vor. Besonders strenge bestraft wird der (bei Wilderern sehr gefährliche) Widerstand gegen Forst- oder Jagdbeamte. 250

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der ein Widerstand gegen die Staatsgewalt begangen wird, verfällt der schweren Strafe des Aufrührs. Bildet sich ferner auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Menschenansammlung, so muß sich jeder Teilnehmer spätestens auf dreimalige Aufforderung des zuständigen Beamten oder militärischen Befehlshabers bei Vermeiden der Strafe des Aufbaus entfernen. 251

Der strafbaren Gefangenenbefreiung macht sich schuldig, wer einen Verhafteten vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist, und wer einen seiner Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich oder fahrlässig entweichen läßt. Die einfache Selbstbefreiung eines Gefangenen ist als solche nicht strafbar; Gefangene aber, die sich zusammenrotten und gegen ihre Aufseher erheben, verfallen der schweren Strafe der Meuterei. 252

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert endlich auch die Bestrafung öffentlicher Aufforderungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder obrigkeitliche Anordnungen oder zur Begehung strafbarer Handlungen; ebenso erheischt die militärische Zucht eine nachdrückliche Ahndung jeder an Militärpersonen gerichteten Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam gegen militärische Befehle. 253

3. Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

- 254 Der Friede des Hauses und der zu letzterem gehörigen abgegrenzten Räume (wozu auch der Hof und der „eingefriedete“, d. h. umzäunte Hausgarten zählen) genießt gegen Verletzungen strafrechtlichen Schutz. Des Hausfriedensbruch, welcher mit Gefängnis- oder Geldstrafe bedroht ist, aber nur auf Antrag verfolgt wird, macht sich schuldig, wer in die Wohnung, die Geschäftsräume oder das eingefriedete Besitztum eines andern entweder widerrechtlich eindringt oder trotz der Aufforderung²², sich zu entfernen, unbefugt darin verweilt. Strenger (mit Gefängnis nicht unter einer Woche) und ohne Antrag wird die Tat bestraft, wenn sie mit Waffen oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist.
- 255 Nicht nur der Friede einzelner, sondern der allgemeine Friede wird gestört, wenn eine Menschenmenge, die sich zusammengedrängt hat, gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten verübt. Jeden Teilnehmer an einer solchen Zusammenrottung trifft die Strafe des Landfriedensbruchs.²³
- 256 Dem Schutze des allgemeinen Friedens dienen auch die Vorschriften, welche die öffentliche, den Frieden gefährdende Verhetzung verschiedener Klassen der Bevölkerung gegen einander, ferner den Mißbrauch der Pöbel zu Störungen des staatlichen Friedens und endlich die öffentliche Verleumdung von Staatsrichtungen mit Strafe bedrohen.
- 257 Die Achtung vor der Obrigkeit erfordert weiterhin, daß niemand sich unbefugt ein öffentliches Amt anmaßt, öffentliche Bekanntmachungen u. dgl. böswillig entfernt, ein amtliches Siegel oder eine solche Siegelmarke vorsätzlich erbricht oder ablöst (Siegelbruch), Gegenstände, welche vom zuständigen Beamten gepfändet sind, vorsätzlich beiseite schafft oder sonst der gerichtlichen Beschlagnahme, Verstrickung genannt, entzieht (Verstrickungsbruch) oder endlich, wenn er als Zeuge, Sachverständiger, Geschworener oder Schöffe berufen ist, eine unwahre Entschuldigung für sein Nichterscheinen vorbringt. Auf die meisten dieser, nicht selten in Unkenntnis ihrer Schwere begangenen strafbaren Handlungen droht das Gesetz Gefängnisstrafe an.

²² Schon eine einmalige, nicht erst (wie vielfach geglaubt wird) eine dreimalige vergebliche Aufforderung begründet den Tatbestand des Hausfriedensbruchs.

²³ Der Landfriedensbruch geht in den oben (Nr. 251) erwähnten Aufruhr über, sobald die zusammengedrängte, gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten verübende Menge auch den einschreitenden Sicherheitsbeamten Widerstand leistet.



Wer von einem geplanten Verbrechen glaubhaft Kenntniss erhält, ²⁵⁸ wird, um die That zu verhindern, hiervon der Behörde rechtzeitig Mittheilung machen. Gerichtlich strafbar ist die Unterlassung einer solchen Anzeige (falls die That nachher wirklich verübt oder versucht wurde) dann, wenn es sich um Hoch- oder Landesverrat, Münzverbrechen, Mord, Raub oder Menschenraub oder um ein gemeingefährliches Verbrechen handelt.

4. Münzverbrechen.

Des Verbrechens der Münzfälschung macht sich ²⁵⁹ schuldig, wer Metall- oder Papiergeld, Banknoten, Aktien, Zinscoupons u. dgl. fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte in Verkehr zu bringen, oder wer solches falsches Geld zc. sich verschafft und es als echt in Verkehr bringt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt.²⁴

Strafbar sind beim Münzverbrechen auch schon die bloßen Vorbereitungshandlungen (s. Nr. 242), z. B. das Anfertigen der für die Herstellung nötigen Stempel, Platten und Formen; strafbar ist ferner selbstverständlich auch das Beschneiden, Abfeilen usw. echter Münzen, um sie nachher wieder als vollwertig in Verkehr zu bringen; strafbar ist endlich auch die nicht selten vorkommende Weitergabe von falschem Geld, das man als echt angenommen, aber darnach als falsch erkannt hat.

5. Meineid.

In Zivilprozessen wird nicht selten eine Partei zum Schwur über ²⁶⁰ einzelne Behauptungen zugelassen; noch weit häufiger ist bekanntlich in Zivil- und Strafprozessen die gerichtliche Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen. Eine so beeidete Aussage muß unter allen Umständen vollständig und richtig sein, d. h. nichts, was zur Sache gehört, darf verschwiegen, nichts (und zwar auch nichts Nebensächliches) darf wahrheitswidrig angegeben werden. Wer wissentlich diese Eidespflicht verletzt und damit Gott selbst zum Zeugen seiner Unwahrheit anruft, begeht nicht nur eine schwere Sünde, sondern auch ein Verbrechen, das als Meineid mit Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird, ohne daß das Gesetz mildernde Umstände zuließe.²⁵ Gleich schwer, d. h. mit Zuchthaus nicht unter

²⁴ Auch die Anfertigung vollwertiger Münzen, zu der insbesondere der heutige niedere Preis des Silbers nicht selten verleitet, ist Münzfälschung.

²⁵ Eine Gefängnisstrafe läßt das Gesetz beim Meineid dann zu, wenn der Täter bei Angabe der Wahrheit eine gerichtliche Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens hätte befürchten müssen, oder wenn er wegen

einem Jahr und Ehrverlust, wird auch der bloße Versuch, einen Zeugen zum Meineid zu verleiten, geahndet.²⁶

- 261 Auch die nicht absichtliche, aber fahrlässige Verletzung der Eidespflicht (der fahrlässige Falscheid) ist mit strenger Strafe (Gefängnis) bedroht²⁷, und ebenso die vorsätzliche oder fahrlässige Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor Gericht oder einer anderen Behörde.

6. Verbrechen gegen die Religion und die Sittlichkeit.

- 262 Gott und der Glaube an ihn (die Religion) bedürfen an sich nicht des Schutzes durch menschliche Satzungen; die Vergehen gegen die Religion werden daher nur wegen der in ihnen etwa enthaltenen Verletzung des religiösen Gefühls anderer bestraft. So die öffentliche, andern ein Vergernis gebende Gotteslästerung, die öffentliche Beschimpfung einer kirchlichen Gemeinschaft oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, die Verübung beschimpfenden Unfugs in einer Kirche oder religiösen Versammlung, die vorsätzliche Verhinderung oder Störung einer gottesdienstlichen Handlung und endlich die Zerstörung, Beschädigung oder Beschimpfung eines Grabes.

- 263 Bestraft wird ferner die Unterziehung oder Verwechslung eines Kindes sowie ähnliche Handlungen, welche eine Veränderung des Familienstandes einer Person herbeiführen.

- 264 Die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit bedürfen hier im einzelnen keiner näheren Erörterung, da gerade auf diesem Gebiete das innere Gefühl hinreichend deutlich spricht. Doch soll nicht unterlassen werden der besondere Hinweis darauf, daß das Gesetz die Jugend gegen unsittliche Angriffe besonders nachdrücklich schützt, in-

seines Verhältnisses (insbesondere Verwandtschaftsverhältnisses) zu der Person, zu deren Gunsten er die falsche Aussage gemacht hat, berechtigt gewesen wäre, das Zeugnis zu verweigern, über dieses Recht aber nicht besonders belehrt worden ist.

Ein wegen Meineids zu Zuchthausstrafe Verurteilter darf nie mehr als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen werden.

²⁶ Es kann daher nicht eindringlich genug vor jedem, auch dem leisesten Versuch, einen Zeugen zu beeinflussen, gewarnt werden. Gar manche haben schon ein solches, häufig unbedachtes Wort mit ihrem Lebensglück büßen müssen.

²⁷ Wer fahrlässigerweise den Eid verletzt hat, bleibt straflos, sofern er seine Angaben berichtigt, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, und bevor seine falsche Aussage jemanden Schaden gebracht hat. Beim Meineid dagegen hat eine solche, nach völliger Beendigung der Vernehmung erfolgende Berichtigung nur eine mildere Bestrafung (mit Gefängnis) zur Folge.

dem es jede unsittliche Handlung an Mädchen oder Knaben unter vierzehn Jahren, und zwar auch schon jede unzüchtige Berührung solcher Kinder, als schweres Verbrechen mit Zuchthaus von mindestens einem Jahre (bei mildernden Umständen mit mindestens einem halben Jahre Gefängnis) ahndet. Die Verführung eines noch nicht 16 Jahre alten, unbescholtenen Mädchens findet auf Antrag der Eltern oder des Vormunds der Verführten gerichtliche Bestrafung.

Als strafbare Blutschande betrachtet das Gesetz nicht nur ²⁶⁵ den unsittlichen Verkehr zwischen nahen Blutsverwandten, sondern auch den zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, und zwar auch dann noch, wenn die Ehe, welche diese Schwägerschaft begründet hatte, nicht mehr besteht.

Auf die Ehe beziehen sich das Verbrechen der Doppelsehe ²⁶⁶ (Bigamie) und der Ehebruch; letzterer wird nur dann, wenn die Ehe seinetwegen geschieden worden ist, und nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten gerichtlich bestraft.

Daß ein gewaltsamer Angriff auf die Geschlechtslehre einer Frauensperson (insbesondere das Verbrechen der Nötzung) sowie unsittliche Verfehlungen von Vormündern, Geistlichen, Lehrern usw. gegen ihre minderjährigen Pflinglinge oder Schüler schwere Strafen verlangen, bedarf keiner weiteren Ausführung; aber auch der unsittliche Verkehr mit einer geisteskranken oder geisteschwachen Frauensperson bildet ein Verbrechen.

Unter Kuppelerei endlich versteht man die Förderung des ²⁶⁷ unsittlichen Verkehrs anderer; sie erfordert eine besonders strenge Bestrafung, wenn sie aus Eigennuß oder gewohnheitsmäßig oder von Eltern oder Fürsorgern begangen wird.

7. Vergehen gegen die Ehre anderer.

Die unberechtigte, absichtliche Darlegung der Mißachtung einer Person heißt Beleidigung. Eine solche Beleidigung kann aber nicht ²⁶⁸ nur durch Schimpfworte oder durch Gebärden oder mittels einer Tathandlung begangen werden (einfache oder formelle Beleidigung); viel schwerer wiegt sie in der Regel, wenn sie dadurch verübt wird, daß über einen anderen (sei es nun diesem ins Gesicht oder in seiner Abwesenheit gegenüber Dritten) eine Tatsache behauptet wird, welche ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, z. B. er habe gestohlen oder gelogen. Wer eine solche Tatsache behauptet, muß sie



beweisen können, sonst wird er wegen übler Nachrede bestraft.²⁸ Ist die behauptete Tatsache aber nicht nur nicht beweisbar, sondern sogar erweislich unwahr und wurde die Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt, so liegt eine Verleumdung vor. Eine solche Verleumdung wird auch dann bestraft, wenn sie zwar nicht unmittelbar die Persönlichkeit des Beleidigten angreift, aber dessen Kredit zu gefährden geeignet ist. Auch die Verleumdung Verstorbener kann von deren nächsten Angehörigen verfolgt werden. Besteht endlich die Verleumdung darin, daß wider besseres Wissen gegen einen anderen bei einer Behörde eine falsche Anzeige erstattet wird, so liegt das schwere Vergehen der falschen Anzeigung vor, das mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft wird.

269 In manchen Fällen ist zwar an sich der Tatbestand einer strafbaren Beleidigung gegeben, eine Bestrafung aber gleichwohl ausgeschlossen, weil aus der Form oder den Umständen der Äußerung ersichtlich ist, daß sie nicht in der Absicht zu beleidigen, sondern zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder in Ausübung eines Erziehungs- oder Mütterrechts oder dergleichen gebraucht worden ist. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein Lehrer oder Vorgesetzter in scharfen Worten, die an anderer Stelle beleidigend wären, einen Verweis erteilt, oder wenn ein Bestohlenen der Behörde gegenüber den Verdacht ausspricht, den er gegen einen anderen hinsichtlich der Tat hegt, oder wenn ein Angeklagter zu seiner Verteidigung die Unwahrheit der eidlichen Aussage eines Zeugen behauptet.

270 Strafflosigkeit kann ferner dann eintreten, wenn eine Beleidigung (oder leichte Körperverletzung) auf der Stelle erwidert wurde.

Die Verfolgung der Beleidigungen geschieht nur auf Antrag des Beleidigten. Der Antrag kann bei Beleidigung einer Ehefrau auch gestellt werden durch deren Ehemann, bei Beleidigung Minderjähriger durch den Vater oder Vormund, sowie bei Beleidigung von Beamten in Beziehung auf ihren Beruf durch deren Vorgesetzte. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

8. Verbrechen wider das Leben.

271 Die vorsätzliche Tötung²⁹ eines Menschen wird Totschlag genannt, wenn sie ohne Ueberlegung (d. h. ohne ruhige Erwägung im

²⁸ Eine Beleidigung durch üble Nachrede kann aber zugleich auch eine formelle Beleidigung enthalten; dann schließt natürlich der Beweis der Wahrheit die Bestrafung wegen letzterer nicht aus. So darf ich z. B. jemanden, der früher einmal einen Diebstahl begangen und gebüßt hat, nicht deshalb öffentlich als Dieb bezeichnen.

²⁹ Die vorsätzliche Tötung wird, wenngleich milder, auch dann bestraft, wenn sie auf ausdrückliches und ernstliches Ver-



Augenblick der Tat) ausgeführt wurde; sie heißt *Mord*, wenn die Ausführung der Tat mit Ueberlegung (kalten Blutes, mit Vorbedacht) geschah. Der Mord wird mit dem Tode bestraft, und das Gesetz kennt hier keine mildernden Umstände; dagegen läßt es eine mildere Bestrafung (Gefängnis nicht unter zwei Jahren) zu für den *Rindsmord*, d. h. für die von einer unehelichen Mutter während oder gleich nach der Geburt begangene Tötung des neugeborenen Kindes.

Auch das noch nicht geborene Kind ist gegen Angriffe auf sein ²⁷² Leben vom Gesetz geschützt: Die absichtliche Herbeiführung einer Fehlgeburt sowie der Versuch und die Beihilfe hierzu wird als Verbrechen der *Abtreibung* mit Zuchthaus bestraft.

Der *Aussetzung* macht sich schuldig, wer ein Kind oder eine ihm anvertraute kranke oder gebrechliche Person in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt.

Zu den Verbrechen gegen das Leben gehört endlich der mit ²⁷³ Festungshaft bedrohte *Zweikampf* mit tödlichen Waffen. Bestraft wird auch die bloße Herausforderung zum Zweikampf und ihre Annahme sowie das sog. *Kartelltragen*, d. h. das Ueberbringen der Herausforderung, sofern nicht der Ueberbringer ernstlich bemüht war, den Zweikampf zu verhindern. Strafslos bleiben dagegen die zum Zweikampf zugezogenen Sekundanten, Zeugen und Ärzte.

9. Körperverletzung.

Die strafbaren Körperverletzungen scheiden sich zunächst in *fahrlässige* und *vorsätzliche*. Die letzteren sind entweder *einfache*³⁰ oder sie heißen wegen der Art ihrer Verübung (mittels eines Messers oder sonstigen gefährlichen Werkzeugs oder mittels hinterlistigen Ueberfalls oder einer lebensgefährdenden Behandlung oder von mehreren gemeinschaftlich) *erschwerte Körperverletzungen* oder sie werden endlich wegen ihrer schweren Folgen (z. B. Erblindung, Lähmung, Siechtum) als *schwere Körperverletzungen* bezeichnet.

Iangen des Getöteten geschah. Strafbar ist ferner selbstverständlich auch die bloß *fahrlässige Tötung* eines Menschen. Besonders häufig wird diese begangen durch unvorsichtige Handhabung geladener Schusswaffen, insbesondere durch scherzhaftes Anlegen und Abdrücken solcher, vermeintlich ungeladener Waffen auf Personen, eine frevelhafte Spielerei, die schon zahlreiche Menschenleben gefordert hat und im Falle eines unglücklichen Ausgangs schwer gesühnt wird.

³⁰ Die einfachen vorsätzlichen Körperverletzungen werden nur auf Antrag verfolgt; ebenso die bloß fahrlässigen Körperverletzungen, sofern diese nicht unter Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden sind.



Besonders strenge Bestrafung tritt ein, wenn eine Körperverletzung den Tod des Verletzten herbeigeführt hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Täter diese Folge vorhersehen konnte. Gaben sich ferner bei einer Schlägerei oder einem Angriff mehrere beteiligt, so trifft, wenn der Tod oder eine schwere Verletzung eines Menschen die Folge ist, jeden Beteiligten, der nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wurde, ohne Rücksicht auf den Umfang seiner Beteiligung, schwere Strafe. Die absichtliche **V e i b r i n g u n g v o n G i f t** wird als Verbrechen mit Zuchthaus geahndet, selbst wenn sie eine Gesundheitschädigung nicht zur Folge gehabt hat.

10. Handlungen gegen die persönliche Freiheit.

275 Die persönliche Freiheit eines Menschen wird in strafbarer Weise beeinträchtigt nicht nur durch eine widerrechtliche und vorsätzliche (wenn auch nur vorübergehende) Einsperrung oder durch sonstige völlige **F r e i h e i t s b e r a u b u n g**, sondern auch durch jede mit Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen herbeigeführte **N ö t i g u n g** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Geschieht eine solche Nötigung zum Zweck der Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, so bildet sie das Vergehen oder Verbrechen der **E r p r e s s u n g**, und zwar auch dann, wenn die angedrohte Handlung an sich nicht rechtswidrig wäre.³¹

276 Endlich wird die **B e d r o h u n g** mit einem Verbrechen (z. B. mit Totstechen), da sie den Bedrohten in Furcht setzen kann, bestraft, selbst wenn der Drohende eine Verwirklichung der Drohung nicht beabsichtigt hatte.

11. Handlungen gegen das Vermögen.

77 Des **D i e b s t a h l s**³² macht sich, wie bereits früher (Nr. 234) erwähnt, schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in

³¹ **E r p r e s s u n g** liegt z. B. vor, wenn ein durch eine strafbare Handlung Verletzter, aber nicht in seinem Vermögen Geschädigter, dem Täter mit gerichtlicher Anzeige für den Fall broht, daß er nicht eine bestimmte Geldsumme bezahle.

³² Nur auf Antrag werden bestraft Diebstähle und Unterschlagungen gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, sowie unbedeutende Diebstähle und Unterschlagungen, welche Lehrlinge oder Dienstboten gegen ihre Lehr- oder Dienstherrschaft begehen, in deren häuslicher Gemeinschaft sie sich befinden. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Völlig straflos bleiben Diebstähle und Unterschlagungen von Eltern gegen ihre Kinder, Entel usw. und von Ehegatten untereinander.

Nicht als Diebstahl, sondern bloß als Uebertretungen werden behandelt der sog. **M u n d r a u b**, d. h. die Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge (als Strafe sind bloß Geldstrafen bis 150 M. oder Haft angedroht) und der sog. **F e l d d i e b** =



der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. Der Diebstahl wird zum Verbrechen des schweren Diebstahls, wenn er verübt wird mittels Einbruchs oder Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen oder mittels nächtlichen Einschleichens in ein Gebäude oder unter Benützung von falschen Schlüsseln³³, oder wenn gottesdienstliche Geräte aus einer Kirche gestohlen werden usw. Wer nach zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls, Raubs oder Fehlerei innerhalb der nächsten 10 Jahre wieder stiehlt, verfällt den schweren Strafen, die das Gesetz auf das Verbrechen des Diebstahls im wiederholten Rückfall androht.

Bei der Unterschlagung richtet sich die rechtswidrige Zu²⁷⁸ eignung nicht auf eine im fremden, sondern auf eine im eigenen Gewahrsam befindliche fremde Sache; erschwert ist die Tat, wenn die unterschlagene Sache dem Täter anvertraut worden war.

Zum Verbrechen des Raubs wird der Diebstahl, wenn die Weg²⁷⁹ nahme mit Gewalt gegen eine Person oder unter Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben geschieht. Auch beim Raub zählt das Gesetz noch eine Anzahl besonderer Erschwerungsgründe auf, z. B. die Verübung mittels Waffen oder durch eine Bande oder auf einer öffentlichen Straße (Straßenraub) usw.

Wer seines eigenen Vorteils wegen eine Begünstigung (s. Nr. 245)²⁸⁰ zugunsten desjenigen begehrt, der einen Diebstahl, einen Raub oder eine Unterschlagung verübt hat, macht sich der Heherei schuldig. Die Strafe des Hehlers trifft aber auch schon denjenigen, der seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind³⁴, verheimlicht, ankauft oder sonst an sich bringt oder zum Ab-

ftahl; darunter versteht man in Bayern die Wegnahme von Feldfrüchten und anderen Bodenertragnissen von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge von Aedern, aus Gärten und ähnlichem (als Strafe ist Geldstrafe bis 60 M. angedroht).

Wegen der besonderen Aburteilung der sog. Forstrügesachen s. Nr. 325.

Die Entwendung von Elektrizität aus Leitungen endlich wird nicht als Diebstahl, sondern nach einem besonders hierüber ergangenen Reichsgesetz bestraft.

³³ Unter einem falschen Schlüssel versteht das Gesetz jeden nicht von dem Bestohlenen zur Eröffnung des betreffenden Schlosses bestimmten Schlüssel, also auch einen solchen, der zur Eröffnung eines anderen Behältnisses des Eigentümers dient und nur zufällig paßt.

³⁴ Ein solche Art von Heherei begehrt z. B. ein Uhrmacher, der von einem Bagabunden eine offenbar gestohlene goldene Uhr billig kauft,

Stoß-Schiebermair, Bürgerkunde.

7

sage bei anderen mitwirkt. Mit Recht wird die Gehelei, wenn sie gewohnheits- oder gewerbsmäßig oder im wiederholten Rückfall verübt wird, besonders schwer bestraft; denn sie ist es, die zu neuen Diebstählen ständig anstachelt.

- 281 Betrug ist die vermittelst einer Täuschung in gewinnstüchtiger Absicht verübte Beschädigung des Vermögens eines anderen. Auch hier wird die in wiederholtem Rückfalle begangene Tat als Verbrechen strenge bestraft.

Wer als Bevollmächtigter, Vormund, Verwalter oder dergleichen absichtlich zum Nachteil desjenigen handelt, dessen Geschäfte er besorgen soll, macht sich des Vergehens der Untreue schuldig.

- 282 Die fälschliche Anfertigung oder Verfälschung einer rechtsverhehlichen Urkunde³⁵ und das Gebrauchmachen von ihr bildet das Vergehen der Urkundenfälschung; diese wird zum Verbrechen, wenn sie in gewinnstüchtiger Absicht oder in der Absicht zu Schaden verübt wird, und ist besonders schwer, wenn sie sich nicht auf eine private, sondern auf eine öffentliche Urkunde (s. Nr. 606) bezieht.

- 283 Die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache (Sachbeschädigung) endlich wird nur auf Antrag verfolgt, mit Ausnahme der schweren Sachbeschädigung, verübt an Gegenständen religiöser Pietät oder an solchen Sachen, die im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit übergeben sind, wie z. B. an Denkmälern, öffentlichen Anlagen u. dgl.

12. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

- 284 Unter dieser Ueberschrift behandelt das Strafgesetzbuch eine Anzahl verschiedenartiger Straftaten; so das gewerbsmäßige Glücksspiel, die unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Auspielungen, die Weisheitsschaffung von Vermögensstücken zum Zweck der Vereitelung der Zwangsvollstreckung³⁶, die unbefugte Ausübung der Jagd oder Fischerei, die Verletzung des Briefgeheimnisses

sowie ein Metallhändler, der einem Fabrikarbeiter größere Mengen von Kupferstücken unter dem gewöhnlichen Preise abnimmt.

³⁵ Als Urkunde gilt nicht etwa nur ein Schriftstück, sondern auch eine Fahrkarte, eine Kontrollmarke u. dgl.

Wegen der strafbaren Herbeiführung einer falschen Beurkundung in öffentlichen Büchern s. Nr. 341.

³⁶ Damit verwandt ist die gleichfalls strafbare heimliche Entfernung des in eine Mietwohnung eingebrachten, dem gesetzlichen Pfandrechts des Vermieters unterliegenden Hausrats vor Zahlung des Mietzinses.

durch unbefugte Eröffnung eines Briefs oder dergleichen, sowie die unbefugte Offenbarung von im Verufe anvertrauten *Pri- vatgeheimnissen* durch Rechtsanwälte, Notare, Ärzte u. dgl.

Unter die aus strafbarem Eigennutz begangenen Handlungen fällt auch der *Wucher*. Man versteht darunter vornehmlich die gewinn- süchtige Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Uner- fahrenheit anderer; und zwar ist diese Ausbeutung nicht nur strafbar, wenn bei Gewährung von Darlehen übermäßige Zinsen ausbedungen werden, sondern auch, wenn sie in der Form des sog. *Sachwuchers* bei Gelegenheit anderer Rechtsgeschäfte verübt wird, z. B. beim Ver- kauf von Waren oder Vieh unter Stundung des übermäßig hohen Kaufpreises. Unter das Wuchergesetz fällt auch, wer in gewinnsüch- tiger Absicht leichtsinnige oder unerfahrene Minderjährige zur Aus- stellung von Wechseln oder sonstigen Schuldcheinen oder zur Abgabe von Zahlungsversprechen (insbesondere unter Ehrenwort) veranlaßt. Besonders strenge wird bestraft der gewerbs- oder gewohnheits- mäßige Wucher.

Die wucherischen Geschäfte sind nichtig; der Geschädigte kann die erwucherten Vorteile zurückfordern.

Ein besonderes Reichsgesetz behandelt endlich die *Defämpfung* des unlauteren Wettbewerbs. Dieses Gesetz bedroht ins- besondere mit Strafe die in öffentlichen Ankündigungen (Radenschildern, Anzeigen usw.) enthaltenen unrichtigen Angaben über geschäft- liche Verhältnisse, wodurch der Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen werden soll; in diesen Fällen (zu welchen z. B. die Vorpiegelung eines Ausverkaufs wegen Geschäftsaufgabe gehört) kann jeder Konkurrent außer auf Bestrafung auch auf Unter- lassung, unter Umständen auch auf Schadensersatz oder Zahlung einer Buße klagen. Weitere Strafbestimmungen des Gesetzes richten sich gegen Schädigung von Konkurrenten durch Behauptung unwahrer Tatsachen über deren Person, Geschäft oder Waren, ferner gegen die unbefugte Benützung einer fremden Firma oder eines fremden Na- mens, endlich gegen den Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch Be- dienstete.

13. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Hierzu zählen insbesondere die vorsätzliche und die fahrlässige Brandstiftung, die Herbeiführung einer Ueberschwem- mung, die Gefährdung von Eisenbahntransporten, die Störung der Telegraphie, die Vergiftung von Brunnen, die Verletzung von Spermaß-



regeln, welche die Verschleppung von Menschen- oder Viehseuchen verhindern sollen, und die Gefährdung der Sicherheit durch Nichtbeachtung von Regeln der Baukunst.

- 288 Ein besonderes Reichsgesetz, das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, stellt die Herstellung, den Besitz und den Vertrieb von Sprengstoffen unter überaus strenge Vorschriften und bedroht die gemeingefährliche und verbrecherische Anwendung von Sprengstoffen mit den schwersten Strafen.

14. Verbrechen und Vergehen im Amte.

- 289 Ein Beamter macht sich einer (jog. passiven) Bestechung schon dann schuldig, wenn er für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt oder fordert. Enthält aber die Handlung, zu der sich der Beamte gegen Entgelt hergibt oder hergeben soll, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht, so liegt für den pflichtwidrig handelnden Beamten der Fall einer schweren Bestechung vor, und alsdann wird auch derjenige wegen (aktiver) Bestechung bestraft, welcher den Beamten durch Geschenke usw. zu der Handlung verleitet oder zu verleiten versucht hat.

- 290 Die *Beugung des Rechts*, d. h. die absichtliche Ungerechtigkeit in der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsache, ist als eines der schwersten Verbrechen, deren sich ein Richter schuldig machen kann, mit Zuchthaus bedroht. Schwer verfehlt sich ferner gegen das Strafgesetz ein Rechtsanwalt, welcher pflichtwidrig beiden Parteien dient, besonders aber dann, wenn er hierbei im Einverständnis mit dem Gegner zum Nachteil seiner eigenen Partei handelt.

- 291 Im übrigen unterliegen die meisten Vergehen, wenn sie nicht von einer Privatperson, sondern von einem Beamten in Ausübung seines Amtes begangen werden, einer besonders strengen Beurteilung, so insbesondere die Körperverletzung im Amte, die Freiheitsberaubung, die Urkundenfälschung, die Unterschlagung im Amte usw.

15. Die Uebertretungen.

- 292 In seinem letzten Abschnitte behandelt das Reichsstrafgesetzbuch eine große Anzahl verschiedenartiger Uebertretungen, insbesondere polizeilicher Natur. Am bekanntesten ist wohl die ungebührliche Erregung *ruhstörenden Lärmes*, sowie die Verübung *grob-eben Unfugs*. Des letzteren macht sich jeder schuldig, der durch eine grob-ungebührliche Handlung das Publikum im allgemeinen unmittelbar belästigt oder gefährdet.



3. Kapitel.

Das Strafverfahren.

Das Verfahren vor den deutschen Strafgerichten ist im ganzen ²⁹³ Reich einheitlich geregelt durch die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene *S t r a f p r o z e ß o r d n u n g* für das Deutsche Reich (Abkürzung: *StP.O.*). Daneben sind über die Entschädigung unschuldig Verhafteter und Verurteilter besondere Reichsgesetze erlassen worden. Die Bestimmungen über Organisation und Zuständigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in dem gleichfalls seit 1. Oktober 1879 in Kraft befindlichen deutschen *G e r i c h t s v e r f a s s u n g s g e s e z* enthalten.

1. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte.

Eine Behörde, die eine Strafverfolgung eingeleitet und bei den ²⁹⁴ oft schwierigen Ermittlungen den Kampf gegen die Kräfte geführt hat, welche der Aufdeckung des Verbrechens widerstreben, würde infolge dieser Tätigkeit in manchen Fällen bei Fällung des Urteils nicht mehr völlig unbefangen sein oder wenigstens scheinen. Man hat daher beide Tätigkeiten getrennt, die Leitung der Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft, die Urteilsfindung aber den Gerichten zugewiesen. Beide sind einander gleichgeordnet und voneinander unabhängig.

1. Die *S t a a t s a n w a l t s c h a f t* ist verpflichtet, alle zu ihrer ²⁹⁵ Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen zu verfolgen. Gibt sie dem Antrag des angeblich Verletzten auf Strafverfolgung aus irgend einem Grunde nicht statt, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so kann der Verletzte hiergegen Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft erheben und bei Verwerfung der Beschwerde auch noch die Entscheidung des Gerichts, und zwar in der Regel des Oberlandesgerichts, durch einen Rechtsanwalt anrufen.

Bei jedem Gericht muß eine Staatsanwaltschaft bestehen. Bei den Amts- und Schöffengerichten sind *A m t s a n w ä l t e*¹, bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten sind *S t a a t s a n*

¹ Die *A m t s a n w a l t s c h a f t* wird in Bayern rechts des Rheins regelmäßig von den Nebenbeamten der Bezirksamtmänner, den Bezirksamtsassessoren, geführt, in der Mehrzahl der unmittelbaren Städte aber durch mit diesem Amte besonders betraute Gemeindebeamte. In der Pfalz werden besondere Amtsanwälte bestellt.

Bei dem bayerischen Obersten Landesgerichte ist ein *G e n e r a l s t a a t s a n w a l t* aufgestellt.



wälte bzw. Oberstaatsanwälte, beim Reichsgericht ein Oberreichsanwalt und mehrere Reichsanwälte bestellt.

Die Staatsanwälte (mit Ausnahme der Amtsanwälte) müssen zum Richteramt befähigt sein, also die beiden juristischen Staatsprüfungen (s. Nr. 207) abgelegt haben. Sie sind aber nicht Richter, sondern Verwaltungsbeamte, und haben daher den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten (insbesondere auch darüber, ob eine Strafverfolgung einzuleiten und durchzuführen ist) Folge zu leisten.

296 2. Strafgerichte erster Instanz sind die bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichte, die Strafkammern der Landgerichte und die bei den Landgerichten periodisch zusammentretenden Schwurgerichte.

297 a. Die Schöffengerichte bestehen jeweils aus einem Amtsrichter, der den Vorsitz führt, und zwei Schöffen. Die letzteren werden auf folgende Weise bestimmt: Zunächst wird alljährlich in jeder Gemeinde ein Verzeichnis aller Personen aufgestellt, welche zum Schöffenamte berufen werden können;² diese Verzeichnisse werden in den Gemeinden öffentlich aufgelegt und mit den etwa dagegen erhobenen Einsprachen dem Amtsgericht eingefendet. Bei letzterem tritt hierauf ein Ausschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern des Bezirks besteht. Dieser Ausschuß wählt die für das nächste Jahr erforderlichen Schöffen und Hilfschöffen (s. unten) aus. In welchen Sitzungen die einzelnen Schöffen sodann mitzuwirken haben, wird für das ganze Jahr im voraus durch das Los bestimmt. Ist ein Schöffe am Erscheinen verhindert, so wird an seiner Stelle einer der in der Nähe des Gerichtssitzes wohnenden sog. Hilfschöffen beigezogen.

Die Schöffen haben nicht nur über die Schuldfrage, sondern auch über die Frage der Strafhöhe mitzuentcheiden und überhaupt (abgesehen von der Führung des Vorsitzes) die gleichen richterlichen Befugnisse, wie der vorsitzende Amtsrichter. Die Schöffen (wie auch die Geschworenen) erhalten bei Ausübung ihres Ehrenamtes nur eine Reisekostenvergütung, keinen Ersatz für entgangenen Verdienst.

² Zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen sind besonders nicht zu berufen Personen unter 30 Jahren, ferner solche, die in schwerer Strafuntersuchung oder im Konkurs sich befinden oder in den letzten drei Jahren Armenunterstützung empfangen haben oder noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen, ferner auch nicht Dienstboten, Volksschullehrer, Geistliche, Gerichtsbollzieher und aktive Militärpersonen. Das Amt abzulehnen dürfen unter anderen solche, welche im letzten Jahre als Geschworene oder mindestens fünfmal als Schöffen beigezogen waren, ferner Personen von über 65 Jahren, Apotheker ohne Gehilfen und Ärzte.

Zuständig sind die Schöffengerichte zur Aburteilung der Uebertretungen und mehrerer nicht besonders schwerer Vergehen, insbesondere des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs und der Sachbeschädigung, wenn der Gegenstand der Tat nicht mehr als 150 M. wert ist. In zahlreichen anderen Fällen kann ferner die Verhandlung und Entscheidung vom Landgericht dem Schöffengericht zugewiesen werden, wenn voraussichtlich nicht auf eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis oder 1500 M. Geldstrafe zu erkennen ist. 298

b. Die Strafkammern der Landgerichte bestehen ausschließlich aus rechtsgelehrten Richtern, und zwar sind sie in der Regel mit 5, bei gewissen geringfügigeren Berufungssachen mit 3 Richtern besetzt. Sie sind zuständig für eine große Anzahl von Vergehen und Verbrechen mittlerer Schwere, sowie für alle Verbrechen jugendlicher (noch nicht 18 Jahre alter) Personen. 299

c. Vor die Schwurgerichte, auf welche später noch näher einzugehen sein wird, gehören die schwersten Verbrechen. In Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg haben sie ferner auch über die mittels der Presse verübten strafbaren Handlungen zu erkennen, in Bayern abgesehen u. a. von Beleidigungen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden (s. Nr. 937).

2. Das Vorverfahren. 300

Erhält die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige, einen Strafantrag, eine Meldung der Schutzmannschaft, Gendarmerie oder Kriminalpolizei³ oder auf anderem Wege von einer strafbaren Handlung Kenntnis, so veranstaltet sie zunächst alle zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen, vernimmt Zeugen (jedoch nicht eidlich) oder läßt sie vernehmen, erhebt eine Vorstrafenliste⁴ usw. Ist der Beschuldigte fluchtverdächtig und liegen dringende Verdachtsgründe

³ Eine besondere, nicht uniformierte Kriminalpolizei, d. h. eine den Zwecken der Strafrechtspflege dienende Polizei besteht in Bayern nur in den größeren Städten; im übrigen werden die kriminalpolizeilichen Verrichtungen durch die königliche Gendarmerie und die gemeindlichen Polizeiorgane (die Schutzmannschaft) besorgt.

⁴ Die im Deutschen Reich erfolgenden Verurteilungen werden nämlich jeweils der Strafregisterbehörde (das sind in Bayern im allgemeinen die Amtsanwälte, in München aber die Polizeidirektion) des Geburtsorts des Verurteilten mitgeteilt; bezüglich der nicht in Deutschland geborenen Person erfolgt die Mitteilung an das Reichsjustizamt. Die Behörden, an die die Mitteilungen erfolgen, führen dann für jede Person Listen, in die alle späteren Verurteilungen eingetragen werden, das sog. Strafregister. Es kann dann durch Anfrage bei der Strafregisterbehörde jederzeit festgestellt werden, ob und wie jemand vorbestraft ist.

für seine Täterschaft gegen ihn vor, so beantragt die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht gegen ihn die Erlassung eines Haftbefehls⁵. Nötigenfalls darf übrigens der Beschuldigte auch schon vor Erlassung eines gerichtlichen Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei- und Sicherheitsbeamten⁶ vorläufig festgenommen werden; er ist dem Amtsgericht zuzuführen und unberzüglich, spätestens aber am Tage nach der Einlieferung, durch den Richter zu vernehmen, der über seine Verhaftung oder Freilassung Beschluß faßt. Auf Grund des Haftbefehls kann gegen einen flüchtigen Beschuldigten ein Steckbrief, d. h. eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme, erlassen werden.

302 Gegenstände, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen beschlagnahmt werden; das gilt auch von den an den Beschuldigten gerichteten Briefen, sonstigen Postsendungen und Telegrammen auf der Post- oder Telegraphenanstalt. Zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln oder der Ergreifung des Beschuldigten können ferner auch Haussuchungen vorgenommen werden; doch gibt das Gesetz hierfür zum Schutz gegen ungerechtfertigte Belästigungen eingehende Vorschriften. Insbesondere dürfen Haussuchungen zur Nachtzeit nur in bestimmten Ausnahmefällen stattfinden, es müssen, falls nicht der Richter oder Staatsan-

⁵ Ein Haftbefehl kann auch wegen Verdunkelungsgefahr (sog. Kollusionsgefahr) erlassen werden, wenn bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Beschuldigte Spuren der Tat vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Angaben verleiten werde.

Ergibt die fernere Untersuchung, daß ein Verhafteter unschuldig war oder doch, daß ernstliche Verdachtsgründe gegen ihn nicht mehr bestehen, so kann er Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft aus der Staatskasse verlangen. Ob ein solcher Entschädigungsanspruch besteht, hat das Gericht gleichzeitig mit dem freisprechenden Urteil durch besonderen Beschluß festzustellen, der indessen erst bekannt gemacht wird, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Ueber die Höhe der zu zahlenden Entschädigung entscheidet auf Antrag (vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg) das Staatsministerium der Justiz.

Ein nur wegen Fluchtverdachts Verhafteter kann nach Ermessen des Gerichts gegen Sicherheitsleistung zunächst mit der Untersuchungshaft verschont werden. Diese Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken. Sie wird regelmäßig so hoch bemessen, daß man annehmen kann, der Beschuldigte werde mit Rücksicht auf sie einen etwa beabsichtigten Fluchtversuch unterlassen; denn die Sicherheit verfällt der Staatskasse, sobald der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

⁶ Ein auf frischer Tat Betroffener kann übrigens, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, nicht nur von Polizeibeamten usw., sondern von jedermann vorläufig festgenommen werden.

walt zugegen ist, ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder beigezogen werden, und die Durchsicht von Papieren steht, falls der Inhaber widerspricht, nur dem Richter zu, dem sie in diesem Falle versiegelt vorzulegen sind.

Bedarf ein Fall wegen seiner Schwierigkeit oder Bedeutung 303 einer eingehenderen Untersuchung, so beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem an jedem Landgericht angestellten Untersuchungsrichter die Eröffnung einer förmlichen gerichtlichen Voruntersuchung.⁷

Findet nach Abschluß der nötigen Ermittlungen die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß zur weiteren Verfolgung, so stellt sie das Verfahren ein oder sie beantragt (falls eine Voruntersuchung stattgefunden hat) beim Gericht, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Ist dagegen eine weitere Verfolgung geboten, so reicht sie bei dem zuständigen Gericht⁸ eine Anklageschrift 304 ein mit dem Antrage, das gerichtliche Hauptverfahren zu eröffnen. Das Gericht gibt diesem Antrage mittels eines Beschlusses statt, wenn ihm der Angeschuldigte der Tat „hinreichend verdächtig“ erscheint, und zwar eröffnet das Amtsgericht in diesem Fall stets das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht, während das Landgericht entweder die Sache zur Verhandlung dem Schöffengericht überweist (s. Nr. 298) oder das Verfahren vor der Strafkammer oder dem Schwurgericht eröffnet. In den beiden letzteren Fällen muß vor Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitgeteilt und ihm eine Frist zur Stellung etwaiger Anträge gegeben werden. Zugleich wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in schweren Fällen vom Gericht ein solcher bestellt.

3. Das Hauptverfahren.

Ist das Hauptverfahren eröffnet, so setzt der Vorsitzende den 305 Termin zur mündlichen Hauptverhandlung fest. Glaubt er, daß noch weitere Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung nötig sind, als der Staatsanwalt vorladen will, so ordnet er deren Vorladung an. Auch der Angeklagte kann die Anordnung der Ladung von Zeugen und Sachverständigen bei dem Vorsitzenden beantragen, und falls dem Antrag nicht stattgegeben wird, sie selbst durch einen Gerichtsvollzieher vorladen lassen.

⁷ Auch ein Amtsrichter des Bezirks kann mit der Voruntersuchung betraut werden. In Schwurgerichtssachen muß stets eine Voruntersuchung stattfinden.

⁸ Das angegangene Gericht muß nicht nur sachlich, d. h. für Strafsachen der vorliegenden Art, sondern auch örtlich zuständig sein. Örtlich zuständig aber ist in erster Linie das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, und dasjenige, in dessen Bezirk der Angeschuldigte wohnt.

Bei der Hauptverhandlung muß der Angeklagte zugegen sein; nur in gewissen, weniger wichtigen Fällen kann er auf seinen Antrag wegen weiter Entfernung von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden werden. Gegen einen unentschuldigt ausgebliebenen Angeklagten erläßt das Gericht einen Vorführungs- oder einen Haftbefehl.

30b Die öffentliche⁹ Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der geladenen Zeugen und Sachverständigen.¹⁰ Die Zeugen müssen sich jedoch vorläufig wieder aus dem Sitzungssaale entfernen. Nachdem der Angeklagte über seine persönliche Verhältnisse vernommen worden ist, wird zunächst der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen, der die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat schildert. Es folgt die eingehende Vernehmung des Angeklagten über die Anklage. Hierauf werden die Zeugen einzeln vorgerufen und abgehört. Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen geschieht, soweit zulässig, eidlich.¹¹ Das Zeugnis darf nur aus den im Gesetze bestimmten Gründen¹² verweigert werden. Jeweils nach Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und nach Verlesung eines als Beweismittel dienenden Schriftstücks¹³ wird der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte und sein etwaiger Verteidiger zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Angeklagten steht stets das letzte Wort zu, bevor sich der Gerichtshof zur geheimen Beratung des Urteils zurückzieht.

⁹ Wegen des möglichen Ausschlusses der Öffentlichkeit f. Nr. 205.

¹⁰ Unentschuldigt ausgebliebene Zeugen und Sachverständige werden in Geldstrafen und in die durch eine Vertagung der Verhandlung entstehenden Kosten verurteilt.

¹¹ Unbeeidigt werden jedoch vernommen Personen unter 16 Jahren, sowie geistig unreife oder schwache Personen, ferner wegen Meines mit Zuchthaus bestrafte (f. Nr. 260) und solche Personen, die der Teilnahme, Begünstigung oder Fehlerei bezüglich der betreffenden strafbaren Handlung verdächtig sind; endlich in der Regel die nahen Angehörigen und Verwandten des Angeklagten.

¹² Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt der Verlobte, der Ehegatte und die nahen Verwandten oder Verschwägerten des Angeklagten, ferner Geistliche, Ärzte, Rechtsanwälte und öffentliche Beamte, soweit sie zur Verschwiegenheit durch ihren Beruf verpflichtet sind. Endlich können die Zeugen die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder ihren Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

¹³ An Stelle der mündlichen Vernehmung eines Zeugen darf nur dann die Verlesung des Protokolls über seine frühere gerichtliche Vernehmung treten, wenn die Ladung des Zeugen wegen Krankheit oder Todes oder wegen weiter Entfernung usw. unmöglich oder erschwert war.

Zum Zwecke der Urteilsfindung muß jeder Richter zunächst sich ³⁰⁷ darüber klar werden, welche Tatsachen er auf Grund der Verhandlung nach seiner freien Ueberzeugung für feststehend und erwiesen erachtet.¹⁴ Sodann ist zu prüfen, ob der hiernach feststehende Sachverhalt den gesetzlichen Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, d. h. ob dieser Sachverhalt alle einzelnen Merkmale in sich schließt, aus denen sich der gesetzliche Begriff der strafbaren Handlung zusammensetzt (vgl. Nr. 234). Ist das der Fall und liegen keine der gesetzlichen Strafausschließungsgründe vor (s. Nr. 237), so ist damit die Schuldfrage bejaht, und nun erst ist die Strafmessungsfrage zu prüfen, d. h. zu entscheiden, auf welche Strafe erkannt werden soll.¹⁵

Die Schuldfrage gilt nur als bejaht, wenn minde- ³⁰⁸stens zwei Dritteile der Richter für die Bejahung stimmen. Im übrigen entscheidet das Gericht nach Stimmenmehrheit, insbesondere über die Strafart, die Strafhöhe und die Zubilligung mildernder Umstände. Wird der Angeklagte zu Strafe verurteilt, so hat er auch die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzugs zu tragen. Bei der Freisprechung des Angeklagten dagegen fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last; auch kann in diesem Falle das Gericht beschließen, daß dem Angeklagten die ihm durch das Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen, besonders die Kosten seiner Verteidigung, ersetzt werden.

Die Verkündung des beschlossenen Urteils erfolgt ³⁰⁹ öffentlich durch Verlesung unter mündlicher Angabe der Urteils-

¹⁴ An bestimmte Beweisregeln, wie sie das frühere Recht kannte, ist der Richter hierbei nicht gebunden. Doch darf diese Freiheit nicht etwa in Willkür ausarten. Nicht genügend ist es natürlich, wenn der Richter nur der Meinung ist, die Sache werde sich wohl so und nicht anders verhalten; er darf vielmehr nur das als festgestellt annehmen, wovon er die feste Ueberzeugung hat, daß es sich nicht anders verhalten kann, und er muß sich selbst auch gewissenhaft Rechenschaft geben, worauf diese Ueberzeugung gegründet ist. Besonders wichtig ist letzteres, wenn die Ueberzeugung sich nicht auf ein Geständnis, sondern auf einzelne Anzeichen und Verdachtsgründe stützt; denn ein solcher sogenannter *Indizienbeweis* erweist sich sehr häufig bei näherem Betrachten als trügerisch.

¹⁵ Ein strenges Auseinanderhalten der Schuldfrage von der Straffrage ist von großer Wichtigkeit. Auf einer Vermengung beider Fragen würde es beruhen, wenn man einen Angeklagten, weil immerhin noch Zweifel an seiner Schuld möglich sein könnten, zu einer milderen Strafe, einer sog. *Verdachtsstrafe*, verurteilen wollte. Das wäre selbstverständlich durchaus unzulässig; denn entweder ist die Schuld voll erwiesen und dann muß die richtige, der Tat entsprechende Strafe ausgesprochen werden, oder der Beweis ist nicht voll erbracht und es hat deshalb Freisprechung zu erfolgen. Ein Drittes gibt es nicht.



gründe. Die letzteren werden nachträglich schriftlich niedergelegt und das Urteil von den Richtern unterschrieben. Der ganzen Verhandlung wohnt ein Gerichtsschreiber an, dem die Fertigung des Protokolls obliegt.

310 4. Das schwurgerichtliche Verfahren.

Im schwurgerichtlichen Verfahren werden die richterlichen Funktionen nicht (wie bei den Schöffengerichten) von den sog. Laienrichtern und den Berufsrichtern gemeinsam ausgeübt, sondern sie sind unter beide verteilt: Die Geschworenen entscheiden ohne Mitwirkung des Gerichtshofs über die Schuldfrage und die Frage nach den mildernden Umständen, während der aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Landgerichts bestehende Gerichtshof über die festzusetzende Strafe beschließt.

311 Bei Gelegenheit der Auswahl der Schöffen schlagen die bei den Amtsgerichten zusammengetretenen Ausschüsse (s. Nr. 279) zugleich auch die als Geschworene geeigneten Personen vor. Aus diesen Personen wählt das Landgericht die für das nächste Jahr erforderliche Anzahl von Geschworenen aus (Jahresliste). Die Schwurgerichte selbst treten nur periodisch zur Aburteilung der inzwischen aufgelaufenen Fälle zusammen. Für jede solche Session werden aus der Jahresliste kurz vorher 30 Geschworene ausgelost. Diese 30 Geschworenen müssen zu Beginn jeder einzelnen Sitzung erscheinen, und aus ihnen wird endlich jeweils durch das Los die aus 12 Personen bestehende Geschworenenbank gebildet, wobei der Staatsanwalt und der Angeklagte die Befugnis haben, eine gleiche Anzahl von Geschworenen sofort nach ihrer Auslosung ohne Angabe eines Grundes abzulehnen. Die Geschworenen werden vor Eintritt in die Verhandlung auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Richterpflichten beeidigt. Die Verhandlung selbst verläuft so-
312 dann im allgemeinen wie oben (s. Nr. 306) geschildert. Nach Beendigung der Beweisaufnahme werden die vom Vorsitzenden entworfenen Fragen¹⁶, welche den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt

¹⁶ Die Fragen lauten z. B. bei einem Verbrechen der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode (s. Nr. 274):

1. Ist der Angeklagte A schuldig, am 10. Februar 19 . . in der Wirtenschaft zum Ochsen in E. den B vorsätzlich derart körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben, daß durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht wurde?

2. Im Falle der Bejahung der ersten Frage: Sind mildernde Umstände vorhanden?

3. Im Falle der Verneinung der ersten Frage: Ist der Angeklagte schuldig, in der genannten Zeit und an dem genannten Orte den B vorsätzlich mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt zu haben?



werden sollen, verlesen. Jeder Geschworene, sowie der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte sind befugt, eine Abänderung oder Ergänzung der Fragen zu beantragen. Sind diese endgültig festgestellt, so erhalten die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger, sowie der Angeklagte selbst zu ihren Ausführungen das Wort. Alsdann erläutert der Vorsitzende den Geschworenen die bei Beantwortung der Fragen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte, jedoch ohne in eine Würdigung der erhobenen Beweise einzugehen, und übergibt hierauf den Fragebogen den Geschworenen, welche sich damit in das Beratungszimmer zurückziehen. Dort wählen die Geschworenen zunächst aus ihrer Mitte einen Obmann und stimmen sodann über die Fragen mit ja oder nein ab. Auch hier ist zur Bejahung einer Schuldfrage stets eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen (also mindestens 8 Stimmen) erforderlich.¹⁷

Der Obmann schreibt die aus der Abstimmung sich ergebenden 313 Antworten nieder, unterzeichnet sie und gibt hierauf, nachdem die Geschworenen in den Sitzungsaal zurückgekehrt sind, den Spruch der Geschworenen durch Verlesen der Fragen und Antworten mit den Worten kund: „Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen: . . .“ Haben die Geschworenen die Schuld des An- 314 geklagten verneint,¹⁸ so spricht der Gerichtshof diesen frei. Andernfalls werden der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte zunächst noch mit ihren Ausführungen und Anträgen über die Art

¹⁷ Da aus dem Spruch der Geschworenen zwar hervorgehen soll, ob die Schuldsprechung mit der dazu nötigen Stimmenmehrheit erfolgt ist, nicht aber, wie viele Stimmen sich dafür aussprachen, so muß die schriftliche Antwort auf die Schuldfrage im Falle der Bejahung lauten: „Ja, mit mehr als sieben Stimmen.“ Ebenso hat bei Verneinung einer Frage nach mildern Umständen die Antwort zu lauten: „Nein, mit mehr als sechs Stimmen“; denn hier genügt zur Verneinung die einfache (sog. absolute) Mehrheit.

¹⁸ Der Geschworene muß bei Abgabe seiner Stimme stets eingedenk sein, daß er Richter ist und als solcher nicht über dem Gesetze steht, sondern dem Willen des Gesetzes zu vollziehen hat. Bei Beantwortung der Schuldfrage hat daher der Geschworene nur darnach zu fragen, ob die Tat so, wie sie erwiesen ist, unter das Gesetz fällt, mag ihm auch das Gesetz unbillig oder hart erscheinen. Würde der Geschworene an Stelle des Willens des Gesetzes seine Willkür setzen, würde er z. B., beeinflusst durch eine erregte, irre geleitete öffentliche Meinung, ein „schuldig“ aussprechen, obgleich ein Schuldbeweis nicht erbracht ist, oder würde er aus Mitleid oder weil er die gesetzliche Strafe zu hoch findet, einen Schuldigen für unschuldig erklären, so läge darin eine schwere Verletzung der von ihm feierlich geschworenen Richterpflicht. Uebrigens müssen und dürfen die Geschworenen stets das Vertrauen haben, daß der Gerichtshof bei Bemessung der Strafe allen Umständen des Falles Rechnung tragen werde, und daß in Fällen, in denen auch das gesetzliche Mindestmaß an Strafe noch zu hoch erscheint, Vergnadigung eintreten werde. Gnade walten zu lassen ist aber nicht Sache des Richters, sondern des Landesherrn.

und Höhe der festzusetzenden Strafe gehört, worauf der Gerichtshof in geheimer Beratung das Urteil beschließt und in öffentlicher Sitzung verkündet. Ist jedoch der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen mit ihrem Spruche sich zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so erläßt er kein Urteil, sondern verweist die Sache durch einen sofort zu verkündenden Beschluß vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode, welches alsdann endgültig in der Sache entscheidet.

5. Berufung, Revision und Wiederaufnahme des Verfahrens.

315 Gegen die Urteile der Schöffengerichte kann von der Staatsanwaltschaft wie von dem Angeklagten *B e r u f u n g* eingelegt werden; über diese entscheidet die Strafkammer des Landgerichts. Gegen das Urteil dieses Berufungsgerichts ist nochmals ein Rechtsmittel, nämlich die *R e v i s i o n* an das Oberlandesgericht, in Bayern an das Oberste Landesgericht in München zulässig.

Gegen die von den Strafkammern der Landgerichte in erster Instanz gefällten Urteile dagegen und gegen die Urteile der Schwurgerichte ist nur das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht zu Leipzig gegeben.

316 Der Unterschied zwischen der Berufung und der Revision liegt darin, daß bei der Berufung die ganze Sache vor dem höheren Gericht nochmals, sofern nötig, vollständig neu verhandelt wird; es können auch neue Beweise erhoben werden, und überhaupt sind die Feststellungen des ersten Gerichts für das Berufungsgericht in keiner Hinsicht bindend. Bei der Revision hingegen hat das höhere Gericht nur nachzuprüfen, ob nicht das Gesetz unrichtig ausgelegt worden ist und ob nicht wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind; dagegen kann das Revisionsgericht keine neuen Beweise erheben; vielmehr ist es an die Feststellungen des Unterggerichts gebunden, d. h. es muß die Thatfachen, welche das erste Gericht für erwiesen erachtet hat, seinem Urteile gleichfalls zugrunde legen.¹⁹

Die Berufung wie die Revision muß jeweils binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Gericht, dessen Urteil ange-

¹⁹ Die Revision dient vornehmlich dem Zweck, eine im ganzen Reiche einheitliche Auslegung der Strafgesetze zu sichern; für den Angeklagten ist dieses Rechtsmittel seiner Natur nach in den meisten Fällen wenig wirksam. Die kommende Strafprozeßreform wird daher voraussichtlich auch gegen die Strafkammerurteile die von der öffentlichen Meinung verlangte Berufung bringen.

Wenn die Revision von einem Oberlandesgericht oder dem Obersten Landesgericht verhandelt wird, können auch Mängel des Verfahrens, die bei Erlassung des angefochtenen Urteils vorkommen, nicht gerügt werden.

fochten wird, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt werden. Die Revision muß außerdem innerhalb bestimmter Frist zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich durch einen Rechtsanwalt begründet werden. Gegen eine Versäumung dieser verschiedenen Fristen kann vom Gericht nur dann Nachsicht (sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“) 317 erteilt werden, wenn die Versäumnis durch unabwendbare Zufälle (z. B. schwere Krankheit) verursacht war.

Ist ein Urteil rechtskräftig geworden, so kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Wiederaufnahme des Verfahrens und erneute Verhandlung der Sache stattfinden, und zwar insbesondere dann, wenn das Urteil sich auf eine Urkunde stützt, deren Unechtheit sich nachträglich herausstellt, oder auf ein eidliches Zeugnis, das sich nachträglich als vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben erweist, oder wenn neue Tatsachen oder Beweismittel aufgefunden werden, welche zugunsten des verurteilten Angeklagten sprechen, oder endlich, wenn der freigesprochene Angeklagte nachträglich vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat. Erfolgt im Wiederaufnahmeverfahren die Freisprechung des vorher verurteilten Angeklagten und wird zugleich dargetan, daß er unschuldig war oder daß wenigstens ein ernstlicher Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt, so erhält er für die etwa bereits verbüßte Strafe auf Verlangen eine Entschädigung aus der Staatskasse. Das Verfahren entspricht dem bei Nr. 301, Anm. 5, Abs. 2 dargestellten. 318

6. Die Strafvollstreckung.

Die Vollstreckung der rechtskräftig erkannten Strafen liegt der Staatsanwaltschaft ob; nur der Vollzug der vom Schöffengericht erkannten Strafen ist in Bayern und den meisten anderen deutschen Staaten dem Amtsrichter übertragen. Die Strafvollzugsbehörde kann auf Antrag aus wichtigen Gründen Strafaufsuh bewilligen. Sie ist ferner befugt, gegen einen Verurteilten, der sich auf Ladung nicht zum Strafvollzug stellt oder fluchtverdächtig ist, einen Haftbefehl und im Falle der Flucht auch einen Steckbrief (s. Nr. 301) zu erlassen. 319

Das Recht der Begnadigung,²⁰ d. h. die Befugnis, rechtskräftig erkannte Strafen gnadeweise zu erlassen, zu ermäßigen oder

²⁰ Amnestie nennt man die gleichzeitige Begnadigung ganzer Klassen von Verurteilten, wie sie z. B. bei Thronbesteigungen zuweilen ausgesprochen wird.



umzuwandeln, steht nur dem Landesherrn ²¹ zu. Todesstrafen dürfen nur vollstreckt werden, nachdem eine Entschliebung des Staatsoberhauptes ergangen ist, daß es von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen wolle.

7. Besondere Verfahrensarten.

a. Strafbefehle, Strafverfügungen und Strafbefehleide.

320 Bei Uebertretungen und bei einer Anzahl leichter Vergehen gestattet die Strafprozeßordnung, daß die Strafe (jedoch höchstens eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder eine Geldstrafe von 150 M.) ohne vorherige mündliche Verhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft seitens des Amtsgerichts durch schriftlichen Strafbefehl festgesetzt werde. Erhebt der Beschuldigte gegen den Strafbefehl binnen einer Woche Einspruch, so kommt die Sache zur Verhandlung vor dem Schöffengericht, andernfalls wird der Strafbefehl vollstreckbar.

321 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Steuergesetze über die direkten Steuern sind in Bayern die Rentämter und bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Zollgesetze und der Steuergesetze über die indirekten Steuern die Zollbehörden (Hauptzollämter, Nebenzollämter, Zollämter) befugt, durch schriftlichen Strafbefehleide die durch das Gesetz angedrohten Strafen selbst (also ohne Eingreifen der Gerichte) festzusetzen. Doch können sie nur auf Geldstrafen oder auf Einziehung erkennen. Gegen diese Befehleide kann binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Das Gericht prüft dann im regelmäßigen Verfahren, ob die Strafe zu Recht erkannt wurde oder nicht. Bei den Strafbefehleiden wegen Verletzungen der Gesetze über die direkten Steuern kann anstatt der Entscheidung des Gerichts auch die Entscheidung der höheren Steuerbehörde angerufen werden.

In verschiedenen deutschen Staaten (nicht auch in Bayern) können die Polizeibehörden durch schriftliche Strafverfügung in einzelnen Angelegenheiten Strafen festsetzen, jedoch nur Haft bis zu vierzehn Tagen, oder Geldstrafen, oder Einziehungen. Die Strafbefugnis der Polizeibehörden besteht nur bei Uebertretungen; auch

²¹ Dem Kaiser steht das Begnadigungsrecht zu für die vom Reichsgericht in erster Instanz, insbesondere wegen Hoch- oder Landesverrats ausgesprochenen Strafen, sowie für die in Elsaß-Lothringen erfolgten Verurteilungen.



gegen deren Entscheidungen kann auf gerichtliche Entscheidung ange-
tragen werden.²²

b. Die Privatklagen und die Nebenklagen.

Beleidigungen, Körperverletzungen und unlauterer Wettbewerb ³²³
werden, soweit eine Bestrafung dieser Vergehen nur auf Antrag der
Verletzten zulässig ist, von der Staatsanwaltschaft im Wege der öffent-
lichen Klage nur dann verfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse
liegt. Das ist aber nur ausnahmsweise der Fall. In den übrigen
Fällen bleibt dem Verletzten überlassen, die Bestrafung des Täters
durch eine von ihm beim Amtsgericht zu erhebende *P r i v a t k l a g e*
herbeizuführen. Der Erhebung der Privatklage, welche auch zu Pro-
tokoll des Gerichtsschreibers geschehen kann, hat jedoch in Beleidig-
ungssachen ein Sühneversuch vor dem Bürgermeister oder einem
von ihm beauftragten Mitglied der Gemeindeverwaltung (in
Gemeinden mit städtischer Verfassung kann es auch ein höherer
Gemeindebeamter sein) vorherzugehen, vorausgesetzt, daß beide Par-
teien in der gleichen Gemeinde wohnen. Die erhobene Privatklage
wird zunächst dem Beschuldigten zur etwaigen Gegenerklärung mit-
geteilt. Alsdann beschließt das Amtsgericht über die Eröffnung des
Hauptverfahrens und beraumt Verhandlungstermin vor dem
Schöffengerichte an. Das weitere Verfahren entspricht dem auf
erhobene öffentliche Klage. Die Staatsanwaltschaft wirkt in der
Regel nicht mit, an ihre Stelle tritt im allgemeinen der Privatkläger;
doch erhält sie von allen Terminen Nachricht und kann jederzeit, wenn
sie es für geboten hält, die Verfolgung selbst übernehmen. Bei wechsel-
seitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte
W i d e r k l a g e erheben. Die schließlich unterliegende Partei hat
die Kosten des Verfahrens einschließlich der häufig recht erheblichen
Kosten der etwa bestellten beiderseitigen Anwälte zu tragen.

Erhebt in den Fällen, in welchen eine Privatklage zulässig wäre, ³²⁴
der Staatsanwalt die öffentliche Klage, so kann der Verletzte sich dem
Verfahren als *N e b e n k l ä g e r* anschließen, um zugleich mit
dem Staatsanwalt auf eine Verurteilung des Beschuldigten hin-
zuwirken. Das Recht, als Nebenkläger aufzutreten, steht dem Ver-
letzten auch in gewissen anderen Fällen, und zwar besonders dann zu,
wenn er nach dem Gesetze berechtigt ist, zu beantragen, daß der Be-
schuldigte in eine an ihn zu zahlende Buße verfällt werde.

²² Ein vereinfachtes Verfahren ist auch zugelassen zur Bestrafung
von Personen, die sich der Wehrpflicht entzogen haben
und deren Aufenthalt unbekannt ist oder die sich im Auslande aufhalten.



c. Das Forststrafverfahren.

325 Verletzungen des Eigentums an dem Walde, die sog. Forstfrevdel, und die Nichtbeachtung der hinsichtlich der Wälder bestehenden polizeilichen Bestimmungen, die Forstpolizeiüberrtungen, werden nicht nach den allgemeinen, sondern nach besonderen Vorschriften²³ bestraft und verfolgt, so hauptsächlich die Wegnahme von Holz und anderen Forsterzeugnissen, die noch nicht zum Verkauf oder zum Verbrauch hergerichtet sind, insbesondere von stehendem grünen Holz, von Laub, Nadeln usw., das unbefugte Weiden im Walde, die Unterlassung der erforderlichen Aufforstungen, die Vornahme unerlaubter Rodungen. Derartige Entwendungen werden deshalb auch nicht als Diebstahl behandelt. Diese Forstfrevdel und Forstpolizeiüberrtungen (die sog. Forstrügesachen) werden auch in einem besonderen, vereinfachten Verfahren zur Verhandlung und Aburteilung gebracht. In diesem Verfahren werden keine Schöffen zugezogen; es entscheidet der Amtsrichter allein. Die Stelle des Amtsanwalts wird durch den Forstmeister oder dessen Vertreter wahrgenommen. In dem Verfahren wird in der Regel nicht bloß die Strafe, sondern meistens zugleich die für den verursachten Schaden zu leistende Entschädigung festgesetzt.

8. Das Militärstrafverfahren.

326 Bereits oben (Nr. 223) wurde erwähnt, daß die strafbaren Handlungen der Militärpersonen teils nach dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch, teils (soweit militärische Straftaten in Betracht kommen) nach dem deutschen Militärstrafgesetzbuch geahndet werden. Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen gegen Militärpersonen ist für die Regel nicht Sache der bürgerlichen Gerichte, sondern der besonderen Militärgerichte.

327 Ueber die Uebertretungen und kleineren Vergehen entscheiden die aus 3 Offizieren bestehenden Standgerichte. Die schwereren Vergehen und die Verbrechen werden dagegen von den Kriegsggerichten abgeurteilt, welche auch über die Berufungen gegen die Urteile der Standgerichte zu entscheiden haben. Sie sind mit einem (juristisch gebildeten) Kriegsggerichtsrat und 4 Offizieren, in schwereren Fällen mit 2 Kriegsggerichtsräten und 3 Offizieren besetzt. Gegen ihre Urteile erster Instanz ist die Berufung zulässig an die Oberkriegsgerichte (den bürgerlichen Oberlandesgerichten entsprechend), welche bei den Generalkommandos und beim Oberkom-

²³ Diese Vorschriften sind durch besondere bayerische Gesetze getroffen, für das rechtsrheinische Bayern durch das im Jahre 1896 neugefaßte Forstgesetz, für die Pfalz durch das im Jahre 1879 neugefaßte Forststrafgesetz.

mando der Marine ihren Sitz haben und aus 2 Kriegsgerichtsräten und 5 Offizieren bestehen. Ueber die Revisionen gegen ihre Urteile entscheidet das (dem Reichsgericht entsprechende) Reichsmilitärgericht zu Berlin. Dieses Gericht urteilt in Senaten²⁴, welche in der Regel mit 4 militärischen und 3 juristischen Mitgliedern besetzt sind. Die ersteren werden jeweils nur auf zwei Jahre bestellt, während die juristischen Mitglieder auf Lebenszeit vom Kaiser ernannt werden. An der Spitze des Gerichtshofs steht als Präsident ein vom Kaiser ernannter General oder Admiral; ihm liegt die Leitung der Geschäfte ob, auch untersteht ihm die als Anklagebehörde beim Gerichtshof fungierende Militär-anwaltschaft; an der Rechtsprechung selbst nimmt er jedoch nicht teil.

Eine wichtige Rolle spielt im Militärstrafverfahren der Gerichtsherr, d. h. der militärische Befehlshaber, dem nach dem Gesetze die sogenannte niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit zusteht. Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit, welche nur die leichteren Fälle umfaßt und sich auf Offiziere nicht erstreckt, ist in der Regel der Regimentskommandeur, Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit ist zumeist der kommandierende General oder Admiral, der Divisionskommandeur oder der Festungskommandant. Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ordnet der Gerichtsherr ein Ermittlungsverfahren an und ernennt als Untersuchungsführer einen Gerichtsoffizier oder (bei kriegsgerichtlichen Sachen) einen Kriegsgerichtsrat; nötigenfalls erläßt er auch gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl. Ist die Untersuchung abgeschlossen, so setzt der Gerichtsherr entweder den Beschuldigten außer Verfolgung, oder er verfügt die Anklage und beauftragt einen Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrat mit ihrer Vertretung vor dem Militärgericht²⁵.

Das Verfahren in der Hauptverhandlung vor den Militärgerichten entspricht im allgemeinen dem Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten. Die Verhandlung ist öffentlich; doch kann die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit, der Disziplin oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Den Vorsitz führt der rangälteste Offizier; die Leitung der Verhandlung (Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen usw.) dagegen steht dem dienstältesten Kriegsgerichtsrat zu. Der Gerichtsherr selbst darf der Verhandlung nicht antwohnen.

²⁴ Für das bayerische Heer besteht beim Reichsmilitärgericht ein besonderer Senat, dessen Mitglieder vom König von Bayern ernannt werden.

²⁵ Eine besondere Militär-anwaltschaft als Anklagebehörde besteht nur beim Reichsgericht.



331 Die rechtskräftigen Urteile läßt der Gerichtsherr vollstrecken, sobald der hierfür zuständige militärische Befehlshaber (eventuell der Kaiser) die Bestätigungsorder erteilt hat. Eine Aufhebung oder Aenderung des Urteils darf hierbei nicht stattfinden, wohl aber kann bei Erteilung der Bestätigungsorder hinsichtlich der Strafvollstreckung eine Milderung angeordnet werden.

Im Kriege und an Bord von Schiffen der Auslandsflotte greift ein wesentlich vereinfachtes Militärstrafverfahren Platz.

4. Kapitel.

Das bürgerliche Recht.

Einleitung.

332 Unter dem bürgerlichen Recht oder dem Privatrecht versteht man, wie bereits früher (Nr. 34) gezeigt, den Inbegriff der Rechtsätze, die Bestimmungen treffen darüber, welche Rechte den Privaten untereinander, sowie an beweglichen und unbeweglichen Gütern zustehen können, und wie diese Rechte begründet, verändert, verloren und vererbt werden.

Wie die Geltung verschiedener bürgerlicher Rechte innerhalb desselben Volkes auf allen Gebieten des Lebens trennend wirkt und eine gemeinsame wirtschaftliche und sonstige Entwicklung hemmt¹, so bildet andererseits ein einheitliches bürgerliches Recht ein starkes Band für die Vereinigung der verschiedenen Stämme eines Volkes. So ist denn auch unser einheitliches bürgerliches Recht ein für unsere

¹ Wenn z. B. Personen aus zwei Gebieten, in denen verschiedene Privatrechte gelten, zueinander in geschäftliche Beziehungen treten, aus welchen Streitigkeiten entstehen, so wird zunächst häufig zweifelhaft und streitig sein, nach welchem der beiden Rechte zu entscheiden ist; noch mißlicher aber ist, daß das schließlich maßgebende Recht mindestens der einen Partei in solchen Fällen zumeist nicht bekannt war, so daß sie sich bei ihren Rechtsgeschäften nicht darnach richten konnte. Darunter aber muß selbstverständlich die Sicherheit des Rechtsverkehrs in empfindlichster Weise leiden.

Der Wert unseres jetzigen einheitlichen bürgerlichen Rechts tritt klar vor Augen, wenn man sich die Zerrissenheit des Rechts vergegenwärtigt, welche früher in Deutschland herrschte. Wohl galt das Preußische Allgemeine Landrecht in weitem Umfange; das römische Recht ferner, auf dessen Lehren auch unser jetziges bürgerliches Recht überwiegend aufgebaut ist, hatte für ungefähr ein Drittel aller Deutschen Geltung; insbesondere galt es in einer Umarbeitung, dem durch den Freiherrn von Kreittmahr bearbeiteten Codex Maximilianus Bavaricus civilis vom Jahre 1756 (auch

wirtschaftliche Entwicklung und politische Einheit überaus wertvolles, zur Zeit der Zerrissenheit Deutschlands vergeblich erstrebtes Gut.

Das „Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich“, an dessen Ausarbeitung jahrzehntelang gearbeitet wurde, ist mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Es enthält neben den allgemeinen Lehren zunächst das Recht der Schuldverhältnisse, welches insbesondere von dem Abschluß, dem Inhalt und der Wirkung der Verträge handelt. Das Sachenrecht ferner behandelt den Erwerb, Inhalt und Verlust der Rechte, welche jemanden an beweglichen und unbeweglichen Gütern zustehen können. Das Familienrecht regelt die Wirkungen, welche Ehe und Verwandtschaft in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht ausüben, sowie die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und deren bedürftige Volljährige. Das Erbrecht endlich bestimmt, auf wen, auf welche Weise und in welchem Umfange die Vermögensrechte und die Verbindlichkeiten Verstorbener übergehen.

Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch (abgekürzt „BGB“ genannt) und seinem Einföhrungsgesetze enthalten aber noch eine Reihe anderer Reichsgesetze zivilrechtliche Vorschriften, so z. B. die Gesetze über das Urheberrecht an Erfindungen, an Werken der Literatur und Kunst usw., ferner die Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, über die Anfechtung von Rechtshandlungen usw. Von besonderer Bedeutung sind ferner das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, welches für den Handelsverkehr eine Anzahl besonderer zivilrechtlicher Normen aufstellt, sowie die Deutsche Wechselordnung, welche den Verkehr mit Wechseln regelt.

Endlich mußten wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in verschiedenen Teilen des Reiches einzelne Gebiete des bürgerlichen Rechts auch der Landesgesetzgebung zur Regelung überlassen bleiben, so daß also auch in Landesgesetzen (z. B. in den Ausführungsgesetzen zum BGB) Vorschriften des bürgerlichen Rechts enthalten sind. Von der Reichsgesetzgebung abweichende Bestimmungen dürfen aber die

bayerisches Landrecht genannt) in dem größten Teile der älteren Gebietsteile Bayerns. In Sachsen war das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, in den Rheinlanden usw. das französische Zivilrecht maßgebend, das mit Zusätzen als Badisches Landrecht auch in Baden eingeführt war. Daneben gab es aber noch eine Anzahl anderer Partikularrechte; so zählte man im Königreich Bayern 114 verschiedene, in Geltung befindliche Zivilrechte auf. Nicht nur in derselben Gemeinde waren zuweilen verschiedene Rechte in Geltung, sondern es kam sogar vor, daß in den verschiedenen Räumen einer und derselben Wohnung verschiedenes Recht galt.

Landesgesetze nur insoweit treffen, als dies von der Reichsgesetzgebung ausdrücklich zugelassen ist².

336 Wenn wir, wie dies oben geschah, von dem bürgerlichen Recht sprechen, so verstehen wir unter dem Worte „Recht“ eine Summe von Rechtsfällen. Das Wort Recht wird aber nicht nur in diesem objektiven, sondern auch in subjektivem Sinne gebraucht; dann bedeutet es die vom objektiven Recht (den Gesetzen) anerkannte Befugnis einer Person, seinen Willen in gewisser Hinsicht geltend zu machen. Ein solches subjektives Recht ist ein *dingliches* oder ein *persönliches* Recht, je nachdem es in der Befugnis besteht, über einen dinglichen (beweglichen oder unbeweglichen) Gegenstand zu verfügen oder von einer Person eine bestimmte Handlung oder Unterlassung zu verlangen.

337 Den subjektiven Rechten der einzelnen entsprechen die *Verbindlichkeiten*, und zwar steht jedem dinglichen Recht einer Person gegenüber die Verbindlichkeit aller anderen, sich jeder dieses Recht verletzenden Verfügung über die betreffende Sache zu enthalten, während jedem persönlichen Recht einer Person lediglich die Verpflichtung der anderen Person entspricht, diesem Rechte entsprechend zu handeln.

A. Allgemeine Lehren des bürgerlichen Rechts.

I. Die Personen.

1. Die natürlichen Personen.

338 Die *Rechtsfähigkeit*, d. h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, besitzt jeder Mensch in vollem Um-

² Es läßt sich nicht leugnen, daß infolge dieser weitgehenden Zulassung der Landesgesetzlichen Regelung gewisser Rechtsgebiete unsere deutsche Rechts-einheit manche fühlbare Lücken aufweist. Dieser Zustand hat zugleich die unerfreuliche Folge, daß es selbst für Juristen in vielen Fällen schwer ist, sich in dem bunten Nebeneinander von Reichs- und Landesgesetzen rasch zurecht zu finden. Für Nichtjuristen ist das fast unmöglich. Aber auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten ist jedem Rechtsunkundigen der Versuch zu widerraten, einen verwickelteren Rechtsfall lediglich an der Hand des Textes des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurteilen zu wollen. Zwar ist die Sprache dieses Gesetzbuchs durchaus scharf, knapp und logisch und auch von Fremdwörtern ziemlich frei, aber (vielleicht gerade wegen ihrer Knappheit und Schärfe) nicht für jedermann leicht verständlich, und viele ihrer Ausdrücke haben eine ganz bestimmte, in einem anderen Teile des Gesetzbuchs festgestellte, keineswegs immer selbstverständliche Bedeutung. Dazu kommt noch, daß die einzelnen Vorschriften des Gesetzbuchs zueinander in zahlreichen Beziehungen stehen und einander gegenseitig ergänzen, so daß die wirkliche Tragweite einer Vorschrift sehr häufig nur demjenigen erkennbar ist, der das ganze Gesetzbuch beherrscht.

fange von der Geburt an bis zu seinem Tode. Unser heutiges Recht kennt also nicht nur keine Sklaven und Unfreien mehr, sondern auch keine Friedlosen und Geächteten, denen der Staat seinen Rechtsschutz entzöge.

a. Der Personenstand.

Da Geburt und Tod der Menschen (wie auch die Verhehlung) 339 Tatsachen von großer rechtlicher Bedeutung sind, so sorgt der Staat für deren zuverlässige Feststellung. Diese wird bewirkt durch die Eintragung in die **Standesregister**, so genannt, weil sie dazu dienen, durch Verzeichnung der Geburten, Eheschließungen und Todesfälle den jeweiligen Stand der Bevölkerung (den sog. **P e r s o n e n - s t a n d**) festzustellen.

Die **Standesregister** werden bei den Gemeinden durch den staat- 340 lich bestellten **Standesbeamten** (d. i. in der Regel der Bürgermeister) geführt. Sie zerfallen in das **Geburtsregister**, das **Heiratsregister** und das **Sterberegister**. Zum **Geburtsregister** muß jede Geburt binnen einer Woche, zum **Sterberegister** jeder Todesfall spätestens am nächstfolgenden Wochentage bei Strafvermeiden angemeldet werden³. Vor der Eintragung in das **Sterberegister** darf keine Beerdigung stattfinden. Die Heiraten trägt der **Standesbeamte**, vor dem die Ehe abgeschlossen wird, in das **Heiratsregister** ein.

Die **Standesregister** sind öffentlich und jedermann kann sich auch 341 aus ihnen beglaubigte Auszüge, d. h. **Geburts-, Heirats- und Sterbescheine** fertigen lassen⁴. Diese Urkunden begründen den vollen Beweis der ihnen bezeugten Tatsachen; es wird daher auch jeder, welcher durch falsche Angaben eine unrichtige Eintragung in die **Standesregister** veranlaßt, wegen Herbeiführung einer falschen Beurkundung gerichtlich bestraft.

³ Zur **Anmeldung der Geburten** ist in erster Reihe der Vater, sodann jede bei der Geburt zugegen gewesene Person, schließlich auch die Mutter verpflichtet. Die **Anmeldung der Sterbfälle** hat durch das Familienoberhaupt, in zweiter Linie durch denjenigen zu erfolgen, in dessen Wohnung oder Haus sich der Tod ereignet hat. Am Rande des **Geburtsregistereintrags** werden auch die nachträgliche Ehelichmachung und die Anerkennung unehelicher Kinder, sowie die Annahme an Kindesstatt eingetragen. Ebenso wird im **Heiratsregister** am Rande eine rechtskräftig ausgesprochene Ehescheidung oder Ehenichtigkeit vermerkt.

⁴ Bei den **Amtsgerichten** werden beglaubigte Abschriften der **Standesregister**, die sog. **Standesnebenregister**, aufbewahrt. Dadurch ist Vorkehrung getroffen, daß nicht etwa, wie z. B. durch einen Brand, alle Beurkundungen zugrunde gehen.

Die **Standesbeamten** unterstehen in den Landesteilen rechts des Rheins der Aufsicht der **Distriktsverwaltungsbehörden** (bisweilen auch der **Kreisregierungen**), in der Pfalz der Aufsicht der **Staatsanwälte**.



Zur Aenderung eines Familiennamens oder eines Vornamens ist die staatliche Genehmigung erforderlich. Diese wird in Bayern bei Aenderung des Familiennamens durch den König, bei Aenderung der Vornamens durch die Distriktpolizeibehörde erteilt. Gesuche um Namensänderungen sind bei den letzteren einzureichen. Als Aenderungen des Familiennamens gelten auch Aenderungen der Schreibweise und die Beifügung eines weiteren Namens oder sonstiger Zusätze.

b. Die Todeserklärung Verschollener.

342 Nicht selten kommt es vor, daß Personen verschollen sind, d. h. daß man weder weiß, wo sie sich aufhalten, noch ob und wann sie gestorben sind. Besonders häufig ist dies bei Ausgewanderten. Obwohl bei längerer Dauer einer solchen Verschollenheit die Wahrscheinlichkeit des Todes des Verschollenen immer größer wird, so können doch seine Erben sich nicht in den Besitz und Genuß seines zurückgelassenen Vermögens setzen, und ebensowenig darf selbstverständlich, solange der Tod nicht festgestellt ist, der etwa hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe eingehen. Um diese Ungewißheit zu beseitigen, können die Beteiligten beim Amtsgericht die förmliche Todeserklärung des Verschollenen beantragen, nachdem zuvor in dem eingeleiteten Aufgebotsverfahren (hierüber s. Nr. 626) der Verschollene und alle, die über sein Leben oder seinen Tod Auskunft zu erteilen vermögen, vergeblich öffentlich aufgefordert worden sind, sich zu melden. Eine solche Todeserklärung darf aber erst ausgesprochen werden, nachdem die Verschollenheit längere Zeit (in der Regel 10 Jahre) gedauert hat. Diese Frist ist vom Gesetze jedoch länger bemessen bei noch jugendlichen Personen, kürzer bei schon bejahrten Verschollenen. Besonders kurze Fristen gelten ferner für die Fälle, in welchen anzunehmen ist, daß der Verschollene bei einem bestimmten Ereignisse (z. B. im Kriege, bei einem Schiffsuntergange, bei einem Brande oder einem sonstigen Unfalle) den Tod gefunden hat (sog. Kriegsverschollenheit, Seeverschollenheit und Unfallverschollenheit).

c. Die Minderjährigen und Entmündigten.

343 Von der Rechtsfähigkeit ist wohl zu unterscheiden die Geschäftsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit. Während nämlich, wie wir sahen, die Rechtsfähigkeit jedermann, selbst dem erst geborenen Kinde und dem geistig völlig Unmündeten, innewohnt, ist keineswegs jede Person auch geschäftsfähig oder handlungsfähig, d. h. imstande, selbst wirksam Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere durch Verträge Rechte zu erwerben oder Verpflichtungen einzugehen.



Die volle Geschäftsfähigkeit wird erst mit dem Alter der **V o l l j ä h r i g k e i t** erreicht, d. h. mit Vollendung des 21. Lebensjahres. 344
Ausnahmsweise können jedoch Minderjährige, welche das 18. Jahr vollendet haben, mit ihrer Einwilligung durch das Justizministerium, in anderen Staaten durch das Vormundschaftsgericht für **v o l l j ä h r i g e r k l ä r t** werden, wenn hierdurch das Beste des Minderjährigen befördert wird. Dadurch erlangen sie in jeder Beziehung die rechtliche Stellung eines Volljährigen.⁵

Kinder unter sieben Jahren sind völlig geschäfts- 345
unfähig. An ihrer Stelle muß daher bei Rechtsgeschäften stets ihr sog. gesetzlicher Vertreter handeln, d. i. der Vater oder bei dessen Tod oder Verhinderung, so lang sie nicht wieder verheiratet ist, die Mutter; bei elternlosen Kindern, bei Kindern, deren Mutter sich wieder verheiratet hat, und bei unehelichen Kindern der Vormund.

Die über sieben Jahre alten **Minderjährigen** 346
sind nicht schlechthin geschäftsunfähig, sondern nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Ihre Rechtsgeschäfte sind zwar im allgemeinen nur wirksam, wenn ihr gesetzlicher Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) dazu entweder seine Einwilligung oder nachträglich seine Genehmigung erteilt hat. Diese Regel erleidet jedoch verschiedene Ausnahmen. So kann ein solcher Minderjähriger, dem sein gesetzlicher Vertreter gestattet, in einen Dienst oder eine Arbeit zu treten, den Dienst- oder Arbeitsvertrag selbständig schließen und aufheben. Betreibt ferner ein Minderjähriger mit Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters selbständig ein Erwerbsgeschäft, z. B. ein Ladengeschäft, so kann er alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftsbetrieb mit sich bringt, selbständig abschließen.⁶

Entmündigt kann durch Beschluß des Amtsgerichts 347
werden:

1. wer infolge von **G e i s t e s k r a n k h e i t** oder von **G e i s t e s s c h w ä c h e** seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wer durch **V e r s c h w e n d u n g** sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wer infolge von **T r u n k s u c h t** seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

⁵ Eine minderjährige Frau wird auch durch ihre Verheiratung noch nicht volljährig, ihre Rechtsgeschäfte bedürfen daher auch nachher noch der Zustimmung ihres Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes.

⁶ In Rechtsstreitigkeiten, welche aus Verträgen entstehen, die ein Minderjähriger selbständig abschließen durfte, kann dieser auch selbst vor Gericht seine Rechte wahrnehmen. Siehe Nr. 583 Anm.

348 Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ist völlig geschäfts-unfähig,⁷ während die wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, und zwar in dem gleichen Umfange, wie die über sieben Jahre alten Minderjährigen.

Die vom Gericht ausgesprochene Entmündigung wird wieder aufgehoben, sobald der Grund der Entmündigung weggefallen ist.⁸

2. Die juristischen Personen.

349 Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Verpflichtungen zu sein, wird von der Rechtsordnung nicht allein den natürlichen Personen, sondern auch gewissen Personenvereinigungen und Vermögensmassen zuerkannt, welche zur Förderung bestimmter Zwecke gegründet sind. Man nennt diese mit Rechtsfähigkeit begabten Vereinigungen und Vermögensmassen juristische Personen, weil ihre Anerkennung als Personen lediglich auf dem objektiven Rechte beruht.

Man unterscheidet:

350 a. Die juristischen Personen des Privatrechts.

Dazu gehören zunächst die handelsrechtlichen Personenvereinigungen, welche kraft Gesetzes die juristische Persönlichkeit besitzen, wie die Aktiengesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.; ferner die Vereinigungen, denen durch besonderen Akt der Regierung die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind. Vereine erhalten die juristische Persönlichkeit durch Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister; doch sind eintragsfähig nur solche Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, also z. B. Gesangsvereine, Turnvereine, studentische Korporationen, Alpenvereine, Flottenvereine u. dgl. Ist ein solcher Verein in das Vereinsregister einge-

Die Verträge, welche von einem wegen Geisteskrankheit Entmündigten abgeschlossen wurden, sowie überhaupt alle Rechtsgeschäfte solcher Personen sind daher nichtig. Das gleiche ist übrigens auch der Fall bezüglich der dauernd völlig geisteskranken, aber nicht entmündigten Personen; nur muß in diesen Fällen derjenige, welcher die Nichtigkeit eines von einer solchen Person vorgenommenen Rechtsgeschäfts (z. B. die Nichtigkeit eines von ihr gefertigten Testaments) behauptet, das Vorhandensein dieser Geistesstörung beweisen. Ebenso liegt demjenigen, welcher behauptet, eine Willenserklärung einer Person sei nichtig, weil diese sich bei ihrer Abgabe in einem Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit oder in Bewußtlosigkeit (z. B. im Fieberdelirium oder in sinnloser Wetrunkenheit) befunden habe, der Beweis eines solchen Zustandes ob.

⁸ Wegen des gerichtlichen Verfahrens zur Herbeiführung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung s. Nr. 622.

tragen, so steht sein Vermögen nicht mehr im gemeinsamen Eigentum der Mitglieder, sondern in dem des Vereins als eines besonderen Rechtssubjektes. Ein nicht in das Vereinsregister eingetragener und daher nicht rechtsfähiger Verein kann zwar als solcher verklagt werden, aber nicht selbst klagen.

b. Die juristischen Personen des öffentlichen ³⁵¹ Rechtes, d. h. die zur staatlichen oder kirchlichen Organisation gehörenden Korporationen, z. B. die Gemeinden, Kirchengemeinden usw., insbesondere aber die Staatskasse selbst, welche Fiskus oder Aerar genannt wird. Insofern diese Korporationen nicht lediglich ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfüllen, sondern Geschäfte betreiben, ähnlich wie Privatpersonen, können sie wie diese vor den bürgerlichen Gerichten klagen und verklagt werden.⁹

c. Die Stiftungen, d. h. die einem bestimmten Zwecke ³⁵² gewidmeten Vermögensmassen. Sie bedürfen, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen, der staatlichen Genehmigung.¹⁰ Ist der Zweck einer Stiftung nicht mehr erfüllbar oder gefährdet er das Gemeinwohl, so kann die Stiftung von Staats wegen aufgehoben oder einem anderen, insbesondere einem ähnlichen Zwecke zugewendet werden.

II. Die Rechtsgeschäfte.

1. Begriff.

Rechte und Verbindlichkeiten können entstehen, sich ändern oder ³⁵³ untergehen entweder durch Begebenheiten, die außerhalb des menschlichen Willens liegen (z. B. durch Geburt oder Tod¹¹) oder durch Handlungen der Menschen. Diese Handlungen wiederum können einen rechtlichen Erfolg herbeiführen, ohne daß der Wille des Handelnden darauf gerichtet war (z. B. hat die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache oder eine andere unerlaubte Hand-

⁹ So z. B. der Fiskus aus dem Eisenbahnbetrieb oder dem Betrieb von Salinen oder eine Gemeinde aus dem Betrieb eines Gas- oder Elektrizitätswerks, einer Straßenbahn u. dgl.

¹⁰ Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an geistliche Gesellschaften bedürfen in Bayern zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Königs, wenn sie Gegenstände von mehr als 10 000 M. betreffen. Zum Erwerb von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens bedürfen geistliche Gesellschaften, vorausgesetzt, daß deren Wert 10 000 M. übersteigt, auch dann der Genehmigung des Königs, wenn ein anderer Rechtsgrund als Schenkung oder Erwerb von Todes wegen, z. B. Kauf, vorliegt.

¹¹ So entstehen z. B. mit der Geburt die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber dem Kinde, mit dem Tode die Rechte der Erben an dem Nachlasse.

lung sehr gegen den Willen des Täters dessen Schadensersatzpflicht zur Folge), oder sie bestehen in Willenserklärungen, die gerade zum Zweck der Herbeiführung einer bestimmten Rechtswirkung abgegeben werden. Diese letzteren Handlungen nennt man **Rechtsgeschäfte**.

- 354 Die **Rechtsgeschäfte** wiederum sind **einseitige**, wenn sie in der Willenserklärung nur einer Person bestehen, was z. B. bei der Kündigung eines Mietvertrags oder eines Darlehens, bei der Annahme einer Erbschaft und bei der Errichtung eines Testaments der Fall ist. Rechtsgeschäfte, welche in der übereinstimmenden, gegenseitigen Willenserklärung zweier (oder mehrerer) Personen bestehen, heißen **zweiseitige Rechtsgeschäfte** oder **Verträge**.

2. Die Willenserklärungen und die Willensmängel.

- 355 Jedes Rechtsgeschäft ist, wie bereits gesagt, eine Willenserklärung; es setzt daher voraus, daß ein auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichteter **Wille** einer oder mehrerer Personen vorhanden ist, und daß dieser innere Wille durch eine **Erklärung** äußerlich in Erscheinung tritt.

- 356 Die **Erklärung** des Willens ist in der Regel an keine bestimmte Form gebunden; sie kann nicht nur **ausdrücklich** (mündlich oder schriftlich), sondern auch **stillschweigend** durch ein Verhalten erfolgen, das den Umständen nach mit Sicherheit auf einen bestimmten Willen schließen läßt.¹² Nur ausnahmsweise sind für gewisse Rechtsgeschäfte bestimmte Formen vorgeschrieben; z. B. können, wie wir später noch sehen werden, Bürgschaften nur schriftlich wirksam übernommen, Eheverträge, Schenkungsverträge und Grundstücksverkäufe nur gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden.

- 357 Aus der äußeren Erklärung wird auf den wirklichen inneren Willen geschlossen. Bei der **Auslegung** der Erklärungen ist daher nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern es ist der wirkliche Wille zu erforschen; Verträge insbesondere sind (sagt das Gesetz) „so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“.

- 358 Nicht selten kommt aber auch der Fall vor, daß der wirkliche Wille mit der abgegebenen Erklärung nicht übereinstimmt. Was gilt alsdann? Man muß hier unterscheiden:

¹² Z. B. erkläre ich stillschweigend, indem ich eine elektrische Straßenbahn besteige, daß ich bereit bin, für meine Beförderung den allgemein festgesetzten Fahrpreis zu zahlen und mich den sonstigen bekannten Beförderungsbedingungen zu unterwerfen.

a. Haben mehrere Personen einen Vertrag in beiderseitigem Einverständnis nur zu dem *Schein* abgeschlossen, indem sie das Erklärte in Wirklichkeit gar nicht wollten (was meistens in der Absicht geschieht, dritte Personen zu täuschen), so bringt der Vertrag keinerlei Rechtswirkung hervor; er ist nichtig.¹³

b. Eine Willenserklärung, die nur im *Scherz* abgegeben wurde und in der Meinung, der andere werde den Scherz als solchen erkennen, ist gleichfalls nichtig (z. B. das scherzhafte Angebot eines übertrieben hohen Preises für eine Sache von geringem Wert).

c. Ein *geheimer Vorbehalt* (sog. Mentalreservation) ³⁵⁹ macht eine Willenserklärung selbstverständlich nicht nichtig, da sonst niemand sich auf die Erklärungen eines anderen verlassen könnte. Beispielsweise kann jemand, der seinem Schuldner erklärt hat, er erlasse ihm die Schuld, nicht behaupten, er habe nicht wirklich verzichtet, sondern nur verhüten wollen, daß der Schuldner seine pfändbaren Fahrnisse beiseite schaffe.

d. Am häufigsten beruht die Nichtübereinstimmung einer Erklärung mit dem Willen auf einem *Irrtum*. Ein solcher Irrtum macht das Rechtsgeschäft anfechtbar dann, wenn der Betreffende irrtümlich (z. B. infolge eines Sprech- oder Schreibversehens oder eines Mißverstehens) etwas anderes erklärte, als er wollte,¹⁴ oder wenn er (z. B. weil er ein Wort in falscher Bedeutung gebrauchte) sich über den Inhalt seiner Erklärung eine falsche Vorstellung machte,¹⁵ oder endlich, wenn er sich im Irrtum befand über erhebliche Eigenschaften der Person oder der Sache.¹⁶ ³⁶⁰

¹³ Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn ein von seinem Gläubiger mit Pfändung bedrohter Schuldner seine pfändbaren Fahrnisse an einen Verwandten mit schriftlichem (häufig auch notariell beurkundetem) Vertrag zum *Schein* abtritt, angeblich zur Bezahlung einer in Wirklichkeit erdichteten Schuld. Dieser *Scheinvertrag* begründet keinen Eigentumsübergang und hindert die Gläubiger nicht, die angeblich verkauften Fahrnisse bei ihrem Schuldner pfänden zu lassen oder von dem Dritten die Herausgabe zu verlangen.

¹⁴ Ein solcher Irrtum ist z. B. gegeben, wenn jemand infolge eines Schreibfehlers Kohlen zum Preise von 0,50 anstatt von 1,50 M. für den Zentner zum Kaufe anbietet. Ebenso wird ferner beurteilt der Fall, daß eine Willenserklärung durch eine mit der Uebermittelung beauftragte Person (z. B. durch einen Boten oder durch die Telegraphenanstalt) unrichtig übermittelt worden ist; denn das Versehen des Uebermittlers wird so betrachtet, als sei es ein Versehen des Auftraggebers selbst.

¹⁵ In einer falschen Vorstellung über den Inhalt seiner Erklärung befindet sich z. B. jemand, der eine Sache für 100 Pfund Sterling zu kaufen erklärt, in der Meinung, ein Pfund gelte nicht 20, sondern nur 10 M.

¹⁶ Ein Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder der Sache ist z. B. vorhanden, wenn jemand einen Vertrag

361 In allen diesen Fällen kann aber eine Willenserklärung wegen Irrtums nur angefochten werden, wenn der Irrtum ein wesentlicher ist, d. h. wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.¹⁷

Die Anfechtung muß dem anderen Teile gegenüber u n b e r z ü g l i c h erklärt werden, nachdem der Irrtümliche Kenntnis von seinem Irrtum erhalten hat. Ist sie begründet, so gilt das Rechtsgeschäft als nicht geschlossen, es ist nichtig, aber der Anfechtende muß der gutgläubigen Gegenpartei den Schaden ersetzen, den diese dadurch erlitten, daß sie auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts vertraut hat.

362 e. Ist endlich jemand zu einer Willenserklärung (insbesondere zum Abschluß eines Vertrags) durch a r g l i s t i g e T ä u s c h u n g oder durch D r o h u n g veranlaßt worden, so kann er seine Erklärung innerhalb Jahresfrist seit Entdeckung der Täuschung oder Beendigung der Zwangslage anfechten.

3. Abschluß und Inhalt der Rechtsgeschäfte.

363 Die zum Abschluß eines Vertrags erforderliche Willenseinigung mehrerer Personen kommt dadurch zustande, daß der Vertragsantrag der einen Person durch die Gegenpartei angenommen wird. Die Annahme muß ohne Verzögerung erfolgen, sonst ist der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden. Eine von dem Antrag abweichende Annahme gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Antrag.¹⁸

364 Bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes kann sich jede Partei von einer anderen Person vertreten lassen, indem sie ihr V e r t r e t u n g s v o l l m a c h t erteilt. Der Vertreter muß, wenn er

mit einem anderen abschließt, den er irrtümlich für dessen ihm sehr ähnlichen Zwilling Bruder hält, oder wenn er eine bloße Kopie für ein Originalgemälde eines bekannten Meisters kauft. Im übrigen begründet sonst ein sog. I r r t u m i m W e w e g g r u n d grundsätzlich keine Anfechtung. Z. B. kann ein Bauunternehmer, der 100 000 Stück Backsteine bestellte, weil er irrtümlich seinen Bedarf für einen Neubau so hoch berechnete, diese Bestellung nicht wegen Irrtums anfechten.

¹⁷ Wenn z. B. jemand bei Bestellung seines Winterbedarfs an Kohlen versehentlich 55 Zentner anstatt 50 Zentner schrieb, so kann er wegen eines solchen unwesentlichen Irrtums die Bestellung nicht anfechten.

¹⁸ Biete ich z. B. dem B. schriftlich mein Haus zum Kauf an für 30 000 Mark bei jährlicher Abzahlung von 5000 M. und antwortet B., er nehme das Angebot an, wolle aber jährlich nur 3000 M. abzahlen, so liegt hier in Wirklichkeit keine Annahme, sondern eine Ablehnung meines Angebots vor und zugleich ein Gegenangebot des B. dahin, ich solle ihm das Haus für 30 000 M. bei jährlichen Abzahlungen von 3000 M. verkaufen.



für den Vertretenen handelt, dies in einer für die Gegenpartei erkennbaren Weise hervortreten lassen, sonst gilt das Rechtsgeschäft als im eigenen Namen abgeschlossen. Erklärt er aber, daß er als Vertreter handle, so wird aus dem Rechtsgeschäft nicht er, sondern nur sein Vollmachtgeber berechtigt und verpflichtet.

Eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, insbesondere ein Vertrag, enthält häufig auch die ausdrückliche oder stillschweigende Bestimmung, daß die Wirkung des Rechtsgeschäfts von dem Eintritt eines künftigen, ungewissen Ereignisses, d. h. von einer *Bedingung* abhängig sein solle. Soll die Wirkung des Rechtsgeschäfts aufgeschoben bleiben bis zum Eintritt des ungewissen Ereignisses, so spricht man von einer *aufschiebenden Bedingung*; soll dagegen die rechtsgeschäftliche Wirkung einstweilen eintreten, aber wieder aufgelöst werden, sobald das Ereignis stattfindet, so liegt eine *auflösende Bedingung* vor.¹⁹ 365

Ein *Rechtsgeschäft*, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig; so z. B. ein Vertrag, durch welchen der eine Teil von dem anderen wucherisch ausgebeutet wird. Nichtig sind auch *Rechtsgeschäfte*, welche gegen ein gesetzliches Verbot (z. B. gegen das Verbot des Nehmens von Zinsezinsen) verstoßen. Aus dem Versprechen eines Lohnes für Hebermittlung, einem Spiel oder aus einer Wette entstehen ferner keine klagbaren Verbindlichkeiten. 366

Nicht selten kommt endlich der Fall vor, daß ein von seinen Gläubigern bedrängter Schuldner diesen den Zugriff auf sein Vermögen unmöglich zu machen sucht, indem er durch Verträge mit Personen, die seine Absicht kennen, sich seiner zugreifbaren Vermögensstücke entäußert. Solche Verträge können unter den in einem besonderen Reichsgesetze genau bestimmten Voraussetzungen von jedem Gläubiger, dessen Forderung vollstreckbar ist, durch eine gegen den Dritten zu erhebende Klage angefochten werden. Die Anfechtung hat die Wirkung, daß die infolge der angefochtenen Rechtshandlung weggegebenen Vermögensstücke in das Vermögen des Schuldners zum Zweck der Befriedigung des anfechtenden Gläubigers zurückgewährt werden müssen. 367

¹⁹ Ein Wirt kann z. B. ein Haus kaufen unter der *aufschiebenden Bedingung*, daß der Kauf nur in Wirksamkeit treten solle, wenn ihm für das Anwesen die behördliche Wirtschaftserlaubnis erteilt werde. Er kann den Vertrag aber auch z. B. unter der *auflösenden Bedingung* schließen, daß der Verkauf nachträglich wieder aufgehoben werden solle, falls sich zeige, daß der geplante neue Bahnhof nicht in unmittelbarer Nähe errichtet werde.



III. Die Ausübung und Verjährung der Rechte.

- 368 1. Die **Ausübung** eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur zur **Schikane** geschieht, d. h. nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. So darf z. B. niemand auf der Grenze seines Grundstücks eine hohe Mauer nur zu dem Zweck errichten, dem verhassten Nachbarn Luft und Licht abzuschneiden.
- 369 2. Sofern unsere Rechte oder Ansprüche von anderen nicht beachtet oder verletzt werden, müssen wir im allgemeinen die Hilfe des Gerichts anrufen (s. Nr. 564); doch ist die **Selbsthilfe** in gewissem Umfange dann erlaubt, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Als eine solche erlaubte Selbsthilfe ist es z. B. unter Umständen zu betrachten, wenn ein Jagdberechtigter einen auf seinem Gebiet öfter jagenden, ihm unbekanntem Hund erschießt.
- 370 3. Wird ein Anspruch, der jemanden gegen einen anderen zusteht, nicht geltend gemacht, so tritt nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes die **Verjährung** des Anspruchs ein. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs ist alsdann ausgeschlossen, jedoch nur, wenn der Gegner sich auf die Verjährung beruft, von Amts wegen darf also das Gericht die Verjährung nicht berücksichtigen.
- 371 Die regelmäßige **Verjährungsfrist** beträgt 30 Jahre; doch gelten für eine Reihe von Ansprüchen aus den Geschäften des täglichen Lebens, über welche häufig keine Aufzeichnungen gemacht werden, kürzere Verjährungsfristen, durch deren Einführung zugleich dem volkswirtschaftlich nachteiligen und den Geschäftsbetrieb der Kaufleute erschwerenden Vorgangsystem entgegengetreten werden sollte. So verjähren in 2 Jahren z. B. die Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferung von Waren und Arbeiten, vorausgesetzt, daß die Lieferung nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist; denn in letzterem Fall tritt die Verjährung erst in 4 Jahren ein. In 2 Jahren verjähren ferner die Forderungen der Dienstmoten, Handlungsgehilfen u. dgl. für Lohn usw., ferner die Forderungen der Lehrer, Ärzte und Rechtsanwälte an Honorar usw. In 4 Jahren verjähren die Ansprüche auf Rückstände von wiederkehrenden Leistungen, wie Kapitalzinsen, Amortisationsquoten, Miet- und Pachtzinsen u. dgl.
- 372 Die **Verjährungsfrist** beginnt zu laufen mit dem Augenblick, in welchem der Anspruch entstanden ist; der Lauf der oben erwähnten kurzen Verjährungsfristen beginnt jedoch erst mit dem

Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch zur Entstehung gelangt ist.²⁰

Der Lauf der Verjährung wird dadurch unterbrochen, daß der Schuldner den Anspruch ausdrücklich oder durch Abschlagszahlung, Zinszahlung oder auf andere Weise anerkennt oder daß der Gläubiger gerichtliche Schritte gegen den Schuldner einleitet, was namentlich durch Klagerhebung, Zustellung eines Zahlungsbefehls oder durch Anmeldung der Forderung im Konkurse des Schuldners geschehen kann. Wurde so der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen, so tritt die Verjährung erst ein, nachdem seit der Unterbrechung nochmals die ganze Verjährungsfrist abgelaufen ist.

In manchen Fällen wird auch der Lauf der Verjährungsfrist nicht unterbrochen, sondern nur während einer gewissen Zeit gehemmt, so daß diese Zeit in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird; das ist z. B. der Fall während der Zeit, für welche der Gläubiger dem Schuldner Stundung erteilt hat, oder bei Ansprüchen zwischen dem Vormund und seinem Mündel während der Dauer der Vormundschaft. 373

Mit der Verjährung (d. h. dem Verlust der Ansprüche durch Zeitablauf) ist verwandt die Ersetzung, d. h. die Erwerbung von dinglichen Rechten durch lange dauernden Besitz (s. Nr. 430 u. 443). 374

B. Von den Schuldverhältnissen.

I. Gemeinsames.

1. Begriff und Inhalt der Schuldverhältnisse.

Wenn jemand berechtigt ist, von einem anderen eine Leistung zu fordern, so besteht zwischen beiden Personen ein Schuldverhältnis. Der Berechtigte heißt Gläubiger, der Verpflichtete Schuldner. Das Recht des Gläubigers ist ein persönliches, d. h. ein gegen eine bestimmte Person gerichtetes Recht, im Gegensatz zu den dinglichen Rechten, welche in der unmittelbaren Herrschaft über eine Sache bestehen (vgl. Nr. 336). 375

Schuldverhältnisse entstehen entweder durch Rechtsgeschäfte, insbesondere durch Verträge (s. Nr. 353 u. ff.) oder kraft Gesetzes.¹ 376

²⁰ Es verjährt also z. B. der Anspruch eines Weinhändlers auf Zahlung des Kaufpreises für ein im August 1907 in den Haushalt des Käufers geliefertes Faß Wein erst mit Schluß des Jahres 1909.

¹ So begründet z. B. die Einbringung des Gepäcks eines Reisenden in ein Gasthaus kraft Gesetzes die Verpflichtung des Gastwirts, für Verlust Geldscheidermair, Bürgerkunde. 9



377 Die *Leistung*, zu welcher der Schuldner kraft eines Schuldverhältnisses verpflichtet ist, kann sowohl in einer *Handlung* bestehen (z. B. in der Hingabe einer Sache oder in der Leistung von Diensten), als in einer *Unterlassung* (z. B. in dem Unterlassen, in einem gewissen Bezirk ein Konkurrenzgeschäft zu betreiben). Besteht die Leistung in der Hingabe einer Sache, so kann diese Sache entweder von vornherein im Stück oder nur der Gattung nach bestimmt sein. Die wichtigste solche *Gattungsschuld* ist die *Geldschuld*.

378 Ein Schuldverhältnis zwischen zwei Personen kann auch ein gegenseitiges sein; alsdann ist jeder Vertragsteil sowohl Gläubiger als Schuldner. Solche gegenseitige *Schuldverhältnisse* entspringen insbesondere aus gegenseitigen Verträgen, d. h. aus Verträgen, die auf den Austausch zweier Leistungen gerichtet sind, wie Kauf, Tausch, Miete, Dienstvertrag u. dgl. Beispielsweise schuldet beim Kauf der Verkäufer dem Käufer die verkaufte Sache, der Käufer dagegen dem Verkäufer den Kaufpreis. In diesen Fällen stehen die beiden Schuldverhältnisse stets in engster Abhängigkeit voneinander, weil jeder Teil seine Leistungsverpflichtung nur um der Gegenleistung willen übernommen hat.

379 Ein Schuldverhältnis ist ferner auch in der Weise möglich, daß nicht nur einer, sondern mehrere Schuldner vorhanden sind. Alsdann sind diese entweder *Teilschuldner* (d. h. jeder hat nur seinen Anteil zu leisten) oder sie sind *Gesamtschuldner*. In diesem letzteren Falle ist jeder der mehreren Schuldner verpflichtet, das Ganze zu leisten; ist aber die Leistung einmal bewirkt, so ist selbstverständlich damit auch die Verpflichtung der übrigen Gesamtschuldner erloschen, da die Leistung nur einmal gefordert werden darf. Wie mehrere Schuldner als Gesamtschuldner haften können, so ist zuweilen auch jeder von mehreren Gläubigern berechtigt, als *Gesamtgläubiger* das Ganze vom Schuldner zu fordern. Während aber die *Gesamtgläubigerschaft* seltener vorkommt, ist die *Gesamtschuldnerschaft* sehr häufig. Insbesondere haften alle Personen, die in einem Vertrag gemeinsam eine Verpflichtung übernehmen, als *Gesamtschuldner*, sofern sie nicht das Gegenteil ausdrücklich vereinbaren. Kaufen z. B. mehrere zusammen ein Grundstück oder nehmen mehrere zusammen ein Darlehen auf, so haftet jeder als Gesamtschuldner für den ganzen Kaufpreis bzw. für das ganze Darlehen, falls nicht im Vertrag eine nur anteilsweise Haftung bedungen wurde. Ebenso haften

oder Beschädigung der Sachen dem Gaste unter gewissen Voraussetzungen zu haften. Ferner verpflichtet z. B. allein die Tatsache, daß jemand auf Kosten eines anderen ungerechtfertigt bereichert ist, den ersteren zur Herausgabe der Bereicherung.



mehrere Bürgen, ferner mehrere Mittäter an einer unerlaubten Handlung, sowie mehrere Erben eines Schuldners als Gesamtschuldner jeder für das Ganze.

Verträge können nicht nur zwischen den Vertragsschließenden ³⁸¹ Rechtswirkungen hervorbringen, sondern sie können auch mit der Wirkung abgeschlossen werden, daß einem Dritten daraus ein Anspruch gegen den einen Vertragsteil erwächst. Solche Verträge zugunsten Dritter sind besonders die zugunsten der künftigen Hinterbliebenen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge.

Häufig wird die Erfüllung von Verträgen sichergestellt dadurch, ³⁸² daß für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung die Zahlung einer Vertragsstrafe bedungen wird. Ist diese unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners im Prozeßwege vom Gericht ermäßigt werden.

Um den Abschluß eines mündlichen Vertrags äußerlich zum Ausdruck zu bringen, wird zuweilen (z. B. beim Dingen von Dienstboten) ³⁸³ eine sog. *Draufgabe* (auch *Saftgeld* oder *Handgeld* genannt) gegeben; sie gilt im Zweifel nicht als Neugeld, d. h. kein Teil ist berechtigt, gegen Preisgabe des gezahlten Draufgeldes vom Vertrag zurückzutreten.

2. Verzug des Schuldners oder des Gläubigers.

Kommt der *Schuldner*, obwohl die Schuld fällig ist, trotz ³⁸⁴ schriftlicher oder mündlicher Mahnung² des Gläubigers seiner Leistungspflicht nicht nach, so befindet er sich im *Leistungsverzug*, was zur Folge hat, daß er dem Gläubiger allen aus der Verzögerung entstehenden Schaden zu ersetzen hat. Handelt es sich um eine Geldforderung, so hat in diesem Fall der Schuldner vom Tage des Verzugs ab dem Gläubiger, ohne daß dieser einen Schaden zu beweisen braucht, 4 Proz. Verzugszinsen (in Handelsfachen 5 Proz.) zu bezahlen. Ist jedoch die Hauptforderung selbst eine Zinsforderung (handelt es sich z. B. um fällige Jahreszinsen aus einer Darlehensforderung), so sind hieraus keine Verzugszinsen zu zahlen; denn von Zinsen dürfen überhaupt nicht Zinsen gefordert werden, auch auf Grund einer Vereinbarung dann nicht, wenn die Zahlung solcher *Zinsezinsen* im voraus vereinbart worden ist.

Befindet sich bei einem gegenseitigen Vertrage der eine Teil mit ³⁸⁵ der ihm obliegenden Leistung im Verzuge (liefert z. B. ein Maschinen-

Der Mahnung steht die Klagerhebung sowie die Zustellung eines Zahlungsbefehls gleich. Ohne Mahnung kommt der Schuldner dann in Verzug, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, z. B. „am 15. Oktober“ oder „4 Wochen nach Kündigung“.

fabrikant eine bestellte Maschine nicht zu dem festgesetzten Termine), so kann der andere Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, entweder vom Vertrage zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine solche Fristsetzung und Androhung des Rücktritts ist nur dann nicht nötig, wenn infolge des Verzugs des einen Teils die Erfüllung des Vertrags für den anderen Teil kein Interesse mehr hat (z. B. wenn Speisen und Getränke für ein größeres Fest bestellt wurden, die Lieferung aber nicht zum Feste erfolgt ist).

- 386 Nimmt der Gläubiger die ihm vom Schuldner angebotene Leistung nicht an, so kommt er in *Annahmeverzug*. Die hauptsächlichste Folge hiervon ist, daß der Schuldner bei fernerer Verwahrung der geschuldeten Sache nur noch für grobe Fahrlässigkeit aufzukommen hat; ein zufälliger Verlust der Sache trifft also von nun ab stets den Gläubiger. Ferner ist der Schuldner im Falle des Gläubigerverzugs berechtigt, geschuldetes Geld u. dgl. bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle³ zu hinterlegen, andere geschuldete Sachen aber nach vorheriger Androhung öffentlich versteigern zu lassen und unter Verzicht auf die Rücknahme den Erlös zu hinterlegen, wodurch er von seiner Verbindlichkeit befreit wird.

3. Veränderung und Erlöschen der Schuldverhältnisse.

- 387 Eine Forderung kann von dem ursprünglichen Gläubiger, ohne in ihrem Inhalt eine Aenderung zu erleiden, in der Regel auf eine andere Person übertragen werden durch formlosen Vertrag (*Abtretung*). Der Schuldner muß hierbei nicht mitwirken, doch muß die Abtretung dem Schuldner mitgeteilt werden, da dieser sonst auch nach der Abtretung noch an den ursprünglichen Gläubiger gültige Zahlung leisten könnte. Mit der abgetretenen Forderung gehen auch die für sie bestellten Pfandrechte und Bürgschaften auf den neuen Gläubiger über.
- 388 In zahlreichen Fällen geht aber eine Forderung auch ohne Willen des ursprünglichen Gläubigers auf einen anderen über; so, wenn sie durch das Gericht zugunsten eines Dritten gepfändet und letzterem überwiesen wird (hierüber s. Nr. 633); kraft Gesetzes findet ferner der Uebergang der Forderung z. B. auf den Bürgen statt, der an Stelle des Schuldners die Schuld an den Gläubiger zahlt.

³ Das sind in Bayern die Amtsgerichte, bei einigen der größeren Amtsgerichte, die durch die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bestimmt sind, die königliche Bank.



Nicht nur die Person des Gläubigers, sondern auch die des 389
Schuldners einer Forderung kann wechseln. Dies geschieht dadurch,
daß eine andere Person durch Vertrag mit dem Gläubiger oder doch
mit dessen Genehmigung an Stelle des ursprünglichen Schuldners die
Schuld übernimmt (S c h u l d ü b e r n a h m e).

Das E r l ö s c h e n e i n e s S c h u l d v e r h ä l t n i s s e s wird in 390
der Regel durch die E r f ü l l u n g der Leistung herbeigeführt; und
zwar muß der Schuldner, wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt
ist, die ganze geschuldete Leistung auf einmal erfüllen; L e i s t a h -
l u n g e n braucht also der Gläubiger nicht anzunehmen. Ueber die
Erfüllung hat der Gläubiger auf Verlangen dem Schuldner eine
schriftliche Bescheinigung (Q u i t t u n g) zu erteilen; auch muß er
ihm einen etwa ausgestellten Schuldschein zurückgeben.

Ein Erlöschen des Schuldverhältnisses kann aber auch dadurch 391
herbeigeführt werden, daß der Gläubiger eine andere Leistung (z. B.
Waren anstatt Geld) an E r f ü l l u n g s s t a t t annimmt, oder auch
durch A u f r e c h n u n g. Zu dieser letzteren ist ein Schuldner berech-
tigt, welchem seinerseits gegen den Gläubiger eine gleichartige, fällige
Forderung zusteht. Die Aufrechnung geschieht jedoch nicht von selbst,
sondern nur durch a u s d r ü c k l i c h e E r k l ä r u n g; sie bewirkt,
daß die beiden Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeit-
punkte erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet ein-
ander gegenübergetreten sind. Hat z. B. A. an den B. 200 M. nebst
4 Proz. Zins vom 1. Januar l. J. aus Darlehen zu fordern und
liefert B. am 1. April dem A. Waren im gleichen Betrag von 200 M.,
worauf er am 1. Juli ihm erklärt, daß er aufrechnen wolle, so sind
die beiderseitigen Forderungen von 200 M. durch Aufrechnung er-
loschen, und B. hat an A. nur noch vom 1. Januar bis 1. April
4 Proz. Zinsen aus 200 M. zu zahlen; denn vom letztgenannten Tage
ab war eine Aufrechnung möglich.

II. Die wichtigsten einzelnen Schuldverhältnisse.

1. Kauf und Tausch.

Im wirtschaftlichen Verkehr bildet der Kauf das bei weitem 392
häufigste und wichtigste Rechtsgeschäft. Auf den Umsatz von Gütern
gegen Geld gerichtet, verpflichtet der Kaufvertrag den Verkäufer zur
Uebereignung des Kaufgegenstandes, den Käufer dagegen zur Zah-
lung des Preises. Der Kaufvertrag selbst verschafft also dem Käufer
noch nicht das Eigentum an der Sache, sondern gibt ihm nur das
Recht, die U e b e r t r a g u n g d e s E i g e n t u m s zu verlangen.
Diese Eigentumsübertragung bildet demnach die von dem K a u f a b -

schluß verschiedene Erfüllung⁴ des Vertrags; sie wird, wie wir noch bei Behandlung des Sachenrechts sehen werden, bei beweglichen Sachen in der Regel durch die Uebergabe, bei Grundstücken dadurch bewirkt, daß das Eigentum durch einen förmlichen Vertrag (die sog. *A u f l a s s u n g*) auf den Käufer übertragen und der Eigentumswechsel in das Grundbuch eingetragen wird.

393 Während der Kauf von beweglichen Sachen bekanntlich formlos abgeschlossen werden kann, sind Grundstücksverkäufe nur bindend, wenn sie durch das Gericht oder einen Notar beurkundet sind. In Bayern ist jedoch auf Grund Landesgesetzes nur die Beurkundung durch einen Notar wirksam.

394 Hat der Verkäufer beim Verkauf versichert, daß die Sache bestimmte Eigenschaften besitze (z. B. daß ein Gemälde keine Kopie, sondern Original sei), so haftet er selbstverständlich dem Käufer, wenn jene Eigenschaften fehlen. Aber auch ohne besondere Zusage muß der Verkäufer für alle erheblichen Mängel der Sache, welche der Käufer weder kannte, noch bei einfachster Aufmerksamkeit bemerken mußte, haften, d. h. der Käufer kann wegen des Mangels binnen längstens 6 Monaten (bei Grundstücken und Gebäuden binnen eines Jahres⁵) seit der Uebergabe entweder Rückgängigmachung des Kaufs (genannt „Wandelung“) oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises verlangen. Im Handelsverkehr muß der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen und etwa hierbei erkennbare Mängel dem Verkäufer anzeigen, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt.

395 Besondere Vorschriften bestehen für Wiehkäufe hinsichtlich der Gewährleistung für Mängel. Hier kann der Käufer, falls im Vertrage nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur wegen gewisser, in einer Kaiserlichen Verordnung bezeichneter Hauptmängel, und zwar nur, wenn sie sich innerhalb gewisser Gewährfristen zeigen, die Rückgängigmachung (Wandelung) des Kaufs

⁴ Abschluß und Erfüllung des Kaufvertrages fällt bei den Käufen des täglichen Lebens häufig derart zusammen, daß wir uns kaum bewußt werden, daß sie eigentlich getrennte Rechtsgeschäfte bilden. Ich trete z. B. an den Stand eines Obsthändlers, der mir auf Befragen 10 Pf. als Preis seiner Orangen angibt, worauf ich ohne weiteres eine zu mir nehme und ihm den Kaufpreis aushändige. Hier nahm ich, indem ich eine Orange auswählte, stillschweigend das Kaufangebot des Händlers an. Damit war der Kauf abgeschlossen. Er wurde aber auch sofort beiderseits erfüllt, und zwar meinerseits durch Zahlung des Preises, seitens des Händlers dadurch, daß er mir das Eigentum an der Frucht übertrug, indem er die Wegnahme duldete.

⁵ Diese Fristen gelten aber dann nicht, wenn der Verkäufer den betreffenden Mangel arglistig verschwiegen hat.



(nicht auch die Kaufpreisminderung) verlangen. Er verliert aber auch dieses Recht, wenn er nicht binnen zweier Tage nach Ablauf der Gewährfrist oder, falls das Tier nicht mehr am Leben ist, nach seinem Tode den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder gegen ihn Klage erhebt oder ihm den Streit verkündet (s. Nr. 584 Anm.) oder die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.

Zuweilen wird von dem Eigentümer eines Gegenstandes, insbesondere eines Grundstücks, einem anderen rücksichtlich desselben durch Vertrag ein **Vorkaufrecht** eingeräumt. 396
 Alsdann muß der Eigentümer, bevor er auf Grund des mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrags erfüllt, dem Vorkaufsberechtigten Mitteilung machen; letzterer ist in diesem Falle berechtigt, als Käufer den Gegenstand unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, welche der Eigentümer mit dem Dritten vereinbart hatte.

Auf den **Kauf** finden die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung.

2. Die Schenkung,

in der unentgeltlichen Zuwendung eines Vermögensstückes bestehend, 397
 ist gleichfalls ein Vertrag, bedarf also der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme. Ein **Schenkungsversprechen** (z. B. das Versprechen, einem anderen 100 M. zu schenken) ist nur dann bindend, wenn es gerichtlich oder notariell — in Bayern nur notariell — beurkundet worden ist; dagegen ist das sog. **Handgeschenk**, d. h. die schenkweise Hingabe von Sachen (z. B. die schenkweise sofortige Hingabe eines Geldbetrags) an keine bestimmte Form gebunden.

Eine Schenkung kann unter Umständen widerrufen werden, wenn der Schenkgeber in Not gerät oder wenn der Beschenkte sich eines groben Undanks schuldig macht.

3. Miete und Pacht.

Durch den **Mietvertrag** verpflichtet sich der Vermieter, eine bewegliche Sache (z. B. ein Klavier) oder eine unbewegliche Sache (z. B. ein Haus oder eine Wohnung) gegen Entgelt* dem Mieter auf eine gewisse Zeit zu überlassen. Die Miete von landwirtschaftlich benutzten Grundstücken wird **Pacht** genannt. 398

Dem Mieter oder Pächter steht kein dingliches Recht (s. Nr. 336) an den Mietgegenständen zu, sondern nur der persönliche Anspruch gegen den Vermieter oder Verpächter, daß dieser ihm den ungestörten Gebrauch der Mietsache gewähre.

* Wird eine Sache nicht gegen Entgelt, sondern unentgeltlich einem anderen zum Gebrauche überlassen, so liegt nicht Miete, sondern **Leihe** vor.



399 Zur Sicherung seiner Ansprüche gegen den Mieter (insbesondere des Anspruchs auf Zahlung des Mietzinses) steht dem Vermieter an den eingebrachten Sachen des Mieters ein gesetzliches Pfandrecht zu, jedoch nicht an den dem Schuldner nicht entbehrlichen und daher nach dem Gesetze (s. Nr. 632) der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. Auf Grund dieses Pfandrechts kann er die Wegschaffung der Sachen verhindern und die Zurückbringung der ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen bereits fortgebrachten Sachen binnen eines Monats verlangen. Werden von anderen Gläubigern die eingebrachten Sachen des Mieters im Zwangswege gepfändet und versteigert, so kann der Vermieter für seine Forderung vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen.

400 Mietverträge über Grundstücke und Wohnungen müssen schriftlich abgeschlossen werden, wenn sie länger als ein Jahr unkündbar sein sollen.

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Mietvertrag kann jeweils unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden, und zwar kann die Kündigung der Grundstücks- und Wohnungsmiete stattfinden spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres auf das Ende dieses Vierteljahres⁷ (also z. B. spätestens am 4. Januar auf 1. April, wenn aber auf den 2. bis 4. Januar ein Sonntag fällt, spätestens am 5. Januar). Unter Einhaltung dieser Frist kann auch eine auf eine längere Zeit unkündbar abgeschlossene Miete gekündigt werden, wenn der Mieter gestorben oder in Konkurs geraten ist.⁸ Ist ein Mieter mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzinstermine ganz oder teilweise im Verzug, so kann der Vermieter die sofortige Räumung der Wohnung ohne vorherige Kündigung verlangen.

401 Die Untermiete, d. h. die weitere Vermietung durch den Mieter, ist nur mit Genehmigung des Vermieters gestattet. Der Verkauf eines Hauses hebt die es betreffenden Mietverträge nicht auf, falls dies nicht in ihnen besonders vereinbart ist. Kauf bricht also nicht Miete; vielmehr tritt der Erwerber des Hauses kraft Gesetzes für die Zukunft in die Verbindlichkeiten und Rechte des Verkäufers aus dem Mietverhältnis ein.

⁷ Ist jedoch der Mietzins nach Monaten bemessen, so kann die Kündigung jeweils spätestens am 15. auf Schluß des Kalendermonats erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so muß die Kündigung jeweils spätestens am ersten Werktag der Woche auf Schluß der Kalenderwoche geschehen.

⁸ Mit der gleichen gesetzlichen Frist können ferner Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Anstalten im Falle ihrer Verletzung ihre Wohnungen kündigen, selbst wenn sie im Mietvertrag eine längere Mietdauer oder eine längere Kündigungsfrist vereinbart haben.



4. Darlehen.

Sie können unverzinslich oder verzinslich sein; und zwar ⁴⁰² können Zinsen in beliebiger Höhe vereinbart werden, vorausgesetzt, daß durch eine solche Vereinbarung nicht eine Notlage oder der Leichtsinnsinn oder die Unerfahrenheit des Darlehensempfängers wucherisch ausgebeutet wird (hierüber s. Nr. 285). Eine im voraus getroffene Vereinbarung, daß die fälligen Zinsen wieder verzinst werden sollen, ist, wie bereits oben (s. Nr. 384) erwähnt, nichtig.

Ist über die Zeit der Rückzahlung des Darlehens nichts vereinbart worden, so muß bei kleineren Darlehen (unter 300 Mark) eine einmonatige, bei größeren Darlehen eine dreimonatige Kündigungsfrist eingehalten werden.

5. Der Dienstvertrag.

Durch Dienstverträge wird die Leistung von Diensten gegen Entgelt vereinbart. In Betracht kommen hierbei nicht etwa nur die sog. ⁴⁰³ niederen Dienste, sondern auch die höheren Dienstleistungen. So erfolgt z. B. auch die Behandlung durch einen Arzt, die Erteilung von Unterricht durch einen Lehrer, die Wahrung von Interessen durch einen Rechtsanwalt auf Grund von ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Dienstverträgen.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Dienstboten gelten in den meisten Staaten besondere landesrechtliche Vorschriften.*

* So sind in Bayern die Verhältnisse der Dienstboten im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Dort ist unter anderem folgendes bestimmt: Personen, die unter einer sittenpolizeilichen Aufsicht stehen, dürfen Dienstboten unter einundzwanzig Jahren nicht halten. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder die unter Polizeiaufsicht stehen, kann die Polizei das Halten von Dienstboten unter achtzehn Jahren verbieten.

Berdingt sich ein Dienstbote an mehrere Personen für dieselbe Zeit, so hat er bei der einzutreten, mit der er zuerst den Vertrag geschlossen hat. Das Draufgeld wird vom Lohne nur dann abgezogen, wenn es besonders vereinbart ist. Der Dienstbote haftet für jede Fahrlässigkeit, z. B. auch für fahrlässiges Zerbrechen von Geschirr; ein Abzug an Lohn darf nur stattfinden, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Landwirtschaftliche Dienstboten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, für ein ganzes Dienstjahr gedungen. Das Dienstjahr für landwirtschaftliche Dienstboten beginnt und endet mit dem ersten Februar. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können beide Teile jederzeit, also ohne Einhalten der vereinbarten Kündigungsfristen, kündigen; also die Dienstherrschaft z. B., wenn der Dienstbote einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug verübt oder einen liederlichen Lebenswandel führt, wenn er trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unborsichtig umgeht, wenn er nachts die Wohnung heimlich verläßt, der Dienstbote z. B., wenn die Dienstherrschaft sich ihm gegenüber Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen zu

6. Der Werkvertrag.

404 Während der Dienstvertrag, wie erwähnt, auf Leistung einer Arbeit abzielt, bildet beim Werkvertrag ein bestimmter Arbeitserfolg den Gegenstand des Vertrags; der Werkvertrag ist also auf Herstellung eines Werkes gegen Entgelt gerichtet. Ich schließe z. B. einen Werkvertrag ab, indem ich einem Bauunternehmer den Neubau meines Hauses übertrage oder indem ich bei meinem Schneider einen neuen Anzug bestelle.

Etwasige Mängel des Werkes muß der Besteller spätestens in sechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahr, bei Bauwerken in fünf Jahren von der Abnahme an geltend machen. Bauunternehmer können zur Sicherung ihrer Forderung an den Besteller auf Zahlung der vereinbarten Vergütung die Einräumung einer Sicherungshypothek (s. Nr. 439) an dem Baugrundstück verlangen.

7. Der Maklervertrag.

405 Wer ein Haus verkaufen, eine Wohnung vermieten oder ein Darlehen aufnehmen will usw., bedient sich hierzu häufig eines gewerbmäßigen Vermittlers (Mäklers), der alsdann für seine Tätigkeit eine Gebühr (den Mäklerlohn) erhält. Dieser Mäklerlohn ist in der Regel nur dann zu zahlen, wenn der beabsichtigte Kaufvertrag, Mietvertrag usw. wirklich durch Vermittelung des Mäklers zustande gekommen ist. In diesem Fall muß aber derjenige, der geduldet hat, daß der Makler für ihn tätig wurde, den üblichen Lohn (z. B. 1 Proz. des Kaufpreises) auch dann entrichten, wenn er ihn nicht ausdrücklich versprochen hat. Den Ersatz von Auslagen hat der Makler neben der Mäklergebühr nur zu beanspruchen, wenn es vereinbart ist. Keinen Anspruch auf Lohn hat der Makler dann, wenn er dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist.

Mäklerlohn für Ehevermittlung kann nicht eingeklagt werden (s. Nr. 366).

8. Die Bürgschaft.

406 Die Bürgschaft bezweckt, den Gläubiger gegen eine etwaige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners dadurch sicher zu stellen, daß ein

schuldlos kommen läßt oder den Lohn oder den Unterhalt nicht gewährt. Der Dienstbote kann, falls er sich verheiratet, mit gewissen Einschränkungen kündigen. Erteilt eine Dienstherrschaft einem Dienstboten, der gegen sie eine schwere Veruntreuung begangen hat, das Zeugnis treuen Verhaltens, so haftet sie der nachfolgenden Dienstherrschaft für den Schaden, der dieser aus dem Vertrauen auf die Richtigkeit dieses Zeugnisses erwächst.



Dritter, der Bürge, gegenüber dem Gläubiger für die Zahlung der Schuld einsteht. Kann alsdann der Hauptschuldner nicht zahlen, so hält sich der Gläubiger an den Bürgen.

Leider werden Bürgschaften sehr häufig überaus leichtsinnig übernommen. Vielfach betrachtet man eine Bürgschaftsübernahme als eine Gefälligkeit, die man einem Bekannten oder Verwandten nicht wohl abschlagen könne, ohne unfreundlich zu erscheinen. Und wie sicher steht angeblich immer derjenige, der uns um eine Bürgschaft angeht! Aber nach Uebernahme der Bürgschaft verschlechtert sich unversehens seine Vermögenslage; er kann schließlich nicht zahlen, und der Bürge wird vom Gläubiger mit seinem ganzen Vermögen in Anspruch genommen. Auf solche Weise wurden und werden noch heute Tausende durch unüberlegte Bürgschaften um alles gebracht, was sie besitzen. Nicht eindringlich genug kann daher vor der unbedachten Uebernahme von Bürgschaften gewarnt werden.¹⁰ Aus diesem Grunde erklärt auch das Gesetz eine Bürgschaftserklärung nur dann für gültig, wenn sie schriftlich abgegeben ist.

Der Bürge kann, wenn er sich nicht zugleich als Selbstschuldner verbürgt hat, in der Regel verlangen, daß der Gläubiger zunächst den Hauptschuldner gerichtlich belange. Hat der Bürge den Gläubiger befriedigt, so geht dessen Forderung gegen den Hauptschuldner mit allen ihr etwa anhaftenden Pfandrechten auf ihn über. Mehrere Bürgen haften dem Gläubiger als Gesamtschuldner, d. h. jeder für die ganze Forderung (s. Nr. 379), selbst wenn sie die Bürgschaft nicht gleichzeitig übernommen haben.

9. Die unerlaubten Handlungen.

Wer eine unerlaubte Handlung begeht, verfällt hierwegen nicht nur der in den Strafgesetzen angedrohten, von den Strafgerichten im Strafverfahren auszusprechenden gerichtlichen Strafe, sondern er haftet auch zivilrechtlich dem durch die Handlung Beschädigten für dessen Schaden; wir müssen also die strafrechtlichen von den zivilrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung jeweils streng unterscheiden.

Es gibt jedoch auch eine Reihe unstatthafter Handlungen, welche von den Strafgesetzen mit Strafe nicht bedroht sind, aber doch die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des Täters begründen, wie z. B. die nur fahrlässige Beschädigung oder die vorsätzliche, unerlaubte Benützung einer fremden Sache. Schadensersatzpflichtig ist nämlich überhaupt jeder, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein

¹⁰ „Den Bürgen soll man würgen“, so drückt ein altes Sprichwort diese Warnung anschaulich aus.



sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, oder wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, oder wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Sind mehrere als Mittäter an einer unerlaubten Handlung beteiligt, so haftet jeder als Gesamtschuldner (s. Nr. 379) für den ganzen Schaden.¹¹

410 Unter Umständen müssen wir aber zivilrechtlich auch für Handlungen anderer haften. Wer nämlich einen anderen (z. B. einen Diensthboten) zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Erfasse des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt; doch bleibt er von der Haftung frei, wenn er beweist, daß er bei der Auswahl der mit der Verrichtung beauftragten Person und bei der ihm etwa obliegenden Beaufsichtigung derselben die erforderliche Sorgfalt angewendet hat.¹² In ähnlicher Weise haften wir für die Handlungen Minderjähriger oder sonst aufsichtbedürftiger Personen, zu deren Beaufsichtigung wir verpflichtet sind. Auch hier tritt die Ersajppflicht nicht ein, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Aufsicht nicht vernachlässigt wurde oder daß der Schaden auch durch gehörige Beaufsichtigung nicht abgewendet worden wäre.

411 Besonders streng ist durch ein Reichsgesetz (das sog. Haftpflichtgesetz) die Haftung für die beim Betrieb von Eisenbahnen vorkommenden Verletzungen von Personen geregelt. Hier haftet nämlich die Eisenbahnverwaltung stets für den Schaden, wenn sie nicht nachweist, daß der Vorfall durch höhere Gewalt (unabwendbare Naturereignisse) oder eigenes Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden ist. Ähnlich ist jetzt gleichfalls durch ein Reichsgesetz die Haftung des Halters eines Kraftfahrzeugs geregelt.

412 Wer ein Tier hält (Rindvieh, Hund, Stühner, Bienen usw.), haftet für allen Schaden, welchen das Tier durch Verletzung von Menschen oder Beschädigung von Sachen anrichtet, auch wenn den Halter des Tieres selbst keinerlei Verschulden trifft, es sei denn, daß der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Für Wildschäden endlich ist der Jagdberechtigte ersajppflichtig (s. Nr. 1171).

¹¹ Wurde z. B. jemand von mehreren angegriffen, und stirbt er infolge der hierbei erlittenen Verletzungen, so haftet jeder der Angreifer den Hinterbliebenen für den ganzen aus dem Tode entspringenden Vermögensschaden.

¹² So haftet z. B. ein Fuhrunternehmer für den Schaden, den sein Kutscher dadurch verursacht, daß er jemanden fahrlässigerweise überfährt,



C. Vom Sachenrecht.

I. Einleitung.

Die Gegenstände dinglicher Rechte, d. h. die körperlichen ⁴¹³ Sachen, sind entweder bewegliche (auch Mobilien oder Fahrnisse genannt) oder unbewegliche (Grundstücke, Häuser). Von Bedeutung ist ferner der Begriff der vertretbaren Sachen, d. h. solcher Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, z. B. Wein, Getreide, insbesondere aber das Geld. Z u b e h ö r endlich nennt man eine solche bewegliche Sache, die, ohne Bestandteil der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck derselben dient. So sind die Vorfenster, die im Sommer abgenommen werden, Zubehör des Hauses, während die inneren Fenster, obgleich auch aushängbar, Bestandteile desselben sind. Die landwirtschaftlichen Geräte, das Vieh und der Dünger gehören zum Zubehör eines Landguts, ein Geigenfutteral ist Zubehör der Geige usw. Diese Unterscheidung ist unter anderem deshalb bedeutsam, weil eine rechtsgeschäftliche Verfügung, welche über die Hauptsache getroffen wird, z. B. eine Veräußerung, im Zweifel auch das Zubehör umfaßt.

Wer eine Sache in seiner tatsächlichen Gewalt hat, besitzt sie, und ⁴¹⁴ dieser Besitz genießt in der Regel, einerlei, ob er auf einem Recht an der Sache beruht oder nicht, gesetzlichen Schutz gegen eigenmächtige Störung. Wird mir also der Besitz einer Sache von einem anderen entzogen, so kann ich diesen kraft meines bisherigen Besitzes auf Herausgabe der Sache belangen, ohne etwa mein Eigentum an der Sache nachweisen zu müssen.

Das Eigentum ist das umfassendste der dinglichen Rechte, ⁴¹⁵ denn es besteht grundsätzlich in der Befugnis, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und jeden anderen von irgendwelcher Einwirkung auf sie auszuschließen.

An der im Eigentum einer Person stehenden Sache kann ein ⁴¹⁶ anderer beschränkte dingliche Rechte besitzen; solche begrenzte Sachenrechte, von denen später noch näher zu sprechen sein wird, sind insbesondere das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und die Pfandrechte an beweglichen Sachen.

sofern der Fuhrherr nicht nachweist, daß er dem Kutscher im Hinblick auf dessen bisherige Führung ein Fuhrwerk anvertrauen durfte. Die Vermögensgefahr, welche für den einzelnen aus dem großen Umfang der gesetzlichen Haftpflicht erwächst, wird häufig durch Eingehung von Haftpflichtversicherungsverträgen wenigstens teilweise aufgehoben (hierüber s. Nr. 1118).



II. Die Rechte an Grundstücken.

417 1. Einleitung.

Soweit die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in Betracht kommen, sind das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze nicht sofort im ganzen Deutschen Reich in Kraft getreten. Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches setzt zu seiner vollen Anwendbarkeit voraus, daß bereits Grundbücher angelegt sind. Diese Anlegung kann wegen der damit verbundenen umständlichen Arbeiten nur nach und nach für die einzelnen Landesteile erfolgen. Es ist deshalb den einzelnen Landesregierungen die Befugnis beigelegt, für die einzelnen Teile ihres Gebietes den Zeitpunkt festzusetzen, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Erst von diesem Zeitpunkt an gilt das neue Recht in vollem Umfange; bis dahin gilt in jedem Bezirke noch teilweise das bisherige Recht. In Bayern wurde das Grundbuch fast vollständig für angelegt erklärt. Auscheiden nur die Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg. Im folgenden soll lediglich das neue Recht, das ja allmählich in ganz Bayern eingeführt werden wird, dargestellt werden.

2. Die Grundbücher und deren Führung.

418 Die Sicherheit des Rechtsverkehrs erfordert, daß alle Grundstücke des Landes aufgezeichnet werden, und daß öffentlich und zur Einsicht für alle Beteiligten festgestellt wird, wer Eigentümer der einzelnen Grundstücke ist, welche Lasten auf ihnen ruhen und welche Rechte mit ihnen verknüpft sind. Diesem Zwecke dienen die Grundbücher. Würden keine Grundbücher geführt, so wäre der Käufer eines Grundstückes der Gefahr ausgesetzt, daß eines Tages ein Dritter käme und das Grundstück für sich beanspruchte, weil es nicht dem Verkäufer gehört hätte, sondern sein Eigentum sei. Desgleichen würde sich mancher bedenken, auf ein Grundstück Geld zu leihen, weil er nicht bestimmt wüßte, ob nicht schon andere Darlehen auf das Grundstück gegeben haben, so daß er nicht mehr gesichert wäre. Auf diesen Grundbüchern beruht daher hauptsächlich der Realcredit, d. h. der Kredit, der jemand deshalb gewährt wird, weil er durch einen Gegenstand (Gegensatz ist: durch einen Bürgen) eine Sicherheit bieten kann¹ (s. Nr. 1024).

¹ In Bayern rechts des Rheins bestand bisher nur das Hypothekensbuchsystem. Dieses ist ein beschränktes Grundbuchsystem; es beziehen sich nämlich die Wirkungen des Buchs nur auf die sogenannten Hypotheken, d. h. die an dem Grundstücke bestehenden Pfandrechte, nicht aber auf den Erwerb des Eigentums an dem Grundstück oder auf sonstige Rechte an dem Grundstück.



In Bayern rechts des Rheins — in der Pfalz sind die Verhältnisse ähnlich, jedoch nicht ganz gleich geordnet — enthält das Grundbuch ein Verzeichnis sämtlicher Grundstücke. 419

Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt im Anschluß an die Bezeichnung im Grundsteuerkataster (s. Nr. 143). In der Regel wird für jede Steuergemeinde ein eigenes Grundbuch angelegt. Dieses umfaßt demnach sämtliche zum Bezirk der Steuergemeinde gehörigen Grundstücke. In den einzelnen Grundbüchern werden sämtliche auf ein Grundstück bezüglichen Verhältnisse an einer besonderen Stelle zusammengefaßt. Diese Darstellung der Verhältnisse eines Grundstücks nennt man dann Grundbuchblatt. Ein Grundbuchblatt kann selbstverständlich mehrere Blätter des Buches im natürlichen Sinne umfassen. Jedes Grundbuchblatt setzt sich zusammen aus einem Titel und drei Abteilungen. Auf dem Titel wird das Grundstück bezeichnet; in der ersten Abteilung wird der Eigentümer des Grundstücks vorgetragen; die zweite Abteilung umfaßt die auf dem Grundstück lastenden Rechte, z. B. Fahrrechte, Wohnungsrechte, jedoch mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, und die Beschränkungen des Eigentümers in der Verfügung über das Grundstück; die dritte Abteilung endlich ist für die Eintragung der Hypotheken, der Grundschulden und der Rentenschulden bestimmt.

In Bayern ist wie in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten die Grundbuchführung den Amtsgerichten übertragen. Es bestehen demnach so viele Grundbuchämter wie Amtsgerichte. Die Geschäfte des Grundbuchamts werden in der Regel von Amtsrichtern besorgt; ausnahmsweise werden Grundbuchkommissäre aufgestellt. Doch können das nur Personen sein, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben. Unterstützend stehen den Amtsrichtern und den Kommissären Gerichtsschreibereibedienstete zur Seite.

Die Bedeutung des Grundbuchs liegt darin, daß eine durch Rechtsgeschäft erfolgende Eigentumsübertragung, z. B. ein Verkauf des Grundstücks oder eine vertragsmäßige Belastung des Grundstücks, z. B. das Recht, eine Wasserleitung über das Grundstück zu führen, nur wirksam sind, wenn sie in das Grundbuch eingetragen sind. Andererseits genießt aber das Grundbuch auch öffentliche Glaubens in dem Sinn, daß sein Inhalt, selbst wenn er mit der wirklichen Rechtslage im Widerspruch stehen sollte, zugunsten desjenigen, der im Vertrauen auf das Grundbuch ein Recht an dem Grundstück erworben hat, für richtig gilt. Hat z. B. jemand ein Grundstück, das auf den Namen des Verkäufers im Grundbuch eingetragen ist, im guten Glauben gekauft, so wird und bleibt er Eigentümer, selbst wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verkäufer nicht Eigen- 420



tümer war, und zu Unrecht als solcher eingetragen war, z. B. weil die Auflassung, auf Grund deren das Grundstück auf seinen Namen eingetragen wurde, nichtig war.

3. Beschränkung des Grundeigentums.

421 Wie der Eigentümer überhaupt, so hat auch derjenige, dem ein Grundstück gehört, grundsätzlich das Recht, darüber beliebig zu verfügen.

Jedoch sind ihm im Interesse des geordneten Zusammenlebens der Menschen *B e s c h r ä n k u n g e n* auferlegt.

422 a. Er darf vor allem sein Eigentumsrecht nicht bloß zur *S c h i -*
f a n e ausüben (vgl. Nr. 368); ein Hauseigentümer kann also z. B. nicht verbieten, daß durch den Luftraum über sein Grundstück ein Luftballon zieht. Das Herrschaftsrecht ist nach der Tiefe zu beschränkt durch die Grundsätze des *B e r g r e c h t s* (Nr. 1438). Ebenso greifen in seine Herrschaftsrechte *p o l i z e i l i c h e B e s t i m m u n -*
g e n ein. Der Waldeigentümer kann die Bäume nicht beliebig schlagen; er ist verpflichtet, wieder aufzuforsten; das Nähere bestimmen hierüber die *F o r s t g e s e z e* (s. Nr. 1436 und 1437). Weiter schränken den Eigentümer die *b a u p o l i z e i l i c h e n V o r s c h r i f -*
t e n erheblich ein. Er kann sein Grundstück nicht beliebig bebauen, sondern muß auf Sicherheit und Gesundheit seiner selbst und der Nebenmenschen Rücksicht nehmen (s. Nr. 922).

423 b. Mehrfache Beschränkungen in der Benützung des Eigentums erfordert die *R ü c k s i c h t a u f d i e N a c h b a r n*. Die hierüber geltenden Vorschriften bilden das sogenannte *N a c h b a r r e c h t*. Hiernach können wir z. B. die Zuführung von Rauch, Gerüchen, Geräusch, Er-
s c h ü t t e r u n g e n u. dgl. nicht verbieten, sofern sie die Benützung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt oder doch bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist.²

424 Ist das Grundstück meines Nachbarn ohne richtig benutzbare Ver-
bindung mit einem öffentlichen Wege, so muß ich ihm gegen Zahlung eines jährlichen Geldbetrags einen *N o t w e g* über mein Grundstück gestatten.

425 Nach bayerischem Recht dürfen *F e n s t e r* oder sonstige Licht-
öffnungen, die weniger als 0,60 m von der Grenze des Nachbargrund-

² In einem Fabrikviertel muß sich also ein Grundeigentümer unter Umständen einen störenden Nachbarbetrieb gefallen lassen, den er in einem Villenviertel nicht zu dulden braucht.

stück entfernt sind, auf Verlangen des Nachbarn so eingerichtet werden, daß bis zur Höhe von 1,80 m über dem darunter befindlichen Boden weder das Öffnen noch das Durchblicken möglich ist. Doch gilt diese Beschränkung nur bei Nachbargrundstücken, die Wohnzwecken dienen, nicht aber z. B., wenn das Nachbargrundstück ein Feld oder eine Wiese ist. Ähnliche Beschränkungen gelten für die Anlage von Balkonen, Erkern und ähnlichem.

Nach bayerischem Recht kann weiter der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, daß in einer Entfernung von 0,49 m keine Bäume, Sträucher, Hecken oder Hopfenstöcke gehalten werden; falls diese aber über 2 m hoch sind, kann der Nachbar sogar Einhaltung eines Abstands von 2 m verlangen. Gegenüber einem landwirtschaftlich benützten Grundstück muß mit Bäumen (außer mit Stein- und Kernobstbäumen), wenn sie über 2 m hoch sind, ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn das Nachbargrundstück die Sonne nötig hat.

Wo bisher das sog. Anwenderecht galt, d. h. das Recht, bei Bestellung landwirtschaftlicher Grundstücke die Grenze zu überschreiten, z. B. den Pflug dort umzuwenden, bleibt dieses Recht bestehen.

c. Die Durchführung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Unternehmens, z. B. die Erbauung von Schulhäusern oder Spitälern, die Anlegung von Friedhöfen, die Regelung der Läufe von Flüssen, die Erbauung von Eisenbahnen, könnte sehr häufig dadurch vereitelt werden, daß einzelne sich weigern, das erforderliche Grundeigentum abzutreten. Für solche Fälle greift das Institut der Zwangsenteignung ein. Dieses ist in Bayern in folgender Weise geregelt:

Die Zwecke, für die Enteignung erfolgen kann, sind im Gesetz ausdrücklich angeführt. Weiter ist Grundsatz, daß der Eigentümer volle Entschädigung erhalten muß.

Das Verfahren ist dieses. Zunächst hat nach Vornahme der erforderlichen vorbereitenden Erhebungen das Ministerium des Innern zu entscheiden, ob das Verfahren einzuleiten ist. Fällt die Entscheidung bejahend aus, so beraumt die Distriktsverwaltungsbehörde einen Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten an. Hier hat sie zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen; gelingt diese nicht, so hat sie das Sachverhältnis festzustellen; die Verhandlungen legt sie der Kreisregierung vor, letztere entscheidet über die Abtretungsfrage. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in gewissen Fällen jedoch nur an das Gesamtstaatsministerium zulässig. An dieses Verfahren, das bloß die Pflicht zur Abtretung feststellt, schließt sich ein weiteres zur Feststellung der Entschädigung.



Die Distriktsverwaltungsbehörde beraumt wieder einen Termin an. In diesem sucht sie zunächst eine gütliche Einigung herbeizuführen; gelingt diese nicht, so pflegt sie die erforderlichen Erhebungen zur Feststellung der Entschädigung; gegen diese Festsetzung kann der Rechtsweg beschritten werden; die endgültige Festsetzung erfolgt dann im gewöhnlichen Zivilprozeßverfahren. Nach Festsetzung der Entschädigungssumme durch die Distriktsverwaltungsbehörde kann der Abtretungsberechtigte die Entschädigung erlegen und die Einweisung in den Besitz des abzutretenden Grundstücks verlangen. Erzielt sein Gegner im Zivilprozeß eine höhere Entschädigung, so ist diese nachträglich zu entrichten.

- 429 d. Gewisse Beschränkungen erleidet die unbedingte Verfügungsfreiheit des Grundeigentümers weiter durch die im Interesse der besseren Einteilung des Grundbesitzes stattfindende *F l u r b e r e i n i g u n g* (Nr. 1140).

Endlich bestehen auch Beschränkungen des Eigentums bei solchen Grundstücken, die zu einem *F a m i l i e n f i d e i k o m m i ß* gehören. Das Institut der Familienfideikommiss bezweckt, ein Vermögen einer Familie zu erhalten. Dies wird dadurch erreicht, daß einerseits der Inhaber des Fideikommisses in der Verfügung über die zum Fideikommiss gehörigen Vermögensstücke beschränkt ist und daß andererseits hinsichtlich der Beerbung Bestimmungen getroffen sind, die eine Zersplitterung des Besitzes hintanhaltend. Es können demgemäß die zum Fideikommiss gehörigen Grundstücke in der Regel weder veräußert noch belastet werden; der Besitz vererbt sich nicht auf alle Kinder, sondern nur im Mannsstamm nach dem Recht der Erstgeburt, so daß also auch, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, nur eines das zum Fideikommiss gehörige Vermögen erwirbt. Das Recht, Fideikommiss zu errichten, haben in Bayern nur adelige Familien. Die Errichtung erfolgt unter bestimmten gesetzlichen Formen; insbesondere ist erforderlich eine besondere gerichtliche Bestätigung. In der Pfalz können keine Fideikommiss errichtet werden.

4. Erwerb und Verlust des Grundeigentums.

- 430 Der Veräußerungsvertrag (Kauf, Tausch u. dgl.) über ein Grundstück kann in Bayern nur vor einem Notar, nicht auch vor einem Gericht geschlossen werden. Der Veräußerungsvertrag überträgt jedoch, wie wir bereits sahen (s. Nr. 392), noch nicht das Eigentum. Es ist weiter erforderlich, 1. die sog. *A u f l a s s u n g*, d. h. die bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt oder vor einem bayerischen Notar abzugebende Erklärung, daß das Eigentum auf den Erwerber übergehen solle, und 2. die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch.



Wer ein fremdes Grundstück dreißig Jahre lang wie ein Eigentümer besitzt, erwirbt hieran durch *E r s i z u n g* das Eigentum, falls er im Wege des Aufgebotsverfahrens (Nr. 626) ein Ausschlußurteil gegen den früheren Eigentümer erwirbt und sich auf Grund dieses Urteils selbst als Eigentümer in das Grundbuch eintragen läßt.

Ein Grundstückseigentümer kann vor dem Grundbuchamt auf sein Eigentum verzichten, alsdann kann sich der Fiskus das Grundstück aneignen.

5. Die Rechte an fremden Grundstücken.

Das umfassendste dieser Rechte ist das *E r b b a u r e c h t*. Man versteht darunter das vererbliche und veräußerliche Recht einer Person, auf einem fremden Grundstück ein Bauwerk, z. B. einen Keller oder ein Haus, zu haben. Es bedarf zu seiner Entstehung der Eintragung im Grundbuch. 431

Das Eigentumsrecht an einem Grundstück kann ferner zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Nachbargrundstücks durch sog. *G r u n d d i e n s t b a r k e i t e n* beschränkt sein. Z. B. kann dem Eigentümer des Nachbargrundstücks (des sog. *h e r r s c h e n d e n G r u n d s t ü c k s*) auf Grund Vertrages die Grunddienstbarkeit zustehen, einen über das sog. *d i e n e n d e G r u n d s t ü c k* führenden Weg zu benützen (Wegegerechtigkeit) oder die Balken seines Hauses auf eine Mauer des dienenden Grundstücks aufzulegen, um so die Errichtung einer eigenen Scheidemauer zu ersparen. Ferner kann dem jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks durch Vertrag das Recht eingeräumt werden, die Erstellung eines die Aussicht störenden Baues auf dem dienenden Grundstück zu untersagen (Aussichtsrecht), oder er kann vertragsmäßig das Recht erwerben, an seinem Hause unmittelbar an der Nachbargrenze Aussichtsfenster anzubringen, welche der Nachbareigentümer an sich nach Nachbarrecht (s. Nr. 423) nicht dulden müßte usw. Solche Grunddienstbarkeiten bedürfen nach neuem Rechte zu ihrer Entstehung stets der Eintragung in das Grundbuch. ³ 432

Werden Dienstbarkeiten an einem Grundstücke in der Art bestellt, daß sie nicht dem jeweiligen Eigentümer eines Nachbargrundstücks, sondern nur einer einzelnen bestimmten Person zustehen sollen, so spricht man von beschränkten *p e r s ö n l i c h e n D i e n s t b a r k e i -* 433

³ Grunddienstbarkeiten, die zur Zeit, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bereits bestehen, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs in das Grundbuch eingetragen werden. Der Eintragung sind nur solche Grunddienstbarkeiten nicht unterworfen, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die also offen in Erscheinung treten.



t e n. Hierher gehört insbesondere das **Wohnungsrecht**, d. h. das Recht, ein Gebäude oder einen Teil eines solchen als Wohnung zu benützen. Solche Wohnrechte werden besonders bei bäuerlichen Gutsübergaben von den Eltern für sich oder andere Familienglieder vorbehalten; sie gewähren ein dingliches, auch gegenüber späteren Erwerbern des Hauses gültiges Recht an der Wohnung, während dem Mieter, wie wir bereits oben (Nr. 398) sahen, nur ein persönliches Recht gegenüber dem Vermieter auf Einräumung der Mietwohnung zusteht.

434 Ist der Eigentümer eines Grundstücks, des sog. dienenden Grundstücks, nicht nur in der Ausübung seines Eigentums beschränkt, sondern verpflichtet, eine Leistung vorzunehmen, so liegt keine Dienstbarkeit, sondern eine **Reallast** vor. Eine Reallast ist z. B. gegeben, wenn der Eigentümer des dienenden Grundstücks einem anderen jährlich eine gewisse Menge Getreide zu liefern hat. Die Dienstbarkeit fordert ein bloßes Dulden, die Reallast ein Tun. Zu den Reallasten gehören insbesondere die sogenannten **Behten**, die seit alter Zeit vielfach auf den Grundstücken ruhen. Seit dem vorigen Jahrhundert begann man allmählich, sie abzulösen. Neue Reallasten können nur mehr in beschränktem Umfang begründet werden, nämlich nur solche, die in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen eines festen Geldbetrags oder einer festbestimmten Menge von Bodenerzeugnissen bestehen, — der Behten wechselt nach der Höhe des Ertragnisses — oder solche, die zu einer Leibrente, insbesondere zu einem Leibgeding gehören. Unter **Leibrente** versteht man einen Vertrag, wodurch einer einem anderen eine regelmäßig wiederkehrende Leistung auf längere Zeit, in der Regel bis zum Tode, gewährt. Wird ein solcher Vertrag mit der Ueberlassung eines Grundstücks verbunden, so spricht man von **Leibgeding** (Ausstrag, Auszug, Menteil, Leibzucht). Derartige Leibgedinge finden sich namentlich in bäuerlichen Verhältnissen, nämlich dann, wenn die Eltern, die nicht mehr imstande sind, selber das Anwesen zu verwalten, es ihren Kindern übergeben. Wird das Leibgeding als Reallast bestellt, so haftet es auf dem Gut und bleibt demnach auch bestehen, selbst wenn der Grundbesitz in andere Hände übergeht.

435 Ein beschränktes dingliches Recht an fremder Sache ist ferner der **Nießbrauch**, d. h. das dingliche (auch bei Fahrnissen vorkommende) Recht, die Nutzungen einer Sache (z. B. eines Ackers oder eines Hauses) zu ziehen.

436 Als dingliches Recht kann endlich auch das bei Nr. 396 erwähnte **Vorkaufrecht** bestellt werden. Durch Eintragung in das Grundbuch erhält der Vorkaufsberechtigte die unbedingte Sicherheit,



daß sein Vorkaufsrecht gewahrt bleibt, während jemand, dem nur ein persönliches Vorkaufsrecht gegenüber dem Grundstückseigentümer zusteht, eine solche Sicherheit nicht besitzt.

6. Die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden insbesondere.

Das im praktischen Leben bedeutendste dingliche Recht an einem fremden Grundstück ist die *Hypothek*. Man versteht darunter das für irgend eine Forderung (z. B. eine Darlehensforderung oder eine Kaufpreisforderung) an einem Grundstück bestellte Recht, kraft dessen der Gläubiger befugt ist, im Falle der Nichtzahlung der Schuld sie vor anderen Gläubigern im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Grundstück zu beizutreiben, selbst wenn das Grundstück inzwischen in andere Hände gelangt sein sollte. 437

Ein Grundstück kann mit mehreren Hypotheken belastet sein, alsdann geht die zuerst bestellte der zweiten Hypothek im Range vor usw.; jede weitere Hypothek bietet also dem Gläubiger eine geringere Sicherheit als die vorhergehende.

Eine Hypothek gelangt zur *Entstehung* durch die (in der Regel nur auf Bewilligung des Grundstückseigentümers ⁴ erfolgende) Eintragung im Grundbuch. Ebenso bedarf die *Abtretung* der Hypothek durch den Gläubiger an eine andere Person der Eintragung im Grundbuch. Ist jedoch über die Hypothek ein *Hypothekenbrief* (d. h. eine förmliche Urkunde, welche den auf die Hypothek bezüglichen Inhalt des Grundbuchs wiedergibt) erteilt, so ist zur Abtretung die Eintragung des neuen Gläubigers im Grundbuch nicht unbedingt erforderlich (wenn auch zweckmäßig); die Abtretung wird alsdann vielmehr dadurch bewirkt, daß der Hypothekenbrief übergeben und auf ihm die Abtretung beurkundet wird. Auf diese Weise können Hypotheken im Verkehr von Hand zu Hand gehen. 438

Hat Jemand durch Abtretung eine Hypothek im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbucheintrags erworben, so braucht er, wenn er sein Hypothekenrecht gegen den nicht persönlich haftenden Grundstückseigentümer geltend machen will, ⁵ nicht erst zu beweisen, daß die durch die Hypothek zu sichernde Forderung wirklich besteht. Anders jedoch, wenn die Hypothek im Grundbuch ausdrücklich nur als 439

⁴ Dagegen wird die bei Nr. 634 erwähnte sog. *Zwangshypothek* auf Betreiben des Gläubigers im Grundbuch eingetragen; ferner kann auf die Grundstücke eines Vormunds zugunsten etwaiger Erbschaftforderungen der Mündel aus der Vermögensverwaltung auf Betreiben des Amtsgerichts eine Hypothek eingetragen werden.

⁵ Dies geschieht dadurch, daß der Gläubiger zunächst gegen den Grundstückseigentümer ein gerichtliches Erkenntnis auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück erwirkt.



„Sicherungshypothek“ bezeichnet ist; eine solche Hypothek soll in erster Linie nicht als Gegenstand des Verkehrs, sondern zur Sicherung des ursprünglichen Gläubigers dienen; geht sie gleichwohl in andere Hände über, so muß der Hypothekengläubiger, wenn er sein Recht geltend machen will, im Falle des Bestreitens zunächst nachweisen, daß die Forderung, für welche sie bestellt ist, wirklich besteht.⁶

440 Ist ein Grundstück mit mehreren Hypotheken belastet, und es wird eine der Hypothekenforderungen bezahlt, so rücken nicht etwa die späteren Hypotheken im Range vor, sondern die bezahlte Hypothek geht auf den Eigentümer des Grundstücks selbst über; sie wird zur **Eigentümerhypothek**. Ist ein Grundstück z. B. mit einer ersten Hypothek von 20 000 M. und einer zweiten von 10 000 M. belastet, und die erste Hypothek wird zurückbezahlt, so verbleibt sie dem Grundstückseigentümer und dieser kann, wenn er ein neues Darlehen aufnehmen will, sie auf den Geber dieses Darlehens überschreiben lassen.

441 Die **Grundschuld** unterscheidet sich von der Hypothek dadurch, daß sie eine Forderung, ein Schuldverhältnis (s. Nr. 375) nicht voraussetzt, neben der dinglichen Haftung des Grundstücks **kann**, aber **muß nicht** die persönliche Haftung eines Schuldners bestehen. Ist persönliche Haftung ausgeschlossen, so haftet nur das Grundstück, aber in der Hand jeden Eigentümers für die Rückzahlung von Kapital und Nebenleistungen jeder Art.

Eine Grundschuld, bei der in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Summe (Rente) aus dem Grundstück zu zahlen ist, heißt **Rentenschuld**.

III. Die Rechte an beweglichen Sachen.

442 Auch an beweglichen Sachen wird das Eigentum noch nicht durch den bloßen Veräußerungsvertrag (z. B. den Kaufvertrag) auf den Erwerber übertragen; erforderlich ist zum Eigentumsübergang vielmehr in der Regel⁷ noch weiter, daß der bisherige Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt, und daß beide hierbei darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen solle.

⁶ Sicherungshypotheken sind z. B. die **Paukenshypotheken**, welche sich Banken von ihren Kunden für den diesen bis zu einer bestimmten Höhe künftig zu gewährenden Kredit auf deren Grundstücke bewilligen lassen.

⁷ In gewissen Fällen ist allerdings eine förmliche Uebergabe zur Eigentumsübertragung nicht erforderlich, z. B. dann nicht, wenn der Erwerber bereits bisher als Mieter die Sache besaß oder wenn die Parteien vereinbarten, daß der bisherige Eigentümer die Sache weiterhin mietweise oder leihweise behalten soll.

Ist der Veräußerer selbst nicht Eigentümer, so könnte streng ge- 443
 nommen der Erwerber auch durch die Uebergabe das Eigentum nicht
 erlangen. Das aber würde die Sicherheit des wirtschaftlichen Ver-
 kehrs sehr beeinträchtigen, da der Käufer einer beweglichen Sache sich
 zumeist nicht vergewissern kann, ob der Verkäufer wirklich Eigen-
 tümer ist. Das Gesetz bestimmt daher, daß jeder, der in gutem Glauben
 eine bewegliche Sache von einem anderen erwirbt, das Eigentum
 daran erlangt, auch wenn der andere nicht Eigentümer war. An
 Sachen jedoch, welche dem wahren Eigentümer gestohlen worden, ver-
 loren gegangen oder sonst gegen seinen Willen abhanden ge-
 kommen sind, kann auch der gutgläubige Erwerber (außer durch
 öffentliche Versteigerung) kein Eigentum erlangen,⁸ oder doch nur
 dadurch, daß er sie zehn Jahre lang gutgläubig besitzt, also durch
 E r s i ß u n g.

Das Eigentum an beweglichen Sachen kann aber noch auf ver- 444
 schiedene andere Arten erworben werden: Werden z. B. versehent-
 lich zum Bau eines Hauses eine Anzahl Backsteine verwendet,
 die meinem Nachbarn gehören, so werde ich ihr Eigentümer
 durch V e r b i n d u n g, natürlich unbeschadet meiner Ver-
 pflichtung, dem Nachbarn Ersatz des Wertes zu leisten. Mit der
 gleichen Verpflichtung wird ferner z. B. ein Künstler, der eine seinem
 Kollegen gehörende Tonmasse zum Modellieren eines Kunstwerks
 verwendet, Eigentümer des entstandenen Tonmodells durch V e r -
 a r b e i t u n g. Eine Sache, welche herrenlos ist, weil sie entweder
 noch nie einen Eigentümer gehabt hat oder weil ihr Eigentümer sie
 aufgegeben (z. B. weggeworfen) hat, kann in der Regel von jeder-
 mann durch A n e i g n u n g erworben werden. Solche h e r r e n -
 l o s e S a c h e n sind auch das freie (nicht eingezäunte) Wild; das
 Eigentum daran erwirbt aber nur der Jagdberechtigte (nicht auch
 der Wilderer) durch das Erlegen und Inbesitznehmen.

Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, muß den 445
 F u n d dem Verlierer, falls das aber nicht möglich ist, der Polizei
 anzeigen und die Sache verwahren oder der Polizei abliefern. Ist
 die gefundene Sache nicht mehr als 3 Mark wert, so bedarf es keiner
 Anzeige an die Polizeibehörde, die Verpflichtung zu der etwa mög-
 lichen Mitteilung an den Verlierer und zur Verwahrung der Sache
 besteht dagegen auch in diesen Fällen. Meldet sich der Verlierer, so
 kann der Finder, abgesehen von etwaigen Auslagen, den gesetzlichen

⁸ Wird mir z. B. mein Fahrrad auf der Straße gestohlen und vom
 Dieb an einen Dritten verkauft, so kann ich von letzterem, auch wenn er das
 Rad in gutem Glauben erworben hat, die Herausgabe verlangen, und zwar
 ohne ihm seinen Kaufpreis ersetzen zu müssen.

Finderlohn^o beanspruchen. Wird der Verlierer nicht bekannt, so geht nach Ablauf eines Jahres das Eigentum an der Fundsache auf den Finder oder, wenn er die Sache nicht bei der Polizei abholt, auf die Gemeinde über; doch muß dem Verlierer, wenn er sich innerhalb dreier weiterer Jahre meldet, herausgegeben werden, was etwa noch von der Fundsache oder von deren Erlös vorhanden ist.

446 Wird ein verborgener Schatz (z. B. eine vergrabene Truhe mit alten Geldstücken) gefunden, so gehört er zur Hälfte dem Entdecker, zur Hälfte dem Eigentümer der Sache (z. B. des Aders oder des Hauses), woselbst der Schatz verborgen war.

447 Die Verpfändung einer beweglichen Sache ist nur gültig, wenn gleichzeitig dem Gläubiger die Pfandsache in Besitz gegeben wird; damit erlangt der Gläubiger, sofern er den Verpfänder für den Eigentümer hielt und halten durfte, an der (dem wahren Eigentümer nicht etwa gestohlenen oder verloren gegangenen) Sache auch dann das Pfandrecht, wenn der Verpfänder in Wirklichkeit nicht Eigentümer ist. Zahlt der Schuldner nicht nach Eintritt der Fälligkeit der Schuld, so kann der Pfandgläubiger das Pfand ohne vorherige gerichtliche Schritte öffentlich durch einen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Versteigerungsbeamten versteigern lassen; doch muß die Versteigerung dem Pfandeigentümer mindestens einen Monat vorher (in Handelsfachen eine Woche vorher) angedroht und öffentlich bekannt gemacht werden.

448 Neben den vertragmäßigen gibt es auch gesetzliche Pfandrechte an beweglichen Sachen. Von dem gesetzlichen Pfandrecht des Vermieters und Verpächters war bereits oben (Nr. 399) die Rede; ein ähnliches gesetzliches Pfandrecht haben ferner z. B. die Gastwirte für ihre Forderungen aus Beherbergung und Beköstigung ihrer Gäste an den eingebrachten Sachen der letzteren.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen entsteht endlich auch durch die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgende Pfändung (s. Nr. 632).

D. Vom Familienrechte.

I. Die Ehe.

1. Das Verlöbniß.

449 Aus einem Verlöbniß, d. h. aus dem gegenseitigen Versprechen künftiger Eheschließung, kann auf Eingehung der Ehe nicht geklagt

^o Der Finderlohn beträgt 5 Prozent des Werts bis zum Wertbetrag von 300 M., vom Mehrwert 1 Prozent, bei Tieren stets 1 Prozent. Keinen Anspruch auf Finderlohn hat, wer die Anzeigepflicht verlegt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.



werden, da die sittliche Natur der Ehe einem zwangsweisen Abchlusse widerstreitet. Dagegen ist derjenige Teil, welcher ohne Grund von einem Verlöbniße zurücktritt oder durch sein Verschulden dem anderen Teile Veranlassung zum Rücktritt gibt, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welchen der andere Verlobte oder dessen Eltern infolge des Rücktritts (z. B. wegen der bereits erfolgten Anschaffung einer Ausstattung oder durch Kündigung eines Dienstverhältnisses) erleiden.

2. Die Erfordernisse der Eheschließung.

Ein Mann darf eine Ehe nicht eingehen, bevor er volljährig (d. h. 450 21 Jahre alt) oder für volljährig erklärt (s. Nr. 344) ist; weibliche Personen dagegen sind bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres heiratsfähig. Doch bedürfen beide bis zur Vollendung des 21. Jahres der Einwilligung des Vaters oder, falls dieser gestorben oder abwesend ist, der Einwilligung der Mutter. Falls beide Eltern gestorben sind, bedürfen minderjährige weibliche Personen der Einwilligung des Vormundes.

Niemand darf, da die Doppelhehe (Bigamie) ein schweres 451 Verbrechen ist, eine neue Ehe eingehen, bevor die alte durch Tod oder durch rechtskräftigen Richterspruch gelöst ist. Verboten ist ferner nicht nur die Ehe zwischen Blutsverwandten und Adop-tivverwandten in gerader Linie (s. Nr. 467) und zwischen Geschwistern, sondern auch zwischen Personen, die in gerader Linie einander verschwägert sind (s. Nr. 470), also z. B. die Ehe mit der Schwiegertochter oder mit der Stieftochter. Gestattet dagegen ist die Ehe zwischen zwei in der Seitenlinie verschwägerten Personen (z. B. zwischen einem Manne und der Schwester seiner verstorbenen Frau), ferner die Ehe mit dem Kinde eines Bruders oder einer Schwester, sowie die Ehe zwischen Geschwisterkindern.

Wer wegen Ehebruchs geschieden ist, darf seinen Mitschul- 452 digen nicht heiraten. Eine Frau darf ferner in der Regel nicht vor Ablauf von 10 Monaten seit Auflösung ihrer früheren Ehe wieder heiraten. Doch kann auf Antrag Befreiung von diesen Vorschriften bewilligt werden. Die Befreiung von dem Verbot der Eheschließung bei dem Ehehindernis des Ehebruchs erfordert in Bayern eine Entschliebung des Königs; die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst 10 Monate nach Auflösung der früheren Ehe wieder heiraten darf, wird vom Justizministerium erteilt. Die Gesuche sind beim Amtsgerichte, und zwar in der Regel beim Amtsgericht des Wohnsitzes des Gesuchstellers einzureichen. Eltern dürfen sich nicht wieder verheiraten, bevor sie ein Verzeichnis des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder dem Amtsgericht eingereicht



und eine etwa zwischen ihnen und den Kindern bestehende Vermögensgemeinschaft aufgelöst haben.

453 In Bayern ist die Eheschließung auch polizeilichen Beschränkungen unterworfen.¹ Diese sind durch das Heimatsgesetz geregelt. Sie bestehen zunächst für den Fall, daß ein in den Landesteilen rechts des Rheins beheimateter Mann eine Ehe schließen will. Für die Eheschließung eines Pfälzers oder des Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates bestehen keine Beschränkungen. Es kann nämlich, wenn ein in den Landesteilen rechts des Rheins beheimateter Mann eine Ehe schließen will, die Heimatgemeinde aus gewissen Gründen Einspruch erheben, so insbesondere so lange gegen den, der heiraten will, oder seine Braut ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehens bei Gericht anhängig ist oder wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen Raubs, Diebstahls, Betrugs und ähnlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurteilt worden sind und seit Verbüßung der Strafe noch keine drei Jahre verstrichen sind, weiter wenn der Mann oder die Braut in den letzten drei Jahren dreimal wegen Arbeitscheue, Landstreicherei oder Bettelns verurteilt wurden, aber auch dann, wenn der Mann in den letzten drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat, oder wenn der Mann oder die Braut sich mit Leistungen gegenüber der Heimatgemeinde im Rückstande befinden.. Um die Durchführung dieses Einspruchsrechts zu sichern, hat jeder in den Landesteilen rechts des Rheins beheimatete Mann vor der Verheiratung ein Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat beizubringen, daß ein derartiges Einspruchsrecht gegen seine Ehe nicht besteht. Damit diese Bestimmung auch zur Durchführung kommt, ist bestimmt, daß bayerische Standesbeamte, die eine Ehe ohne Vorbringung des distriktpolizeilichen Zeugnisses schließen, mit Geldstrafe bis 600 M. belegt werden, während für den Fall, daß die Eheschließung durch einen nicht bayerischen Standesbeamten erfolgt, die Eheschließenden selbst Geldstrafe bis 150 M. oder Haft bis zu 30 Tagen zu erwarten haben.

Eine Eheschließung, die ohne das distriktpolizeiliche Zeugnis erfolgt, zieht aber nicht die Unwirksamkeit der Ehe nach sich; die Ehe ist vielmehr gültig, nur hat sie für die Ehefrau und die Kinder dieser Ehe in bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe.

Eine polizeiliche Beschränkung anderer Art besteht für *Ausländer*, d. h. Personen, die keinem deutschen Bundesstaate angehören.

¹ Für das übrige Reich mit einziger Ausnahme von Elsaß-Lothringen sind derartige Beschränkungen durch ein besonderes Reichsgesetz aufgehoben.



Diese haben ein Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an dem der das Aufgebot anordnende Standesbeamte seinen Sitz hat, beizubringen, daß der Eheschließung kein Hindernis im Wege steht. Das Zeugnis wird nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen die Eheschließung zulässig ist und dieselbe Wirkung hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Aktive Militärpersonen bedürfen zur Eingehung der Ehe der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

3. Die Form der Eheschließung.

Vor der Eheschließung hat der Standesbeamte (s. Nr. 340) ein ⁴⁵⁴ Aufgebot (d. h. eine öffentliche Bekanntmachung des Ehevorhabens zum Zwecke der Ermittlung etwaiger Ehehindernisse) zu veranlassen, und zwar soll das Aufgebot in jeder Gemeinde, in welcher einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder innerhalb der letzten sechs Monate gehabt hat, zwei Wochen lang an der Gemeindetafel angeschlagen sein.

Die Eheschließung findet in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ⁴⁵⁵ Standesbeamten statt und wird von diesem in das Heiratsregister (s. Nr. 340) eingetragen. Die kirchliche Trauung darf der Geistliche bei Vermeiden gerichtlicher Strafe erst nach der bürgerlichen Trauung vornehmen.

4. Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

Die Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander ergeben ⁴⁵⁶ sich im allgemeinen von selbst aus dem Wesen der Ehe als der innigsten Lebensgemeinschaft zweier Personen; es ist daher hier nur wenig darüber zu sagen.

Dem Manne steht als Haupt der Familie die Entscheidung in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Wohnortes und der Wohnung zu; stellt sich diese Entscheidung jedoch als ein Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes dar (z. B. wenn der Mann aus bloßer Laune ständig den Wohnort wechseln wollte), so braucht die Frau ihm nicht zu folgen.

Die Frau erwirbt mit der Eheschließung den Namen, den Wohn- ⁴⁵⁷ sitz, die Staatsangehörigkeit, in Bayern auch die Heimat ihres Mannes. Sie ist zur Leitung des gemeinsamen Hauswesens berechtigt und verpflichtet, und zu diesem Zweck steht ihr auch die sog. „Schlüsselgewalt“ zu, d. h. sie ist befugt, die zur Leitung des Hauswesens erforderlichen Rechtsgeschäfte (insbesondere Einkaufseinkäufe) für Rechnung des Mannes zu besorgen. Mißbraucht

die Frau jedoch diese Schlüsselgewalt, indem sie z. B. die Mittel des Haushalts vergeudet, so kann der Mann sie beschränken; doch muß diese Beschränkung in das Güterrechtsregister des Amtsgerichts (s. Nr. 461) eingetragen werden, da sie sonst nur gegenüber solchen Personen gelten würde, denen sie durch öffentliche Anzeige oder sonstwie bekannt geworden ist.

- 458 Zur Verfügung über ihr eigenes Vermögen bedarf die Frau an sich weder der Mitwirkung noch der Zustimmung ihres Mannes; doch können ohne Zustimmung des Mannes vorgenommene Verfügungen der Frau natürlich nicht die Verwaltungs- und Nutznießungsrechte beschränken, welche dem Manne kraft des bestehenden Güterrechts (s. unten) etwa am Vermögen der Frau zustehen.

5. Das eheliche Güterrecht.

- 459 Es bestimmt, welche Rechtsgrundsätze hinsichtlich der Behandlung des Vermögens der beiden Ehegatten während der Ehe und bei ihrer Auflösung gelten. Es sind hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

- 460 Haben die Eheleute eine besondere Vereinbarung nicht getroffen, so gilt kraft Gesetzes der **Güterstand der sog. Verwaltungsgemeinschaft**, d. h. es bleibt in diesem Falle das beiderseitige Vermögen der Ehegatten dem Eigentum nach völlig getrennt, und es ist nur das Vermögen der Frau während der Ehe der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen. Der eigenen Verwaltung und Nutznießung der Frau bleibt jedoch vorbehalten (und heißt daher **Vorbehaltsgut**), was ihrem persönlichen Gebrauch dient (z. B. ihre Kleider und Schmucksachen) und was sie sich selbst durch Arbeit erwirbt. Für die Schulden des Mannes haftet das Frauenvermögen nicht. Gefährdet der Mann durch seine Verwaltung das Vermögen der Frau, so kann sie völlige **Gütertrennung** beanspruchen, wodurch sie die Verwaltung ihres eigenen Vermögens wiedererlangt.

- 461 Die Ehegatten können aber ihr eheliches Güterrecht auch vertragsmäßig ordnen, indem sie **vor oder während der Ehe** vor Gericht oder vor einem Notar (in Bayern nur vor einem Notar) einen **Ehevertrag** abschließen, der, um auch gegenüber dritten Personen wirksam zu sein, auf Antrag der Ehegatten in das beim Amtsgericht geführte **Güterrechtsregister** eingetragen wird. Diese Eintragungen werden in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Blatt veröffentlicht und können von jedermann eingesehen werden. Verlegt der Ehemann seinen Wohnsitz in einen anderen Gerichtsbezirk, so ist die Eintragung im Register daselbst zu wiederholen.

Durch Ehevertrag können die Eheleute insbesondere entweder ⁴⁶² die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbaren, bei welcher das Vermögen des Mannes und der Frau zu einem beiden gemeinschaftlich gehörenden Gesamtgut verschmolzen wird, dessen Verwaltung dem Manne zusteht, oder sie können die sog. Errungenschaftsgemeinschaft festsetzen. Bei letzterem Güterstande wird Gesamtgut nur das Errungene, d. h. das von den Eheleuten während der Ehe durch entgeltliches Rechtsgeschäft Erworbene, während alles in die Ehe eingebrachte oder während dieser von Todes wegen, durch Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworbene Vermögen Sondereigentum jedes Ehegatten verbleibt, sog. eingebrachtes Gut; doch hat auch hier der Mann am Frauengut die Verwaltung, die Nutzungen fallen in das Gesamtgut. Bei der sog. Fahrnisgemeinschaft ferner wird das ganze beiderseitige Vermögen Gesamtgut mit Ausnahme des unbeweglichen Vermögens, das ein Ehegatte bei der Eingehung der Ehe besitzt oder während der Ehe auf die im vorhergehenden Satz bezeichnete Weise erwirbt. Endlich kann auch die bereits oben erwähnte Gütertrennung durch Ehevertrag bedungen werden.

Die allgemeine Gütergemeinschaft² wird auch nach dem Tode ⁴⁶³ eines der Ehegatten zwischen den gemeinschaftlichen Kindern (einerlei, ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, und ob sie noch dem gemeinschaftlichen Haushalt angehören oder nicht) und dem überlebenden Ehegatten, falls letzterer die Fortsetzung nicht ablehnt, fortgesetzt, und zwar bleibt bei dieser fortgesetzten Gütergemeinschaft das Gesamtgut in der Verwaltung des überlebenden Ehegatten bis zu dessen Tod oder Wiederverheiratung oder bis die Gemeinschaft durch Erklärung des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird. Wegen Gefährdung der Interessen der Kinder kann die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Klage auch durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden. Während der Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte insbesondere über die Nutzungen des Gesamtguts frei verfügen.

6. Die Ehescheidung.

Eine Ehe kann außer durch den Tod nur durch richterliches Urteil ⁴⁶⁴ aufgelöst werden, und zwar ist der eine Teil berechtigt, gegen den anderen auf Scheidung zu klagen wegen unheilbarer, schwerer Geisteskrankheit, wenn diese während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat, sowie wegen gewisser Fälle

² Auch bei der Fahrnisgemeinschaft ist nach dem Tode eines Ehegatten die Fortsetzung möglich, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

schweren Verschuldens.³ In letzterer Hinsicht kommen als Ehecheidungsgründe in Betracht: Ehebruch, Lebensnacheilung und bössliche Verlassung⁴, sowie sonstige schwere Verfehlungen (z. B. Mißhandlungen und Beschimpfungen), welche eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet haben, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen muß jedoch die Klage, sofern die Ehegatten noch in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, innerhalb sechs Monaten seit Kenntniß des Scheidungsgrundes erhoben werden; auch erlischt das Recht auf Scheidung durch Verzeihung.⁵

465 Eine geschiedene Frau kann ihren früheren Namen wieder annehmen oder den Namen des Mannes weiterführen. Das letztere kann der Mann ihr jedoch untersagen, wenn die Frau allein für schuldig an der Scheidung erklärt worden ist. Der an der Scheidung schuldige Teil ist verpflichtet, für den standesgemäßen Unterhalt des anderen Ehegatten auch späterhin, soweit erforderlich, zu sorgen. Die Kinder darf der nicht schuldige Ehteil bei sich behalten; wurde die Scheidung durch beide Teile verschuldet, so verbleiben in der Regel die Töchter und die noch nicht sechs Jahre alten Knaben der Mutter, die älteren Knaben dem Vater. Im Streitfalle entscheidet auch hierüber das Gericht.

7. Richtige und anfechtbare Ehen.

466 Eine Ehe kann unter gewissen Voraussetzungen auf erhobene Klage vom Gericht auch für nichtig erklärt werden, z. B. wenn der eine Ehegatte zur Zeit der Eheschließung geistesgestört oder bereits verheiratet gewesen ist, oder wenn die Ehe wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft oder wegen Ehebruchs verboten war. Schließlich ist in

³ Die gegenseitige Abneigung ist nach jeglichem bürgerlichem Recht kein Scheidungsgrund mehr. Auch eine Scheidung auf Grund beiderseitiger Einwilligung ist nicht mehr statthaft.

⁴ Wegen bösslicher Verlassung kann auf Ehescheidung nur geklagt werden, wenn der Aufenthalt des in bösslicher Absicht fortgegangenen Ehegatten seit einem Jahre unbekannt ist, oder wenn dieser Ehegatte einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteile, das ihn zur Rückkehr verpflichtet, ein Jahr lang in bösslicher Absicht nicht Folge geleistet hat.

⁵ Ueber das Verfahren in Ehescheidungsprozessen s. Nr. 621. Rechtskräftige Ehescheidungsurteile werden von Amts wegen im Heiratsregister vermerkt.

Die kirchlichen Vorschriften in Ansehung der Ehe werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Für Bayern wurde auf Wunsch der kirchlichen Oberbehörden weiter angeordnet, daß die Pfarrämter, in München bei Katholiken das Erzbischöfliche Stadtkommissariat, von den Sühnterminen in Ehesachen zu verständigen sind. Es soll dadurch den Geistlichen ermöglicht werden, auf die Veröhnung der Ehegatten hinzuwirken.

manchen Fällen auch gestattet, eine gültig abgeschlossene Ehe durch Klage anzufechten und auf diesem Wege durch Richterspruch ihre Nichtigkeit herbeizuführen. Dies ist z. B. möglich, wenn der anfechtende Ehegatte bei der Eheschließung über die Person oder über ausschlaggebende persönliche Eigenschaften⁶ des anderen Ehegatten sich im Irrtume befand, oder wenn er durch Drohung oder arglistige Täuschung zur Ehe bestimmt worden ist. Jedoch findet auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse nie die Anfechtung statt. Die Anfechtungsklage muß spätestens vor Ablauf eines halben Jahres seit Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder seit Beendigung der Zwangslage erhoben werden.

II. Die Verwandtschaft.

1. Begriff der Verwandtschaft und der Schwägerschaft.

V e r w a n d t s c h a f t (auch Blutsverwandtschaft genannt) be-⁴⁶⁷ steht zwischen Personen

a. dann, wenn eine von der anderen abstammt. Solche Personen (d. h. die Eltern und ihre Kinder, Enkel, Urenkel usw.) sind miteinander in gerader Linie⁷ verwandt. Die Verwandtschaft kann aber auch dadurch begründet sein, daß

⁶ Eine solche Anfechtung kann z. B. stattfinden, wenn dem einen Teile bei Abschluß der Ehe nicht bekannt war, daß der andere Ehegatte wegen schwerer Verbrechen bestraft war, oder daß er an schwerer ansteckender Krankheit leidet.

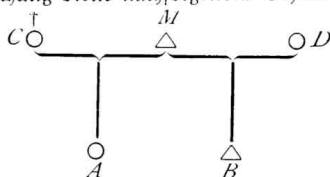
⁷ Der Ausdruck rührt daher, daß die direkte Abstammung einer Person von einer anderen bei der Darstellung in Stammbäumen usw. durch eine senkrechte, g e r a d e Linie angedeutet wird, wobei es sich von selbst ergibt, daß die Seitenverwandten seitlich zueinander zu stehen kommen. So stellt in nebenstehendem Schema A den Vater, B die Mutter der beiden Kinder C und D dar. E ist der Sohn des C, F der Sohn der D. C, E, D und F sind also mit A und B (d. h. ihren Eltern und Großeltern) in gerader Linie verwandt; C und D sind als Geschwister in der Seitenlinie miteinander verwandt; ebenso D und E (Tante und Nefte), sowie E und F (Geschwisterkinder).

468 b. zwei Personen von derselben dritten Person abstammen. So stammen Geschwister von den gleichen Eltern, Geschwisterkinder von den gleichen Großeltern, Nachgeschwisterkinder von den gleichen Urgroßeltern ab. Von solchen Personen sagt man, daß sie in der Seitenlinie verwandt seien. Sie sind vollbürtig, wenn sie beide Stammeltern gemeinsam haben, halbbürtig, wenn ihnen nur entweder der Stammvater oder die Stammutter gemeinsam ist. Die aus derselben Ehe stammenden Kinder sind also vollbürtige Geschwister. Wenn dagegen z. B. eine Witwe wieder heiratet, so sind die Kinder aus der zweiten Ehe einerseits und die Kinder aus der ersten Ehe der Mutter andererseits halbbürtige Geschwister, weil sie nur die Mutter, nicht auch den Vater gemeinsam haben.⁸

469 Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten. Es sind also Eltern mit ihren Kindern im 1. Grad verwandt; denn hier war zur Entstehung nur eine Geburt nötig. Großeltern sind mit ihren Enkeln im 2. Grad verwandt. Ebenso Geschwister untereinander; denn hier waren gleichfalls nur zwei Geburten nötig, um sie von gemeinsamen Eltern entstehen zu lassen. Mit den Kindern meines Bruders oder meiner Schwester bin ich im 3. Grad verwandt. Zwischen Geschwisterkindern besteht eine Verwandtschaft 4. Grades usw.

470 Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten. Man unterscheidet auch hier die Schwägerschaft in gerader Linie (d. h. das Verhältnis zu den mit dem anderen Ehegatten in gerader Linie verwandten Personen, also das Verhältnis des einen Ehegatten zu den Kindern des anderen Ehegatten, d. h. den Stiefkindern, und zu den Eltern des anderen Ehegatten, d. h. den Schwiegereltern) und die Schwägerschaft in der Seitenlinie (d. h. das Verhältnis zu den Seitenverwandten des anderen Ehegatten, z. B. zu dessen Geschwistern).

⁸ Zur Verdeutlichung diene nachfolgendes Schema:



Frau M. hat nach dem Tode ihres ersten Mannes (C) den D geheiratet. Ihre Kinder aus den beiden Ehen (A und B) sind halbbürtige Geschwister, weil sie nur die Mutter gemeinsam haben.

⁹ Dagegen besteht zwischen den Verwandten des einen Ehegatten einerseits und denen des anderen Ehegatten andererseits (z. B. zwischen den Männern zweier Schwestern) keine eigentliche Schwägerschaft mehr.

2. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Dieses Verhältnis, obgleich vorwiegend von den Gesetzen der Moral beherrscht, ist doch in seinen wichtigsten Beziehungen auch vom Recht geregelt. So erkennt auch das Recht die in den Geboten der Sittlichkeit begründete Verpflichtung der Eltern und Kinder an, einander im Falle der Bedürftigkeit den Unterhalt zu gewähren; ebenso die Verpflichtung der Eltern, den Töchtern bei ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer mitzugeben.

Die Kinder stehen, so lange sie minderjährig sind, unter der elterlichen Gewalt des Vaters, d. h. dem Vater steht die Sorge für die Person und das Vermögen der Kinder zu, und er hat namens ihrer auch in persönlichen und Vermögensangelegenheiten als ihr vom Gesetze berufener Vertreter (als gesetzlicher Vertreter) zu handeln; doch darf er gewisse besonders wichtige Rechtsgeschäfte (z. B. den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken der Kinder oder die Ausschlagung von Erbschaften, welche ihnen angefallen sind) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (d. h. des Amtsgerichts) vornehmen. Dieses Gericht ist auch befugt, einem Vater, der seine Elternpflichten vernachlässigt oder nicht imstande ist, die Kinder vor sittlichem Verderben zu bewahren, die Sorge für die Person oder das Vermögen der Kinder zu entziehen und nötigenfalls anzuordnen, daß die letzteren in Zwangserziehung (d. h. zwangsweise in einer anderen Familie oder in einer Anstalt) untergebracht werden (s. Nr. 821).

Während der Minderjährigkeit der Kinder steht dem Vater an dem ihnen gehörigen (etwa ihnen beim Tode der Mutter oder anderer Verwandten zugefallenen) Vermögen die *Nutznießung* zu, d. h. die Einkünfte des Vermögens gehören ihm, da er auch die Kosten der Erziehung zu bestreiten hat. Den Grundstock des Vermögens selbst darf er jedoch nicht verbrauchen. Deshalb muß auch der Vater beim Tode der Mutter und ebenso, wenn er sich wieder verheiraten will, zur Sicherung des Vermögens der Kinder ein vollständiges Verzeichnis der diesen gehörigen Vermögensstücke anfertigen und dem Amtsgerichte einreichen.

Ist der Vater gestorben oder verhindert, für seine Kinder zu sorgen, so steht die elterliche Gewalt in gleichem Umfange der Mutter zu. Hierzu kann ihr jedoch vom Amtsgericht ein *Beistand* bestellt werden, wenn der Vater dies vor seinem Tode letztwillig angeordnet hat, oder wenn die Mutter es wünscht, oder wenn es aus besonderen Gründen, z. B. wegen des Umfanges der Vermögensverwaltung, geboten erscheint. Geht die Mutter eine neue Ehe ein, so verliert sie die elterliche Gewalt; ihren Kindern wird als-



dann ein Vormund bestellt, der sie bei Rechtsgeschäften vertritt und ihr Vermögen verwaltet; doch behält die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person der Kinder unter der Beistandschaft des Vormunds zu sorgen.

3. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

475 Kinder, welche während der Ehe oder binnen 302 Tagen nach deren Auflösung geboren werden, gelten als ehelich, sofern nicht der angebliche Vater in einem gegen das Kind zu richtenden Rechtsstreit nachweist, daß er nicht der Vater des Kindes sein kann.

476 Unehelich geborene Kinder führen den Familiennamen der Mutter und haben zu dieser und deren Verwandten die gleiche rechtliche Stellung, wie eheliche Kinder, insbesondere auch hinsichtlich des Erbrechts. Die uneheliche Mutter hat zwar das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, aber keine elterliche Gewalt über das Kind; dessen Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung bei Rechtsgeschäften steht dem vom Amtsgericht zu bestellenden Vormunde zu. Zwischen dem unehelichen Kinde und seinem Vater besteht kein rechtliches Band der Verwandtschaft, insbesondere kein Erbrecht. Das Kind führt nicht den Namen des Vaters, auch wenn dieser es anerkannt hat. Jedoch hat der Vater den Unterhalt des unehelichen Kindes regelmäßig bis zu dessen 16. Lebensjahr, unter Umständen auch darüber hinaus, zu bestreiten.¹⁰

477 Ein uneheliches Kind wird dadurch ehelich, daß die Eltern nachträglich miteinander die Ehe eingehen. Ferner kann ein uneheliches Kind auch ohne eine Verheiratung der Eltern auf Antrag eines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt¹¹ für ehelich erklärt werden; hierdurch erhält das Kind den Namen des Vaters und diesem gegenüber (nicht auch gegenüber dessen Verwandten) das gesetzliche Erbrecht.

4. Die Annahme an Kindesstatt.

478 Diese (früher auch Adoption genannt) kann von einem Ehepaar oder auch von einer einzelnen Person vorgenommen werden; doch muß der Annehmende in der Regel mindestens 50 Jahre alt

¹⁰ Wer auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für ein uneheliches Kind gerichtlich belangt ist und seine Vaterschaft noch nicht in öffentlicher Urkunde anerkannt hat, wird von der Unterhaltspflicht frei, wenn er nachweist, daß Vater des Kindes auch ein anderer sein kann.

¹¹ Die Ehelichkeitserklärung erfolgt in Bayern durch den König. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung ist bei dem Amtsgericht, und zwar in der Regel bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz hat, einzureichen.



und mindestens 18 Jahre älter als das anzunehmende Kind sein;¹² auch darf er keine ehelichen Abkömmlinge haben.

Der Annahmevertrag muß vor Gericht oder vor einem Notar (in Bayern nur vor einem Notar) abgeschlossen werden und bedarf gerichtlicher Bestätigung. Durch ihn erhält das angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (insbesondere den Familiennamen und das Erbrecht). Dagegen wird durch die Kindesannahme zwischen dem Kinde und den Verwandten des Adoptivvaters kein Verwandtschaftsverhältnis begründet; auch hat der Adoptivvater selbst gegenüber dem Adoptivkinde kein Erbrecht.

III. Die Vormundschaft.

1. Die Vormundschaft über Minderjährige.

Für Minderjährige, die nicht unter elterlicher Gewalt⁴⁷⁹ stehen oder deren Eltern in keiner Beziehung zur Vertretung des Kindes berechtigt sind, wird vom Vormundschaftsgericht (d. h. vom Amtsgericht) ein Vormund bestellt, welcher für die Person des Mündels und für dessen Vermögensverwaltung zu sorgen und in Rechtsangelegenheiten als sein gesetzlicher Vertreter zu handeln hat.

Als Vormund wird derjenige bestellt, den die Eltern etwa letztwillig als solchen bezeichnet haben; in zweiter Linie sind zur Führung der Vormundschaft die Großväter des Mündels berufen. Sind sie nicht mehr am Leben, so wird der Vormund vom Gericht (insbesondere aus der Zahl der Verwandten und Verschwägerten des Mündels) ausgewählt. Vor dem Großvater eines unehelichen Kindes darf seine Mutter als Vormund bestellt werden.⁴⁸⁰

Die Führung der Vormundschaft ist ein Ehrenamt.⁴⁸¹ Die Uebernahme ist eine staatsbürgerliche Pflicht; sie darf nur aus Gründen, welche im Gesetz besonders bestimmt sind, abgelehnt werden.¹³

Der Vormund wird vom Vormundschaftsgericht zu treuer und gewissenhafter Führung seines Amtes eidesstattlich verpflichtet. Es liegt ihm zunächst die Aufgabe ob, das vorhandene

¹² Von diesem Erfordernisse kann jedoch unter Umständen Befreiung bewilligt werden.

¹³ Insbesondere darf die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen, wer bereits 60 Jahre alt ist, ferner wer selbst mehr als 4 minderjährige Kinder hat, wer durch Krankheit oder Gebrechlichkeit an der Führung verhindert ist, und wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Frauen sind stets zur Ablehnung berechtigt.



Vermögen des Mündels zu verzeichnen und das Verzeichnis dem Gericht einzureichen. Bei Verwaltung des Vermögens untersteht der Vormund der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts, dem er auch in bestimmten Zwischenräumen jeweils schriftlich über die Verwaltung Rechnung abzulegen hat. Die Kapitalien des Mündels sind sicher anzulegen, und zwar, soweit Wertpapiere und Sparkassen in Betracht kommen, nur in solchen Wertpapieren und bei solchen Sparkassen, welche von der Behörde als *mündelicher*¹⁴ bezeichnet sind. Wichtigere Verfügungen (z. B. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, den Abschluß von Miet- oder Pachtverträgen, die Aufnahme von Darlehen für den Mündel, die Eingehung von Bürgschaften usw.) darf der Vormund nur mit Genehmigung des Gerichts vornehmen.

482 In der Ueberwachung der Tätigkeit des Vormundes wird das Vormundschaftsgericht unterstützt durch den im Falle eines Bedürfnisses von ihm zu ernennenden *Gegenvormund*¹⁵, sowie durch den *Gemeindevaisenrat*. Letzterer ist auch sonst zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts in allen vormundschaftlichen Angelegenheiten des Gemeindebezirks berufen.

Der *Gemeindevaisenrat* besteht in Bayern in Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in sonstigen Gemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern aus einer Mehrzahl von Personen (einem Kollegium), nämlich dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer Anzahl von Waisenräten. In den übrigen Gemeinden haben die Aufgaben des Gemeindevaisenrates einzelne Personen, die Waisenräte, zu erfüllen. In größeren derartigen Gemeinden können auch mehrere Waisenräte aufgestellt werden, doch handeln sie immer nur als Einzelpersonen; jedem wird ein bestimmter, örtlich begrenzter Bezirk zugeteilt. Die Waisenräte werden gewählt, in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung.

Zur Unterstützung des Gemeindevaisenrats können auch *Waisenspfliegerinnen* aufgestellt werden. Sie werden vom Ge-

¹⁴ In Bayern sind insbesondere nachstehende Wertpapiere für mündelicher erklärt: Die Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Süddeutschen Bodenkreditbank, der Bayerischen Vereinsbank, der Bayerischen Handelsbank und der Vereinsbank in Nürnberg, weiter die Pfandbriefe und die Kommunalobligationen der Bayerischen Landwirtschaftsbank und der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh., endlich die Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden.

¹⁵ Ein Gegenvormund ist besonders dann zu bestellen, wenn mit der Vormundschaft eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist.

meindewaisenrat, in Gemeinden, in denen der Gemeindewaisenrat nicht als Kollegium organisiert ist, aber vom Bürgermeister aufgestellt.¹⁶

Auf Grund letztwilliger Verfügung der Eltern des Mündels oder in geeigneten Fällen auch auf den Antrag von Verwandten wird endlich für eine Vormundschaft vom Amtsgericht auch ein Familienrat eingesetzt; er besteht aus dem Vormundschaftsrichter als dem Vorsitzenden und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels und tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts, ist also insbesondere zuständig zur Ernennung, Ueberwachung und Entlassung des Vormundes und zur Genehmigung von Rechtsgeschäften desselben. 483

2. Die Vormundschaft über Volljährige und die Pflegschaften.

Volljährige stehen unter Vormundschaft nur dann, wenn sie wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht oder Verschwendung entmündigt sind (s. Nr. 347); für sie kommen als Vormünder in erster Reihe die Eltern und der Ehegatte in Betracht. Während des Entmündigungsverfahrens (s. Nr. 622) werden sie erforderlichenfalls einstweilen unter vorläufige Vormundschaft gestellt. 484

Für solche Geschäfte, bei welchen ein Minderjähriger von seinen Eltern oder seinem Vormunde nicht vertreten werden kann, wird ihm zur Vertretung seiner Interessen ein besonderer Pfleger bestellt. So z. B. für eine Erbschaftsverhandlung, bei welcher der Vater selbst in der Weise beteiligt ist, daß seine Interessen denen des Kindes zuwiderlaufen, oder für die Verwaltung eines Vermächtnisses, das dem Kinde mit der Bestimmung zugewendet wurde, daß dem Vater oder Vormunde die Verwaltung nicht zuzustehen solle. 485

Für einen Volljährigen kann ferner (jedoch in der Regel nur mit seiner Einwilligung) ein Pfleger ernannt werden, wenn er infolge körperlicher Gebrechen (z. B. wegen Taubheit oder Blindheit) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ein solcher 486

¹⁶ In Bayern sind die Rechte und Pflichten des Vormunds auch den Verwaltungskommissionen einiger städtischer Waisenhäuser eingeräumt. Desgleichen kann bei Minderjährigen, die unter Aufsicht eines Gemeindebeamten in einer Familie oder in einer Anstalt erzogen werden — bei unehelichen Kindern auch dann, wenn sie unter Aufsicht der Gemeindebeamten in der mütterlichen Familie erzogen werden — der Gemeindebeamte in erster Linie vom Vormundschaftsgerichte als Vormund bestellt werden, also vor den Personen, die zunächst das Recht hätten, Vormund zu werden. Desgleichen können in solchen Fällen den Gemeindebeamten durch Gemeindefstatut die Rechte eines Vormunds übertragen werden. Hier bedarf es also nicht einmal der Bestellung durch das Vormundschaftsgericht.

Pfleger wird nur für bestimmte Angelegenheiten bestellt, wenn körperliche oder geistige Gebrechen den Betreffenden nur an der Besorgung dieser Angelegenheiten verhindern.

Endlich wird für einen an unbekanntem Orte Abwesenden, dessen Vermögensangelegenheiten einer Fürsorge bedürfen, ein *Abwesenhheitspfleger* vom Gericht bestellt.

E. Vom Erbrechte.

I. Die gesetzliche Erbfolge.

487 Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen (d. h. das Aktivvermögen und die Schulden) als Ganzes auf andere Personen, die Erben, über. Hat der Verstorbene, welcher *Erblasser* genannt wird, weder durch Testament noch durch einen Erbvertrag eine andere Bestimmung getroffen, so erben die im Gesetze als Erben bezeichneten Personen, die sog. *gesetzlichen Erben*. Gesetzliche Erben aber sind die *Verwandten*, sowie der überlebende *Ehegatte* des Erblassers und in Ermanglung beider die *Staatskasse* (der sog. *Fiskus*).

In welcher Reihenfolge sind nun diese gesetzlichen Erben zur Erbfolge berufen?

1. Erbfolge der Verwandten.¹

488 Das Gesetz teilt die Verwandten in verschiedene *Ordnungen* ein und bestimmt, daß das Vorhandensein eines Erben einer früheren Ordnung stets alle Verwandten einer späteren Ordnung von der Erbschaft ausschließt.

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die *Abkömmlinge* (d. h. Kinder, Kindeskinde usw.) des Erblassers. Mehrere Kinder des Erblassers erben zu gleichen Teilen; ist ein Kind beim Tode des Erblassers bereits gestorben, so erben seine Kinder oder Kindeskinde zusammen seinen Anteil.

¹ Für einzelne besondere Vermögensmassen bestehen Ausnahmen von den allgemeinen Grundsätzen über die Vererbung. Bei ihnen soll erreicht werden, daß sich der Besitz ungeteilt erhält. Das Vermögen wird deshalb, wenn mehrere Angehörige vorhanden sind, nicht geteilt, sondern es geht nur auf ein bevorzugtes Mitglied der Familie über, so insbesondere bei den Familienfideikommissen (s. wegen des Näheren Nr. 429), bei den Besitzungen der Standesherrn (s. Nr. 151), bei den Lehen. Soweit jedoch die Inhaber derartigen Vermögens neben dem dem besondern Verband unterliegenden Vermögen noch anderes freies Vermögen (sogenanntes *Allod*) besitzen, tritt auch bei ihnen die gewöhnliche Erbfolge ein.

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (also die Geschwister, Nissen und Nichten usw.) des Erblassers. Hinterläßt ein kinderlos gestorbener Erblasser seine beiden Eltern, so fällt sein Nachlaß an diese je zur Hälfte. Lebt der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge, d. h. zunächst die Geschwister des Erblassers. (Hieraus ergibt sich, daß vollbürtige Geschwister (s. Nr. 468), falls beide Eltern bereits gestorben sind, mehr erben wie halbbürtige; denn sie sind sowohl im Vater- wie im Mutterstamm als Erben berufen, während halbbürtige Geschwister nur entweder im Mutter- oder im Vaterstamm erben.) Ist eines der Geschwister bereits gestorben, so erben dessen Kinder oder Kindes- kinder zusammen dessen Erbteil.²

Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Hier fällt der Nachlaß an die vier Großeltern zu gleichen Teilen. Der Anteil, der einen bereits gestorbene Großeltern treffen würde, wenn er noch am Leben wäre, fällt an dessen Kinder (d. h. an die Oheime und Tanten des Erblassers) oder deren Abkömmlinge (die Geschwister, Geschwisterkinder usw. der Eltern des Erblassers).³

Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Hier wie in jeder der ferneren Ordnungen sind (anders als in den früheren Ordnungen) jeweils die dem Grade nach nächsten Verwandten (s. Nr. 469) zur Erbfolge berufen, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen.

2. Erbfolge des Ehegatten.

Der Witwer oder die Witwe einer verstorbenen Person ist neben deren Blutsverwandten als Erbe berufen. Es erbt⁴ nämlich der überlebende Ehegatte neben Abkömmlin-

² Sind also z. B. noch der Vater, 2 Geschwister und 3 Kinder eines verstorbenen Bruders des Erblassers am Leben, die Mutter aber gestorben, so erbt der Vater die Hälfte, jedes der 2 Geschwister ein Sechstel und jedes der Kinder des verstorbenen Bruders den dritten Teil eines Sechstels, d. h. ein Achtzehntel des Nachlasses.

³ Sind Abkömmlinge eines bereits gestorbene Großelternanteils nicht vorhanden, so fällt ihr Anteil dem anderen Teil dieses Großelternpaares oder dessen Abkömmlingen zu; lebt auch dieser andere Teil nicht mehr, noch auch Abkömmlinge von ihm, so erben die andern Großeltern oder deren Abkömmlinge allein.

⁴ Das eigene Vermögen des überlebenden Ehegatten und der Anteil, der diesem an dem ehelichen Gesamtgut zusteht, gehören selbstverständlich nicht zum Nachlasse des Erblassers. Hat z. B. der unter Hinterlassung von Kindern gestorbene Erblasser mit seiner Ehefrau in Errungenschaftsgemeinschaft (s. Nr. 462) gelebt und ist bei seinem Tode neben dem eigenen Ver-



gen des Erblassers ein Viertel, neben Eltern oder Geschwistern oder deren Abkömmlingen die Hälfte des Nachlasses. Neben Großeltern erbt er gleichfalls mindestens die Hälfte des Nachlasses; würden aber neben noch lebenden Großeltern (nach der dritten Ordnung) zugleich Abkömmlinge verstorbener Großeltern erben, so fallen die an sich auf diese Abkömmlinge treffenden Anteile gleichfalls dem überlebenden Ehegatten zu.⁵ Sind auch keine Großeltern des Erblassers mehr am Leben, so erbt der Ehegatte den ganzen Nachlaß.

492 3. Erbfolge des Fiskus.

Ist weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaates, dem der Erblasser angehört hat, gesetzlicher Erbe.

II. Testament und Erbvertrag.

493 Die gesetzliche Erbfolge kann durch Testamente, d. h. einseitige letztwillige Verfügungen des Erblassers sowie durch Erbverträge eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

1. Der Inhalt der Testamente.

494 Der Testamentsinhalt kann sehr mannigfaltig sein. Zunächst kann ein Testament selbstverständlich eine Erbeinsetzung enthalten. Der so eingesetzte Testamentserbe nimmt die gleiche Rechtsstellung ein wie ein gesetzlicher Erbe.

Zulässig ist auch, daß der Erblasser im Testament neben demjenigen, der zunächst sein Erbe sein soll (dem sog. Vorerben), einen Nacherben einsetzt, welcher erst mit dem Eintritt eines im

mügen der Witwe ein Gesamtgut von 80 000 M. und ein eingebrachtes Gut des Ehemannes im Werte von 20 000 M. vorhanden, so findet folgende Verteilung statt: Zunächst hat die Witwe (abgesehen von ihrem eigenen Vermögen) als Teilhaberin an der durch den Tod aufgelösten Gütergemeinschaft (nicht als Erbin) die Hälfte des Gesamtgutes mit 40 000 M. zu beanspruchen. Die andere Hälfte mit 40 000 M. bildet zusammen mit dem eingebrachten Gut des Erblassers den Nachlaß, welcher also zusammen 60 000 M. beträgt. Hiervon fällt der Witwe als Erbteil ein Viertel (15 000 M.), den Kindern der Rest (45 000 M.) zu.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwistern usw.) oder neben Großeltern zur Erbfolge berufen, oft erhält er ferner, abgesehen von seinem obengenannten gesetzlichen Erbteil, als sogenannten Voruß alle zum ehelichen Hausstande gehörigen Gegenstände sowie die Hochzeitsgeschenke. Gehört endlich der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten des Erblassers, so erbt er zugleich als Verwandter.



Testamente bezeichneten Ereignisses (meistens mit dem Tode des Vorerben) die noch vorhandene Erbschaft erhält. In solchen Fällen ist der Vorerbe verpflichtet, die Erbschaft dem Nacherben unverfehrt zu erhalten; es steht ihm also im wesentlichen nur die Verwaltung der Erbschaft und der Genuß ihrer Einkünfte zu. Seine Verfügungsmacht über die Erbschaftsgrundstücke wird in diesem Falle durch einen entsprechenden Grundbucheintrag zugunsten des Nacherben beschränkt.⁶

Der Erblasser kann ferner im Testament ein Vermächtnis anordnen, d. h. einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Mit dem Tode des Erblassers erwirbt der Vermächtnisnehmer noch nicht ohne weiteres den Gegenstand des Vermächtnisses, sondern nur den Anspruch gegen den mit dem Vermächtnis beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer auf Leistung des gemachten Gegenstandes.

Erlaubt ist weiter, daß der Erblasser im Testament einem Erben oder einem Vermächtnisnehmer eine sog. Auflage macht, d. h. die Verpflichtung zu einer bestimmten Leistung (z. B. zur Unterhaltung seines Grabes) auferlegt, ohne einem andern ein Recht auf die Leistung zuzuwenden.

Bestellt der Erblasser im Testament zugleich einen Testamentvollstrecker, so hat dieser regelmäßig nicht nur die Ausführung der letztwilligen Verfügungen (z. B. die Auszahlung der Vermächtnisse) zu besorgen, sondern auch die Auseinandersetzung (Teilung) des Nachlasses unter den Erben zu bewirken und, bis dies geschehen ist, den Nachlaß zu verwalten. Der Erblasser kann aber auch (z. B. weil er dem Erben die Fähigkeit, das Vermögen beisammen zu halten, nicht zutraut) dem Testamentvollstrecker über die Vollziehung des Testaments hinaus die fernere selbständige Verwaltung des Nachlasses übertragen.

2. Die Fähigkeit zur Testamentserrichtung.

Minderjährige können ein Testament (aber kein eigenhändiges Testament, s. Nr. 499) ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters errichten, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

⁶ Der Erblasser kann aber dem Vorerben auch die unbeschränkte Verfügung über den Nachlaß einräumen, indem er den Nacherben nur auf den Ueberrest, d. h. auf dasjenige einsetzt, was von der Erbschaft beim Tode des Vorerben noch übrig sein wird.

Die Nacherbeinsetzung wird z. B. gewählt, wenn ein kinderloser Erblasser seine Frau als Erbin einsetzen, aber auch verhindern will, daß das Vermögen nach ihrem Tode an deren Verwandte, anstatt an seine eigenen Verwandten falle, oder wenn ein Erblasser seine Enkel vor der Gefahr sichern will, daß sein Sohn die Erbschaft leichtsinnig verbräuche.



Unfähig zur Testamentserrichtung sind dagegen die wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht oder Verschwendung Entmündigten. Auch Personen, die nicht entmündigt sind, können selbstverständlich nicht testieren, so lange sie sich infolge Geistesstörung in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande befinden. Ein nicht nur vorübergehend in solcher Weise geistig Erkrankter kann aber auch in einer lichten Zwischenzeit ein gültiges Testament errichten.

3. Die verschiedenen Testamentsformen.

499 Die einfachste Testamentsform ist diejenige des sog. *eigenhändigen Testaments*.⁷ Zu seiner Gültigkeit ist nur erforderlich, daß das Testament seinem ganzen Inhalte nach eigenhändig vom Erblasser geschrieben und unterschrieben ist und daß es den Ort sowie den Tag seiner Errichtung enthält.

500 Ein Testament kann ferner vor einem Richter oder einem Notar⁸ in Gegenwart von zwei Zeugen errichtet werden; der Richter muß zu dieser Verhandlung einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Hierbei übergibt der Erblasser entweder eine Schrift offen oder verschlossen dem Richter oder Notar mit der Erklärung, daß sie seinen letzten Willen enthalte (in diesem Fall kann der Inhalt des Testaments vor den Mitwirkenden geheim gehalten werden), oder er erklärt mündlich seinen letzten Willen. In beiden Fällen nimmt der Richter oder Notar über die Erklärung ein Protokoll auf, welches von dem Erblasser, dem Richter oder dem Notar und den übrigen mitwirkenden Personen unterzeichnet werden muß. Alsdann versiegelt er das Ganze und nimmt es in amtliche Verwahrung.

501 Wenn ein Notar (oder ein Richter) vorübergehend nicht zu erreichen ist und der vorzeitige Tod des Erblassers zu befürchten steht, so kann letzterer vor dem Bürgermeister und zwei Zeugen ein sog.

⁷ Bei Errichtung eigenhändiger Testamente laufen rechtsunkundige Personen leicht Gefahr, daß der letzte Wille wegen eines Formfehlers oder eines mit dem Gesetze in Widerspruch stehenden Inhalts späterhin als rechtsunwirksam erklärt werden könnte. Auch führen solche Testamente nicht selten zu Prozessen über ihre Echtheit. Wird diese bestritten, so muß sie von demjenigen, der sich auf das Testament beruft, bewiesen werden. Endlich besteht bei eigenhändigen Testamenten die Gefahr des Verlorengehens und der absichtlichen Beseitigung durch Beteiligte. Dieser Gefahr kann der Erblasser allerdings dadurch vorbeugen, daß er das Testament in amtliche Verwahrung gibt; dieses kann in Bayern nur bei einem Notar geschehen.

⁸ In Bayern können öffentliche Testamente nur vor einem Notar errichtet werden.



Nottestament (auch **Dorf testament** genannt) errichten. Auf gleiche Weise oder vor drei Zeugen kann ein Testament errichtet werden von Personen, die sich an einem durch eine Krankheitsepidemie, Ueberschwemmung oder dergleichen abgesperrten Orte aufhalten (sog. **Abperrungstestament**). Ferner kann auf einer Seereise an Bord eines deutschen Schiffes vor drei Zeugen ein sog. **Seetestament** errichtet werden. Alle diese Testamente haben nur Gültigkeit, wenn der Erblasser stirbt, ehe drei Monate vom Wegfall der Hinderungsgründe ab verfloßen sind. Besondere Vorschriften bestehen endlich für die Testamente der im Felde befindlichen **Militärpersonen** und von Angehörigen der Marine.

4. Aufhebung eines Testaments.

Da ein Testament den letzten Willen des Erblassers darstellen soll, kann es von ihm bis zu seinem Tode jederzeit widerrufen werden. Dieser **Widerruf** kann entweder in einem anderen Testamente **ausdrücklich** erfolgen oder **stillschweigend** durch Zurücknahme des öffentlich errichteten Testaments aus der amtlichen Verwahrung oder durch absichtliche Vernichtung des eigenhändigen Testaments oder endlich durch Errichtung eines mit dem Inhalte des früheren Testaments sachlich nicht vereinbaren neuen Testaments. 502

5. Ablieferung und Eröffnung der Testamente.

Die **Nachlassgerichte**, d. h. die **Amtsgerichte**, erhalten durch die **Standesämter** Kenntnis von den Todesfällen. Sie haben dann dafür zu sorgen, daß die Testamente, die der Verstorbene etwa hinterließ, eröffnet, d. h. daß ihr Inhalt zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird. Sie haben die Eröffnung in Bayern in der Regel selbst vorzunehmen; befindet sich jedoch das Testament verschlossen in der amtlichen Verwahrung eines bayerischen Notars und hat dieser seinen Amtssitz an einem anderen Ort als das Nachlassgericht, so hat der Notar die Eröffnung vorzunehmen. 503

Wer ein Testament in Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat, an das Nachlassgericht abzuliefern. Besteht Verdacht, daß jemand ein Testament verheimlicht, so kann er von dem Gericht zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden.

6. Erbverträge und Erbverzichte. Gemeinschaftliche Testamente.

Ein Erblasser kann auch über seine künftige Beerbung mit einem andern einen Vertrag (**Erbvertrag**) schließen, durch welchen er den andern Teil oder einen Dritten als Erben einsetzt oder Vermächst- 504



nisse usw. anordnet. Solche Erbverträge⁹ müssen, um gültig zu sein, gerichtlich oder notariell und unter Beobachtung der für ordentliche öffentliche Testamente vorgeschriebenen Formen abgeschlossen werden. Sie können nicht, wie sonstige letztwillige Verfügungen, einseitig, d. h. ohne Zustimmung des anderen Vertragsteils, widerrufen werden.

505 Ehegatten sind befugt, in einer und derselben Urkunde ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Solche Testamente können in der Regel von einem Teil einseitig nur widerrufen werden durch eine dem anderen Ehegatten gegenüber in öffentlicher Urkunde abzugebende Erklärung; nach dem Tode des anderen Ehegatten ist regelmäßig der Widerruf ausgeschlossen. Insofern weisen sie also eine gewisse Ähnlichkeit mit den Erbverträgen auf.

506 Zulässig ist endlich auch ein Erbverzichtsvertrag, d. h. ein zwischen dem Erblasser und einem zukünftigen Erben geschlossener Vertrag, durch welchen der Erbe auf sein Erbrecht, und damit auch auf sein Pflichtteilsrecht (s. Nr. 507), verzichtet.

III. Pflichtteil und Erbunwürdigkeit.

507 Der Grundsatz, daß jeder Erblasser durch letztwillige Verfügungen oder durch Erbverträge die Ansprüche der gesetzlichen Erben auf den Nachlaß nach Belieben ausschließen oder beschränken kann, erleidet eine Ausnahme zugunsten der nächsten Angehörigen des Erblassers, nämlich zugunsten seiner Abkömmlinge, seiner Eltern und seines Ehegatten. Diese Angehörigen können nämlich verlangen, daß sie aus der Erbschaft wenigstens den sog. Pflichtteil erhalten. Dieser Pflichtteil beläuft sich auf die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils, d. h. er besteht in der Hälfte des Betrages, den die Pflichtteilsberechtigten als gesetzliche Erben bekommen hätten, wenn der Erblasser nicht anderweit über seinen Nachlaß verfügt hätte.¹⁰

⁹ Erbverträge werden besonders häufig zwischen Ehegatten oder Verlobten in derselben Urkunde mit einem Ehevertrage (s. Nr. 461) abgeschlossen, wobei sich beide Teile für den Todesfall Zuwendungen versprechen. Vielfach werden auch Erbverträge mit Verpflegungsverträgen verbunden in der Weise, daß der eine Teil den andern in lebenslängliche Verpflegung übernimmt, wogegen der letztere zugunsten des ersteren von Todes wegen verfügt.

¹⁰ Hinterläßt z. B. ein Erblasser seine Witwe und 2 Kinder, so beträgt der Pflichtteil der Witwe ein Achtel des Nachlasses, der Pflichtteil jedes Kindes dagegen drei Sechzehntel des Nachlasses; denn bei der gesetzlichen Erbfolge hätte die Witwe ein Viertel und jedes der Kinder die Hälfte der übrigen drei Viertel, also jedes drei Achtel des Nachlasses erhalten.

Die Pflichtteilsberechtigten werden vom Gesetze 508 nicht als Erben behandelt, d. h. ihnen fällt nicht etwa mit dem Tode des Erblassers der sie treffende Teil des Nachlasses im Stück nebst den darauf haftenden Schulden an, sondern sie können nur von demjenigen, welcher Erbe wird, den Wert ihres Pflichtteils in Geld verlangen. Damit übrigens nicht der Erblasser das Pflichtteilsrecht bei seinen Lebzeiten durch Schenkungen absichtlich schmälern könne, gibt das Gesetz den Pflichtteilsberechtigten die Befugnis, zu verlangen, daß bei Feststellung der Höhe des Nachlasses, aus welchem sich der Pflichtteil berechnet, auch diese Schenkungen dem beim Tode vorhandenen Nachlaßvermögen hinzugerechnet werden.

Der Erblasser darf aber durch letztwillige Verfügungen 509 auch den Pflichtteilsberechtigten ihren Pflichtteilsanspruch entziehen, sie also vö l l i g e n t e r b e n, wenn sie sich bestimmter schwerer, insbesondere strafbarer Verfehlungen gegen ihn, seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge schuldig machen. Bei Kindern und deren Abkömmlingen ist eine völlige Enterbung auch dann zulässig, wenn sie einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führen. Ferner kann der Erblasser wegen Verschwendung oder Uebererschuldung eines Abkömmlings eine sogenannte Beschränkung des Pflichtteils in guter Absicht anordnen, indem er entweder die gesetzlichen Erben des Pflichtteilsberechtigten als Nacherben (s. Nr. 494) oder Nachvermächtnisnehmer einsetzt oder die Verwaltung des Pflichtteils auf die Lebenszeit des Pflichtteilsberechtigten einem Testamentsvollstrecker (s. Nr. 497) überträgt.

Ihres Erbrechts überhaupt und damit auch ihres Anspruchs auf 510 den Pflichtteil gehen verlustig Personen, welche e r b u n w ü r d i g sind. Wer nämlich den Erblasser vorsätzlich getötet oder zu töten versucht oder ihn testierunfähig gemacht hat, wer eine Testamentserrichtung widerrechtlich verhindert oder im Wege der Täuschung oder durch Drohung veranlaßt oder wer ein Testament gefälscht oder zerstört hat, dessen Erbrecht (beruhe es nun auf dem Gesetze oder auf Testament) kann von den anderen Beteiligten wegen Erbunwürdigkeit angefochten werden.

IV. Die rechtliche Stellung der Erben.

1. Die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

Mit dem Augenblicke des Todes des Erblassers geht, wie wir 511 bereits sahen, dessen Nachlaß als Ganzes (nämlich die Aktiven und Passiven) auf den oder die Erben über. Jedoch haben die Erben (mit Ausnahme des Fiskus) das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Diese Ausschlagung der Erbschaft, zu der zumeist die

Uberschuldung des Nachlasses den Anlaß gibt, muß gegenüber dem Nachlaßgericht¹¹ entweder zu Protokoll oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden, und zwar innerhalb 6 Wochen (falls aber der Erblasser im Auslande wohnte oder der Erbe bei Beginn der Frist sich dort aufhält, innerhalb 6 Monaten), seitdem der Erbe von seiner Berufung zur Erbschaft Kenntnis erlangt hat. Die Ausschlagung ist nicht mehr zulässig, wenn der Erbe die Erbschaft ausdrücklich oder stillschweigend (d. h. durch Handlungen, die auf den Annahmewillen schließen lassen, z. B. durch den Antrag auf Auseinandersetzung oder durch die nicht dringliche Veräußerung von Nachlaßgegenständen) angenommen hat.

2. Die Haftung der Erben für die Nachlassschulden.

512 Da sich beim Erbange das Vermögen des Erblassers mit demjenigen des Erben vermischt, so haftet der Erbe auch mit seinem eigenen Vermögen für alle Schulden des Erblassers. Mehrere Erben haften grundsätzlich samtv erbindlich (s. Nr. 379), d. h. jeder haftet (vorbehaltlich seines teilweisen Rückgriffs auf die Miterben) für den ganzen Betrag der Erbschaftsschulden.

Die Vermengung des Nachlasses mit dem Vermögen des Erben kann jedoch die Ansprüche der Gläubiger des Erblassers gefährden, besonders wenn der Erbe überschuldet oder verschwenderisch ist. Andererseits wäre es auch unbillig, wenn bei einer überschuldeten Erbschaft der Erbe, nachdem er in Unkenntnis der Überschuldung oder aus Pietät gegen den Erblasser die Erbschaft angenommen hat, gezwungen sein sollte, unter allen Umständen für die Erbschaftsschulden mit seinem eigenen Vermögen aufzukommen. Das Gesetz gibt daher zu
513 nächst den Gläubigern des Erblassers das Recht, eine Nachlaßverw altung zu beantragen. In diesem Falle wird die Verwaltung des Nachlasses dem Erben entzogen und dem gerichtlich bestellten Nachlaßverwalter übertragen, welcher die Verwaltung zu besorgen und aus dem Erlöse die Nachlaßgläubiger zu befriedigen hat. Der Erbe haftet alsdann mit seinem eigenen Vermögen nicht mehr für die Nachlaßschulden. Um diese Befreiung von der persönlichen Haftung zu erlangen, kann aber auch der Erbe selbst die Anordnung der Nachlaßverwaltung beantragen, vorausgesetzt, daß er auf etwaiges Verlangen der Nachlaßgläubiger innerhalb der ihm vom Gericht gegebenen
514 Frist ein vollständiges Erbschaftsinventar¹² (ein

¹¹ Nachlaßgericht ist in Bayern das Amtsgericht, und zwar jenes, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

¹² Das Erbschaftsinventar kann er in Bayern entweder selbst errichten; er hat aber hierbei einen Notar zuzuziehen; oder er kann beantra-

Verzeichnis aller zum Nachlasse gehörigen Gegenstände mit Angabe des Werts und aller Nachlassschulden) errichtet hat. Sind die vorhandenen Aktiven des Nachlasses so gering, daß die Anordnung einer Nachlassverwaltung sich wegen der damit verknüpften Kosten nicht lohnt, so haftet der Erbe mit seinem eigenen Vermögen dann nicht für die Erbschaftsschulden, wenn er den Nachlaß den Erbschaftsgläubigern herausgibt, damit sie sich im Wege der Zwangsvollstreckung, soweit möglich, daraus befriedigen.

Bei einer Ueberschuldung des Nachlasses können endlich sowohl die Nachlassgläubiger als die Erben die Eröffnung des Nachlasskonkurses (s. Nr. 641 u. ff.) beantragen; damit erlischt gleichfalls die persönliche Haftung der Erben für die Erbschaftsschulden.

V. Das Verfahren zur Sicherung, Feststellung und Auseinandersetzung der Erbschaft und zur Ermittlung der Erben. Der Erbschein.

Beim Eintritt eines Todesfalls hat in Bayern der Standesbeamte dem Amtsgericht, zu dessen Bezirke er gehört, Anzeige hiervon zu erstatten. Das Amtsgericht hat zu prüfen, ob der Nachlaß gegen Verschleppung oder sonstige Schädigungen gesichert ist. Wenn eine Sicherung notwendig ist, hat das Amtsgericht die erforderlichen Maßregeln zu treffen. Als solche kommen insbesondere in Betracht die Aufnahme eines sog. Nachlassverzeichnisses¹³, d. h. eines Verzeichnisses der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände, die Anlegung von Siegeln an die zum Nachlaß gehörigen Gegenstände oder an die Wohnung oder an die Geschäftsräume des Verstorbenen, die Wegnahme und gerichtliche Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten. Unter Umständen kann auch eine Nachlasspflegschaft angeordnet werden, d. h. es wird eine Person, der sogenannte Nachlasspfleger, aufgestellt, der die Verwaltung der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände zu übernehmen, z. B. ein Geschäft weiterzuführen oder eine Wohnung zu kündigen hat.

gen, daß das Inventar amtlich aufgenommen wird. In diesem Falle hat das Nachlassgericht die Errichtung einem Notar zu übertragen; es kann mit der Errichtung aber bei kleineren Nachlässen auch einen Gerichtsschreiber betrauen.

¹³. Das Nachlassverzeichnis ist in Bayern in der Regel durch den Notar aufzunehmen; beträgt der Wert des Nachlasses ohne Abzug der nur 2000 M. oder nicht erheblich mehr, so kann auch der Gerichtsschreiber das Verzeichnis aufnehmen. Das Nachlassgericht hat darnach entweder einen Notar oder einen Gerichtsschreiber mit der Aufnahme des Verzeichnisses zu betrauen.



Für besonders dringende Fälle hat der B ü r g e r m e i s t e r die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen. Er hat hiervon sofort das Amtsgericht zu verständigen.

- 518 In Bayern wird abweichend von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in jedem Fall von A m t s w e g e n , d. h. ohne daß einer der Beteiligten es verlangt, durch das Nachlaßgericht, das ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verlebte seinen letzten Wohnsitz hatte, festgestellt, wer E r b e eines Verstorbenen geworden ist. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Verlebte einen die Beerdigungskosten übersteigenden Nachlaß nicht hinterließ; in solchen Fällen wird der Erbe nur ausnahmsweise festgestellt.
- 519 Bei Ermittlung des Erben hat das Amtsgericht auch dafür zu sorgen, daß Grundstücke, die zum Nachlaß gehören, im Grundsteuerkataster und im Grundbuch oder, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, im Hypothekenbuch auf die Erben umgeschrieben werden. In ähnlicher Weise hat es dafür zu sorgen, daß zum Nachlaß gehörige Hypotheken auf die Erben umgeschrieben werden.
- 520 Für gewisse Fälle verlangt das Gesetz die Vorlage eines sog. E r b s c h e i n e s , d. h. eines in einem besonderen reichsgesetzlich geregelten Verfahren, das Garantien für Zuverlässigkeit bietet, ausgestellten Zeugnisses des Nachlaßgerichts, wer Erbe eines Verstorbenen geworden ist. Dieser Erbschein wird in der Regel nur erteilt, wenn ein Testament vorgelegt wird, oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge, wenn die Verwandtschaft durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. In Bayern haben die Nachlaßgerichte die Beteiligten hierbei zu unterstützen und die Urkunden von den Standesämtern oder Pfarrämtern in der Regel selbst zu erholen.
- 521 Sind mehrere Erben vorhanden, so ergibt sich meistens das Bedürfnis nach einer sogenannten N a c h l a ß a u s e i n a n d e r s e t z u n g , d. h. einer Teilung der Nachlaßgegenstände unter die verschiedenen Erben. In Bayern hat das Amtsgericht von Amts wegen den Beteiligten hierbei behilflich zu sein; es hat, wie das Gesetz sich ausdrückt, die Auseinsetzung zu vermitteln. Die amtliche Vermittlung unterbleibt, wenn die Beteiligten sich unter sich ohne Einmischung des Gerichts auseinsetzen oder, wenn sie überhaupt nicht teilen wollen, ein Fall, der häufig eintritt, wenn nur Kinder und ein überlebender Ehegatte Erben sind. Zum Zweck der Auseinsetzung stellt das Gericht zunächst die Teilungsmasse fest, d. h. es erhebt, was überhaupt zum Nachlasse gehört, und dann macht es Teilungsvorschläge, d. h. es schlägt vor, was der einzelne erhalten soll. Ueber das Verfahren sind hierbei Vorschriften im Einzelnen gegeben.

Gehören Grundstücke zum Nachlaß, so soll das Nachlaßgericht ⁵²² nach Feststellung der Teilungsmasse die weitere Vermittlung einem Notar überweisen. Auch in anderen Fällen kann, wenn sämtliche Beteiligte es wollen, die Vermittlung einem Notar übertragen werden. Es können die Beteiligten auch selber, bevor noch das Gericht die Auseinandersetzung von Amts wegen in die Hand nimmt, die Auseinandersetzung entweder beim Nachlaßgericht oder bei einem Notar beantragen. Es erfolgt dann die Auseinandersetzung in ähnlicher Weise wie bei der Auseinandersetzung von Amts wegen.

Solange die Auseinandersetzung nicht erfolgt ist, leben die Erben ⁵²³ in sog. Erbengemeinschaft. Während ihrer kann ein Erbe allein über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen nicht verfügen; er kann also z. B. seinen Anteil an einem Grundstück nicht verkaufen; wohl aber kann er seinen ganzen Anteil an der Erbenschaft veräußern. Die Miterben haben hierbei das gesetzliche Verkaufsrecht (s. Nr. 396), damit sie den Eintritt eines Fremden in die Erbengemeinschaft verhindern können.

VI. Die Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge.

Wird jemand von seinen Kindern oder deren Abkömmlingen ⁵²⁴ nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt, so ist anzunehmen, daß der Erblasser keines seiner Kinder bevorzugen wollte. Diese müssen daher bei der Auseinandersetzung des Nachlasses die Zuwendungen, welche sie bei Lebzeiten des Erblassers von diesem erhalten haben, sich auf ihren Erbteil anrechnen lassen. Aber nicht bezüglich aller solcher Vorempfangen besteht diese Ausgleichungspflicht, sondern in der Regel nur bezüglich der erhaltenen sog. *Usstättung*, d. h. bezüglich desjenigen, was ein Abkömmling mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung erhalten hat. *Zuschüsse* dagegen, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als laufende Einkünfte verwendet zu werden, sowie *Aufwendungen für die Vorbildung* zu einem *Berufe* sind nur insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben.

Rücksichtlich aller hiernach an sich ausgleichungspflichtigen Zuwendungen kann aber der Erblasser schon bei der Hingabe oder durch letztwillige Verfügung (soweit hierdurch der Pflichtteil der anderen Kinder nicht verletzt wird) anordnen, daß sie auf den Erbteil nicht anzurechnen seien. Andererseits kann er auch bestimmen, daß Zuwendun-

gen, welche an sich nicht zur Ausgleichung zu kommen hätten, auf den Erbteil angerechnet werden sollen.

525 Die Ausgleichung findet bei der Auseinandersetzung in der Weise statt, daß die sämtlichen ausgleichungspflichtigen Zuwendungen dem Nachlasse, soweit er den Abkömmlingen zukommt, hinzugerechnet und aus dem so ergänzten Nachlasse die Erbteile berechnet werden. Auf diese Erbteile werden sodann den einzelnen Erben ihre ausgleichungspflichtigen Zuwendungen angerechnet.¹⁴

526 Besteht über die Höhe der Vorempfänge Streit, so sind die Erben verpflichtet, ein Verzeichnis aufzustellen und unter Umständen dessen Richtigkeit und Vollständigkeit mit dem sog. *O f f e n b a r u n g s e i d* zu bekräftigen.

F. Vom Handels- und Wechselrechte.

1. Die Gesetzgebung.

527 Der Handel (das ist die auf den Umsatz der Güter gerichtete Tätigkeit, s. Nr. 1226) kann seinem Wesen nach nicht an der Scholle haften, sondern strebt ins Weite; für ihn ist daher eine gemeinsame, einheitliche Gesetzgebung von besonderer Wichtigkeit. Dies hat dazu geführt, daß bereits zur Zeit des Deutschen Bundes in den deutschen Einzelstaaten ein einheitliches Handels- und Wechselrecht geschaffen wurde in dem *H a n d e l s g e s e z b u c h* vom Jahre 1861 und der *W e c h s e l o r d n u n g* vom Jahre 1847. Sie sind beide mit der Gründung des Reichs Reichsgesetze geworden und haben auch in Oesterreich Geltung. Das Handelsgesetzbuch hat bei Gelegenheit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zahlreiche Abänderungen erfahren. Ferner bestehen daneben verschiedene handelsrechtliche Einzelgesetze des Reichs.

2. Der Handelsstand.

528 *K a u f m a n n* im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Das tut aber nicht nur, wer sich ausschließlich mit dem Handel von Waren befaßt, sondern auch der Fabrikant,

¹⁴ Beträgt z. B. der den zwei Kindern (A und B) des Erblassers zukommende Nachlaß 35 000 M., und hat A ausgleichungspflichtige Zuwendungen in Höhe von 10 000 M., B solche im Betrage von 5000 M. erhalten, so beläuft sich der Nachlaß unter Hinzurechnung dieser Zuwendungen auf $35\,000 + 10\,000 + 5000 = 50\,000$ M. Das Erbteil jedes Kindes beträgt also 25 000 M., worauf sich A 10 000 M., B 5000 M. anrechnen lassen muß, so daß A noch 15 000 M., B noch 20 000 M. erhält. Hat ein ausgleichungspflichtiger Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als sein auf diese Weise berechneter Erbteil beträgt, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrags nicht verpflichtet.



der Bankier, die Versicherungsgesellschaft, der Spediteur, der Frachtführer, der Kommissionär, der Handlungsagent, der Verlagsbuchhändler, der Druckereibesitzer usw. Sie alle sind Kaufleute. Auch Frauen können Kaufleute sein.

Die *Firma* eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt. Eine bekannte Firma, die das Vertrauen ihrer Kundschaft besitzt, ist ein wertvoller Bestandteil eines Geschäfts; die Firma bleibt deshalb in der Regel unverändert, auch wenn das Geschäft durch Todesfall oder im Wege des Verkaufs auf einen neuen Besitzer übergeht. So kommt es, daß eine Firma sich keineswegs immer mit dem Namen des gegenwärtigen Inhabers deckt. Die Firma und ihr jeweiliger Inhaber werden in das bei dem Amtsgericht geführte *Handelsregister* eingetragen, das von jedermann eingesehen werden kann. Auch werden die Eintragungen in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ordnungsmäßige *Geschäftsbücher* zu führen und bei Beginn seines Geschäfts ein *Inventar*, d. h. ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens, sowie eine *Bilanz*, d. h. einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß, zu fertigen. Eine Bilanz ist ferner jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres, ein neues Inventar ist bei größeren Warenlagern jeweils mindestens alle zwei Jahre aufzustellen.¹

Unter dem Geschäftspersonal des Kaufmanns nehmen eine besondere Vertrauensstellung ein die *Prokuristen*; denn die Erteilung der Prokura, welche in das Handelsregister eingetragen werden muß, gibt dem Prokuristen die Befugnis, alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, für die Firma vorzunehmen, sowie namens der Firma Unterschriften abzugeben. Eingehend geordnet sind ferner im Handelsgesetzbuch die Verhältnisse der *Handlungsgeliefen*, d. h. der in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellten Personen, worunter auch die Handlungsreisenden zählen. Von ihnen zu unterscheiden sind die *Handlungsagenten*, welche, ohne als Handlungsgeliefen angestellt zu sein, ständig für einen Kaufmann den Abschluß von Geschäften vermitteln, und zwar in der Regel gegen Provision, d. h. gegen Bezug eines gewissen Prozentsatzes aus dem Preise der verkauften Waren. Die *Handelsmäkler* (s. Nr. 405) dagegen besorgen zwar gleichfalls die Vermittelung von Handelsgeschäften, aber nicht ständig im Dienste des gleichen Kaufmanns. Sie spielen besonders bei den Börsen (s. Nr. 1049) eine wichtige Rolle.

¹ Die Unterlassung der richtigen Buchführung und Bilanzziehung wird dann gerichtlich bestraft, wenn der Kaufmann in Konkurs gerät (s. Nr. 651).



3. Die Handelsgesellschaften.

- 534 a. Wenn zwei oder mehr Personen sich zum Zwecke des Betriebs eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma zu einer sogenannten **offenen Handelsgesellschaft** vereinigen, so haftet jeder Gesellschafter den Gläubigern für die Gesellschaftsschulden samtverbindlich und persönlich, d. h. nicht nur mit seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen, sondern mit seinem ganzen Vermögen. Diese Haftung besteht auch nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters noch fünf Jahre lang fort. Zur Vertretung der Gesellschaft, welche (wie übrigens alle Arten von Handelsgesellschaften) in das Handelsregister (s. Nr. 529) eingetragen werden muß, ist jeder Gesellschafter berechtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.
- 535 b. Will sich jemand bei dem Handelsgewerbe eines andern mit einem bestimmten Kapital an Gewinn und Verlust beteiligen, so kann er das in der Weise tun, daß er nach außen überhaupt nicht hervortritt und nur zu dem Geschäftsinhaber in einem Vertragsverhältnis steht. Dieser führt alsdann das Geschäft nach außen vollständig als sein eigenes und unter seiner eigenen Firma. Der mit seinem Kapital Beteiligte heißt in diesem Falle „**stiller Gesellschafter**“ und die Gesellschaft ist eine **stille Gesellschaft**.
- 536 c. Man kann sich aber an dem Handelsgeschäft eines andern mit einer bestimmten Vermögenseinlage (ohne weitere persönliche Haftung) auch öffentlich als „**Kommanditist**“ beteiligen. Die Kommanditisten einer solchen **Kommanditgesellschaft**, welche auch eine eigene Firma führt, haften alsdann mit ihrer Einlage, die zum Handelsregister anzumelden ist, den Gesellschaftsgläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ist das Kapital der Kommanditisten entsprechend groß, so kann es auch in übertragbare Anteile von einer bestimmten Größe (Aktien) eingeteilt werden; alsdann ist die Gesellschaft eine **Kommanditgesellschaft auf Aktien**, welche sich von den unten näher zu besprechenden Aktiengesellschaften im wesentlichen nur dadurch unterscheidet, daß bei ihr neben den nur mit dem Aktienbetrag haftenden Aktionären auch Gesellschafter beteiligt sind, die für die Gesellschaftsschulden persönlich (mit ihrem ganzen Vermögen) haften.
- 537 d. Eine besonders bedeutsame Rolle in Industrie und Handel spielen die bereits erwähnten **Aktiengesellschaften**, eine Gesellschaftsform, die hauptsächlich dann gewählt wird, wenn ein Unternehmen sehr große Kapitalien erfordert. Bei der Aktiengesellschaft gibt es keine persönlich haftenden Gesellschafter; es haftet für die Schulden der Gesellschaft nur das zusammengeschlossene Grundkapital, welches in gleiche oder verschieden große Anteile zerlegt ist. Die Geschäftsan-

teile sowie die über sie ausgestellten, entweder auf den jeweiligen Inhaber oder den Namen lautenden Scheine heißen *Aktien*. Die Aktien müssen in der Regel mindestens auf den Betrag von 1000 Mark gestellt werden, doch ist die Ausgabe von Aktien im Nennbetrage von mindestens 200 Mark dann zulässig, wenn der Bundesrat es gestattet oder wenn bestimmt wird, daß sie nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen. Der jährliche Reingewinn der Gesellschaft wird auf die Aktionäre als „*Dividende*“ verteilt. Da die Aktien, besonders wenn sie auf den Inhaber gestellt sind, leicht übertragen werden können, so bilden sie häufig einen Gegenstand des Handelsverkehrs und haben an den Börsen ebenso wie andere Wertpapiere einen Marktpreis (*Kurs*), der in Prozenten des Nennwerts ausgedrückt wird.² Die Höhe dieses Kurses ist besonders abhängig von dem Vertrauen, das dem Unternehmer entgegengebracht wird, und von der Höhe der gezahlten Dividenden.³

Die Vertretung der Aktiengesellschaft und die Leitung der Geschäftsführung geschieht durch den aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehenden *Vorstand*; daneben besteht ein *Aufsichtsrat*, der bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung darüber zu wachen hat, daß die für die Geschäftsführung zum Schutz der Aktionäre und der Gesellschaftsgläubiger gegebenen gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Die Aktionäre üben ihre Rechte in der *Generalversammlung* aus, und zwar zählt in ihr bei den Beschlußfassungen in der Regel jede Aktie als eine Stimme. 538

Nicht selten werden schwindelhafte Gründungen von Aktiengesellschaften ins Werk gesetzt, besonders auf die Weise, daß ein unrentables geschäftliches Unternehmen in eine Aktiengesellschaft um- 539

² Ist z. B. der Kurs einer Aktie 110, so heißt das, daß eine Aktie im Nennbetrage von 1000 Mark mit 1100 Mark bezahlt wird.

³ Will eine Aktiengesellschaft durch Ausgabe weiterer Aktien ihr Grundkapital erhöhen, so räumt sie diesen neuen Aktien, um deren Absatz zu sichern, häufig vor den alten, den sog. *Stammaktien*, gewisse Vorrechte hinsichtlich der Teilnahme am Reingewinn usw. ein. Solche bevorzugte Aktien heißen *Prioritätsaktien* oder schlechtweg *Prioritäten*. Sie sind wohl zu unterscheiden von den *Prioritätsobligationen*, d. h. den Schuldverschreibungen über Anleihen, welche von den Gesellschaften ausgegeben werden mit der Bestimmung, daß die Inhaber ihren zugesagten festen Zins aus dem Reingewinn erhalten müssen, bevor an die Aktionäre eine Dividende verteilt wird. Die Inhaber der *Prioritätsobligationen*, welche gleichfalls häufig einfach *Prioritäten* genannt werden, sind also lediglich zinsberechtigter Darlehensgläubiger der Gesellschaft, nicht selbst Mitglieder oder Aktionäre.

Bei wiederholten Anleihen (sog. *Emissionen*) gehen die Obligationen der früheren Emission denen der späteren Emissionen in bezug auf Zinsgenuß usw. in der Regel vor.

gewandelt wird, wobei die Gründer für ihre eingebrachten, zu hoch angeschlagenen Sacheinlagen (Fabrikgebäude, Geschäftseinrichtungen, Patente usw.) die Aktien übernehmen, den Kurs der letzteren durch unlautere Mittel vorübergehend in die Höhe treiben und sie zum Schaden des Publikums verkaufen. Zum Schutze der Allgemeinheit gegen solche Machenschaften findet vor der Eintragung einer Aktiengesellschaft zum Handelsregister eine eingehende Prüfung des Gründungsergangs statt, und der Vorstand wie der Aufsichtsrat haften strafrechtlich für die Richtigkeit der hierbei gemachten Angaben.

540 Löst sich eine Aktiengesellschaft (oder eine andere Handelsgesellschaft) freiwillig auf, so wird ihre Liquidation, d. h. die Abwicklung ihrer Geschäfte und die Verwertung und Verteilung des Gesellschaftsvermögens, durch Liquidatoren besorgt, welche nötigenfalls durch das Gericht zu bestellen sind.

541 e. Eine weitere Gattung von Handelsgesellschaften sind die durch ein besonderes Reichsgesetz geregelten **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**. Sie können zu jedem erlaubten Zwecke gegründet werden und müssen stets in ihrer Firma den Zusatz „mit beschränkter Haftung“ führen. Bei ihnen haftet den Gläubigern nur das von den Gesellschaftern zusammengeschossene Stammkapital, welches mindestens 20 000 M. betragen muß; doch kann die Gesellschaft in gewissen Grenzen Nachschüsse von ihren Mitgliedern fordern. Die Stammanteile der einzelnen Gesellschafter können verschieden groß sein, müssen sich aber auf mindestens 500 Mark belaufen. Sie sind zwar veräußerlich, aber nur mittels gerichtlichen oder notariellen Vertrags, da sie nicht, wie die Aktien, von Hand zu Hand gehen sollen; auch kann die Gültigkeit der Veräußerung von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen oder durch schriftliche Erklärungen. Eine Liste der Gesellschafter ist alljährlich zum Handelsregister einzureichen.

542 f. Von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere für das kleinere Gewerbe und die Landwirtschaft, sind endlich die (zuerst von Schulze-Delitzsch begründeten, gleichfalls durch ein besonderes Reichsgesetz geregelten) **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, ihren Mitgliedern zu dienen durch gemeinsamen und daher billigeren Einkauf ihrer geschäftlichen oder hauswirtschaftlichen Bedürfnisse oder durch Vermittelung des Verkaufs ihrer Produkte oder durch Gewährung billigen Kredits.

Es zählen dazu die Konsumvereine, die Rohstoffvereine, die Magazinvereine, die Vorschuß- und Kreditvereine u. dgl.⁴

Die Genossenschaften können solche sein mit unbeschränkter Haftpflicht; bei ihnen (kenntlich durch den Firmenzusatz „e. G. m. u. G.“) haften alle Mitglieder den Gläubigern der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht („e. G. m. u. N.“) haften zwar auch die Mitglieder persönlich für die Schulden, aber nicht unmittelbar, sondern nur in der Form, daß die Genossenschaft von ihnen die erforderlichen Nachschüsse verlangen kann. Ist endlich die Haftung im voraus auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so ist die Genossenschaft eine solche mit beschränkter Haftpflicht („e. G. m. b. G.“).⁵ Die Konsumvereine dürfen Waren regelmäßig nur an ihre Mitglieder verkaufen, die Vorschußvereine Darlehen nur ihren Mitgliedern gewähren.

Die Genossenschaften müssen einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben; die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Eine Liste der Mitglieder wird vom Vorstand und vom Amtsgericht, in dessen Genossenschaftsregister die Genossenschaft eingetragen ist, geführt. Die Geschäftsführung der Genossenschaften muß mindestens in jedem zweiten Jahr geprüft werden. Die Prüfung geschieht bei Genossenschaften, die sich zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen zu einem Verbandsvereinigt haben, in der Regel durch einen von diesem Verbandsverein bestellten, in anderen Fällen durch einen vom Gericht bestellten Revisor.

4. Die Handelsgeschäfte.

Die eingehenden Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch hinsichtlich der Handelsgeschäfte gibt, beziehen sich besonders auf den Handelskauf und auf die Kommissions-, Expeditiions- und Frachtgeschäfte.

Der Kommissionär übernimmt es gewerbsmäßig, Waren und Wertpapiere im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines andern (des Kommittenten) zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Expeditur besorgt gewerbsmäßig im eigenen Namen, aber für Rechnung eines andern (des Versenders) die Versendung von Gütern durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen.

⁴ Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften s. Nr. 982.

⁵ Nicht zu verwechseln mit den oben (Nr. 541) besprochenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.



Der *Frachtführer* übernimmt gewerbsmäßig die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern.

- 546 Von den ausführlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seerecht mag nur einiges hier Erwähnung finden: Der Eigentümer eines Handelsschiffes wird *Reeder*, der Führer (Kapitän) des Schiffes wird *Schiffer* genannt. Die Verpfändung eines Schiffes nebst Ladung (zu welcher der Schiffer befugt ist, wenn er des aufgenommenen Geldes unterwegs zur Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung bedarf) heißt *Verbodmung*. Unter *Savarie* ferner versteht man die Schäden, welche ein Schiff oder die Ladung auf der See durch besonderen Unfall erleiden. Hat der Schiffer behufs Errettung von Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr vorzüglich Opfer gebracht, z. B. durch Rappen eines Mastes oder Ueberbordwerfen eines Teils der Ladung, so spricht man von *großer Savarie*. Der erwachsene Schaden wird in solchem Falle auf das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältnis des Werts verteilt.
- 547 Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei endlich sind in besonderen Reichsgesetzen geordnet (s. Nr. 1281).

5. Das Wechselrecht.

- 548 Schon im Mittelalter zeigte sich das Bedürfnis, bei Zahlungen, die in ein anderes Land (zumal mit einem anderen Münzsystem) bewirkt werden mußten, den mühsamen, kostspieligen und gefahrvollen Transport größerer barer Geldsummen zu vermeiden. Die Geldwechsler in den italienischen Handelsstädten ermöglichten dies seit dem 13. Jahrhundert dadurch, daß sie Geschäftsfreunde oder Geschäftsteilhaber, welche an den Haupthandelsplätzen des Auslandes ansässig waren, beauftragten, dort für sie Zahlung zu leisten. Wollte z. B. ein in Florenz wohnender Kaufmann in Paris eine Zahlung von 500 Dukaten machen, so zahlte er diesen Betrag in Florenz bei einem Wechselser ein und erhielt von diesem dagegen einen Brief an dessen Geschäftsfreund in Paris, worin letzterer beauftragt wurde, dortselbst an den Vorzeiger des Briefes 500 Dukaten auszuführen; diesen Brief über sandte der Florentiner Kaufmann sodann als Zahlung seinem Pariser Gläubiger.
- 549 So entstand der sogenannte „gezogene Wechsel“, auch „*Tratte*“ genannt, in der noch heute üblichen, unten durch ein Bei-



spiel veranschaulichten Form.⁶ Ein solcher Wechsel ist also eine in bestimmter Form von dem Aussteller einem anderen (dem sog. „Bezogenen“) erteilte Anweisung, an einem bestimmten Tage eine gewisse Geldsumme an den Aussteller oder an eine von diesem bezeichnete dritte Person zu zahlen. Der Wechsel kann übrigens auch (anstatt auf einen bestimmten Tag) „auf Sicht“ gestellt werden; einen solchen sog. Sichtwechsel hat der Bezogene auf Vorzeigen zu bezahlen.

Ist der Bezogene bereit, den Zahlungsauftrag anzunehmen, also den Wechsel zu akzeptieren (insbesondere, weil er dem Aussteller aus irgend welchem Geschäft den Betrag, auf den der Wechsel lautet, schuldig ist), so schreibt er seinen Namen quer über die linke Seite des Wechsels (s. das Muster). Damit verpflichtet er sich, am Verfalltag die Wechselsumme an denjenigen zu zahlen, welcher sich unter Vorlage des Wechsels als empfangsberechtigt ausweist. Der Aussteller behält nämlich den Wechsel regelmäßig nicht selbst, sondern er überträgt ihn auf einen andern gegen einstweilige Zahlung der Wechselsumme, an der jedoch der Abnehmer selbstverständlich, da der Wechsel erst später fällig wird, den Zins für die Zwischenzeit („Diskont“ genannt) abzieht.⁷ In gleicher Weise kann der Abnehmer den Wechsel

⁶ Vorderseite eines gezogenen Wechsels:

<i>Max Müller</i>	<i>Mannheim, den 6. August 1905.</i>	Für M <u>2000.</u>
	Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Wechsel an die Ordre von <i>mir selbst</i> die Summe von	
	<u>Mark Zweitausend</u>	
	Den Wert erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.	
	An Herrn <i>Max Müller</i> in <i>Frankfurt a. M.</i>	<i>Karl Maurer</i>

Anmerkung: In diesem Muster ist Karl Maurer der Aussteller, Max Müller der Bezogene und Akzeptant. Die Worte „Den Wert erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht“ sind eine althergebrachte, oft bedeutungslose Formel.

⁷ In der Möglichkeit einer solchen Weiterbegebung (Diskontierung) liegt ein Hauptvorteil des Wechsels; denn durch diese Weiterbegebung bekommt der Kaufmann, welcher für eine erst in einigen Monaten fällige Warenforderung einen Wechsel auf seinen Schuldner gezogen hat,



weiter übertragen und so fort. Diese Uebertragung geschieht jeweils durch einen schriftlichen Vermerk auf der Rückseite („in dosso“) des Wechsels (s. die untenstehende Abbildung⁹); man nennt daher diese Uebertragung *Indossierung* und den Uebertragenden den *Indossanten*. Zahlt der Akzeptant nicht am Verfalltage an den Wechselinhaber, so läßt letzterer über die Nichtzahlung durch einen Notar, einen Gerichts-⁹ oder einen Postbeamten¹⁰ eine förmliche Urkunde, den *Wechselprotest*, aufnehmen. Er kann alsdann die Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten in dem sehr beschleunigten Wechselprozeßverfahren (s. Nr. 620) nicht nur vom Akzeptanten, sondern von jedem betreiben, der seinen Namen auf den Wechsel gesetzt

den Wert des Wechsels (die sog. *Valuta*) sofort bar in die Hand, und er kann dieses Geld in seinem Geschäfte weiter verwenden.

Im internationalen Verkehr ersetzt ferner der Wechsel fast völlig die Barzahlungen. Hat z. B. ein deutsches Geschäftshaus eine Zahlung in London zahlbaren Wechsel und bewirkt mit diesem die Zahlung. Da hier nach die Wechsel wie Waren gekauft und verkauft werden, so haben sie auch wie diese einen von der Größe des Angebots und der Nachfrage abhängigen Marktpreis, einen sog. *Kurs*. Die Höhe dieses *Wechselkurses* wird durch die Gestaltung des Handelsverkehrs zwischen den Ländern bestimmt. Ist nämlich die Ausfuhr eines Landes größer als seine Einfuhr, oder hat es viel Geld im Auslande angelegt, so empfängt es mehr Zahlungen, als es zu leisten hat; die Wechsel auf dieses Land sind daher gesucht, was einen hohen Wechselkurs zur Folge hat. So kommt es, daß ein hoher Wechselkurs ein günstiges Zeichen für den Außenhandel oder den Geldreichtum eines Landes bedeutet.

⁸ Rückseite des gezogenen Wechsels:

Wechsellampels
steuernarte

Für mich an die Ordre der Rheinischen Kreditbank in Mannheim.

Karl Maurer.

An die Reichsbank zu Frankfurt a. M.

*Rheinische Kreditbank
zu Mannheim.*
(Unterschriften)

Reichsbank zu Frankfurt a. M.
(Unterschriften)

*Filiale der
Badischen Bank zu Karlsruhe.*
(Unterschriften)

⁹ In *Bayern* durch einen Gerichtsbollzieher.

¹⁰ Durch einen Postbeamten nicht in allen Fällen, insbesondere nicht bei Wechseln von mehr als 800 M.

hat. Hat einer dieser Wechselschuldner gezahlt, so kann er seinerseits den Rückgriff auf den Akzeptanten oder auf jeden nehmen, der vor ihm den Wechsel unterschrieben hat, also insbesondere auch auf den Aussteller.¹¹

Der im Geschäftsleben weniger häufig vorkommende sog. **eigene Wechsel** ist ein in Wechselform gekleideter Schuldschein, in welchem sich der Aussteller verpflichtet, an eine bestimmte Person oder nach deren Weisung an einem bestimmten Tage eine bestimmte Summe zu zahlen. Hier ist also (im Gegensatz zum gezogenen Wechsel) Aussteller derjenige, der die Zahlung verspricht. Die Uebertragung (Indossierung) eines solchen Wechsels findet in gleicher Weise statt, wie beim gezogenen Wechsel.

So wichtig und unentbehrlich der Wechselverkehr im kaufmännischen Leben ist, so sehr ist doch dem Kleingewerbetreibenden und dem Privatmann dringend zu raten, sich der Wechsel überhaupt nicht oder doch nur mit größter Vorsicht zu bedienen. Denn, wer seinen Namen auf einen Wechsel gesetzt hat, der muß darauf rechnen, daß der ihm voraussichtlich unbekannt zukünftige Wechselinhaber am Verfalltag ohne Rücksicht von ihm die Zahlung verlangen und nötigenfalls binnen kurzem im Vollstreckungswege betreiben werde.

G. Vom Schutz des geistigen Eigentums.¹

1. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Dem Verfasser eines **Schriftwerks** (z. B. einer wissenschaftlichen oder belletristischen Schrift, eines Vortrages usw.) steht das ausschließliche Recht zu, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, es in andere Sprachen oder Mundarten zu übersetzen oder in anderer Form (z. B. dramatisch) zu bearbeiten. Entsprechendes gilt von **musikalischen Kompositionen** sowie von **Zeichnungen, Gemälden und Skulpturen**. Dieser

¹¹ Der Grund für diese Haftung aller auf dem Wechsel stehenden Vormänner besteht darin, daß, wie schon erwähnt, jeder Vormann bei der Weiterbegebung des Wechsels von seinem Abnehmer einstweilen den Wert des Wechsels (die sog. *Valuta*) erhalten und gleichzeitig stillschweigend die Haftung für den richtigen Eingang der Wechselsumme übernommen hat. Sobald daher die Protesterhebung gezeigt hat, daß der im Wechsel liegende Zahlungsauftrag nicht erfüllt wird, so muß jeder Vormann seinen Nachmännern die Wechselsumme zurückergeben und ihnen überdies die entstandenen Unkosten usw. erstatten.

¹ Der Schutz des geistigen Eigentums ist durch eine Reihe besonderer Reichsgesetze geregelt.

Schutz des Urheberrechts tritt ohne weiteres, nicht etwa erst auf Grund besonderer Anmeldung, ein und dauert nach dem Tode des Urhebers regelmäßig noch 30 Jahre lang. Anonyme und pseudonyme (d. h. ohne Namen oder mit erfundenem Namen erschienene) Werke sind ohne besondere Anmeldung nur 30 Jahre von der Veröffentlichung ab geschützt. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts, also insbesondere bei unbefugtem Nachdruck einer Schrift, bei unberechtigter öffentlicher Aufführung eines Theaterstücks oder Musikwerkes oder bei unstatthafter Nachbildung eines Kunstwerks kann der geschädigte Urheber gerichtliche Bestrafung des Täters und Vernichtung der zum Nachdruck benutzten Formen, Platten usw. sowie Schadensersatz verlangen.

555 Zum Zwecke des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts an Literatur- und Kunstwerken haben die meisten europäischen Staaten einen internationalen Verband, die *Verner Uebereinkunft* (ergänzt durch die *Pariser Zusatzakte*), geschlossen. Daneben bestehen deutsche Verträge mit einzelnen außerdeutschen Staaten.

556 Schließt der Verfasser einer Schrift mit einer Verlagsbuchhandlung einen *Verlagsvertrag*² ab, so erhält damit der Verleger das Recht und die Pflicht, das Werk gegen Zahlung des vereinbarten Honorars (welches in einer festen Summe oder in einem Anteil am Reingewinn oder auch in beiden bestehen kann) auf eigene Rechnung in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren, welche eine sog. Auflage bilden, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Beim sog. *Rommissionsverlag* tritt der Verleger nur nach außen als solcher auf, der Druck und Verkauf geschieht hier auf Rechnung des Verfassers.

557 Der Verfertiger einer Photographie hat während 10 Jahren das ausschließliche Recht der Vervielfältigung; doch steht das Nachbildungsrecht an Porträts, die auf Bestellung geliefert werden, nicht dem Verfertiger, sondern dem Besteller zu.

2. Der Schutz der Warenbezeichnungen.

558 Ein Gewerbetreibender, dessen Waren bekannt und beliebt sind, hat ein erhebliches Interesse daran, sie oder ihre Umhüllung oder Verpackung mit einem besonderen *Namen* (z. B. *Salvatorbier*, *Sanatogen*, *Odol* usw.) oder einer besonderen *Fabrik-* oder *Schutzmarke* (z. B. einem Tierbild oder einem Wappenschild oder einem Stern oder dgl.) zu versehen, damit der Ursprung der Ware auf diese Weise jedem, der den Namen oder das Zeichen kennt, in die Augen fällt. Eine solche *Warenbezeichnung* genießt,

² Vom *Verlagsvertrag* handelt gleichfalls ein besonderes Reichsgesetz.



vorausgesetzt, daß sie nicht vorher schon von andern gebraucht wurde, gesetzlichen Schutze gegen Nachahmung, wenn sie auf Anmeldung in die beim Kaiserlichen Patentamte zu Berlin geführte Zeichenrolle eingetragen ist. Der Schutz wird zunächst auf 10 Jahre erteilt, auf erneute Anmeldung aber verlängert.

3. Der Schutz von Mustern und Modellen.

Neue gewerbliche Muster und Modelle (z. B. neu erfundene Formen und Zeichnungen von Broschen, Ringen, Eßgeräten, Trinkgefäßen usw. oder neue Muster in Stoffen) erhalten gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung dadurch, daß sie unter Uebergabe von Zeichnungen oder von Exemplaren der betreffenden Ware in das bei gewissen Amtsgerichten geführte Musterregister eingetragen werden. Vor der Eintragung findet eine Prüfung der Neuheit nicht statt, ja die Muster können sogar verschlossen übergeben werden. Wird jedoch später jemand vom angeblichen Erfinder des eingetragenen Musters wegen dessen Nachbildung verklagt, so steht ihm frei, nachzuweisen, daß das Muster nicht neu war und daher trotz der Eintragung nicht geschützt ist. Der Schutz der Muster und Modelle wird nach Wahl auf 1—3 Jahre gewährt, auf Antrag aber gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren verlängert.

4. Der Patent- und der Gebrauchsmusterschutz.

Für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, kann beim Kaiserlichen Patentamt in Berlin ein Patent erteilt werden, welches dem Erfinder das Recht der ausschließlichen Verwertung sichert.

Die Patentanmeldung geschieht in der Regel durch einen technisch vorgebildeten und geprüften Patentanwalt. Das unter dem Reichsamt des Innern stehende Patentamt, welches in mehrere Abteilungen gegliedert ist, prüft auf die Anmeldung zunächst eingehend, ob die Erfindung wirklich neu, d. h. noch nicht im Inlande offenkundig benutzt und auch noch nicht während der letzten 100 Jahre in Druckschriften beschrieben worden ist. Sodann macht es die Anmeldung öffentlich bekannt, und schließlich erläßt es die Entscheidung darüber, ob das Patent zu erteilen oder die Anmeldung zurückzuweisen ist. Weist ein anderer nachträglich nach, daß das Patent nicht hätte erteilt werden dürfen, so wird es für nichtig erklärt. Unterläßt der Patentinhaber während dreier Jahre die Verwertung des Patents, so wird es zurückgenommen. Der Patentschutz dauert 15 Jahre, erlischt aber, wenn die von Jahr zu Jahr um 50 M. steigende Patentgebühr nicht entrichtet wird.



- 561 Der Patentinhaber kann das Patent, wenn er es nicht selbst verwerten will, an einen andern verkaufen oder es ihm auch gegen Bezahlung einer Gebühr für jedes gefertigte Stück (sog. Lizenzgebühr) zur Verwertung überlassen. Patente, deren Verwendung zur öffentlichen Wohlfahrt dient, kann das Reich gegen Entschädigung an sich ziehen.
- 562 Der **Gebrauchsmusterschutz**³ ist ein leichter zu erreichender Schutz für kleinere Erfindungen, und zwar werden hierdurch gegen Nachahmung geschützt Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände, welche ihrem Zweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen (z. B. ein neu erfundenes Werkzeug, das zugleich als Hammer, Zange und Meißel dienen kann, oder eine neue Art von Tintenzeug, Korkzieher usw.). Der Schutz wird zunächst auf drei Jahre vom Patentamt erteilt; doch prüft das letztere hier nicht die Neuheit der Erfindung; vielmehr bleibt jedem, der die Neuheit bestreiten will, überlassen, auf Löschung des Gebrauchsmusters Klage zu erheben.
- 563 Eine Verletzung des Patentrechts oder des Gebrauchsmusterrights wird auf Antrag strafgerichtlich verfolgt; sie verpflichtet überdies den Täter, an den Geschädigten Schadenersatz oder eine Buße zu zahlen.

Ueber den gegenseitigen Schutz von Erfindungen hat das Deutsche Reich gleichfalls mit einer Reihe außerdeutscher Staaten Verträge abgeschlossen.

5. Kapitel.

Das Zivilprozeßverfahren.

I. Zweck, Begriff und Grundsätze des Zivilprozeßverfahrens.

- 564 In einem geordneten Staatswesen ist im allgemeinen kein Raum für die sog. **Selbsthilfe**, d. h. für die eigene, gewaltsame Durchsetzung unserer Rechte gegenüber Personen, welche ihnen zuwiderhandeln; denn abgesehen davon, daß der Blick des nach seiner Mei-

³ Der Gebrauchsmusterschutz ist nicht zu verwechseln mit dem oben (Nr. 559) erwähnten Schutz von Mustern und Modellen; der letztere bezieht sich nur auf die künstlerische Form eines Gegenstandes, während ein durch Gebrauchsmusterschutz geschützter Gegenstand, wie erwähnt, durch eine neue Gestaltung seinem Zweck in besonderer Weise dienen soll.

nung im Rechte Verletzten häufig durch Leidenschaft getrübt ist, würde jede Gewaltanwendung in der Regel wieder mit Gewalt beantwortet werden, und bald könnte von Recht überhaupt kaum mehr die Rede sein. Wer daher seine Rechte gegenüber einem Widerstrebenden zur Geltung bringen will, muß zunächst im geordneten gerichtlichen Verfahren seinen Anspruch feststellen lassen und sodann mit Durchführung des Richterpruchs die hierfür vom Staate bestellten Organe beauftragen.

Den Inbegriff der Rechtsgrundsätze über das Verfahren, welches dazu dient, die privaten Rechtsansprüche zur gerichtlichen Anerkennung und zur Durchführung zu bringen, nennen wir das Zivilprozeßrecht. Dasselbe ist in der am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen, im ganzen Reiche geltenden Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich enthalten.

Von dem Strafverfahren unterscheidet sich der Zivilprozeß grundsätzlich dadurch, daß das erstere von den Gerichten in der Regel ohne Zutun der Beteiligten durchgeführt wird, weil das öffentliche Interesse die Bestrafung der Uebeltäter verlangt. Im Zivilprozeß dagegen handelt es sich nur um private Interessen, deren Verfolgung den Privatpersonen, den Parteien, überlassen wird. Es herrscht daher im Zivilprozeß im Gegensatz zum Strafprozeß der Grundsatz des Parteibetriebs: die Partei selbst ladet in der Klageschrift den Beklagten zur gerichtlichen Verhandlung, d. h. sie fordert ihn auf, zu einem vom Gericht bestimmten Zeitpunkt vor Gericht zu erscheinen; sie selbst oder der von ihr beauftragte Gerichtsschreiber läßt die Klageschrift dem Gegner zustellen. Wenn ferner die Parteien den Rechtsstreit nicht weiter betreiben, so ruht das Verfahren. Das schließlich erwirkte Urteil muß, um rechtskräftig zu werden, im Auftrage der Partei dem Gegner zugestellt werden, und Sache der Partei ist schließlich auch die Vollstreckung des Urteils.

Mit dem Grundsatz des Parteibetriebs hängt enge zusammen, daß das Gericht im Zivilprozeßverfahren an die Vorträge und Anträge der Parteien gebunden ist, d. h. das Gericht kann einer Partei nie mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt; eine Behauptung ferner, die vom Gegner nicht bestritten wird, hat dem Gericht als wahr zu gelten, und eine bestrittene Behauptung, für welche von der behauptenden Partei kein Beweis erbracht wird, ist vom Gericht nicht zu berücksichtigen.

Früher (man erinnere sich an die Zeiten des ehemaligen Reichskammergerichts, vor welchem die Prozesse häufig viele Jahrzehnte lang dauerten) hat man mit dem schriftlichen Zivilprozeßverfahren schlimme Erfahrungen gemacht. Unser deutsches Prozeßverfahren be-



ruht daher auf dem Grundsatz der Mündlichkeit, d. h. die Entscheidungen werden gefällt auf Grund einer Verhandlung, in welcher der ganze Prozeßstoff von den Parteien oder ihren Vertretern mündlich vorgetragen wird; dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß diese Verhandlungen, welche grundsätzlich öffentlich sind (s. Nr. 205), durch Schriftsätze der Parteien vorbereitet werden, was in größeren Sachen schon deshalb nötig ist, weil die Parteien sich sonst häufig auf die gegnerischen Behauptungen nicht erklären könnten.

569 Endlich ist auch der Grundsatz des wechselseitigen Gehörs in unserem Zivilprozeßverfahren durchgeführt, d. h. es wird in der Regel keine Entscheidung zugunsten einer Partei getroffen, ohne daß die Gegenpartei vorher gehört wurde; denn, wie schon ein altes deutsches Rechtspruchwort sagt: „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß sie hören alle Beede.“

II. Die Zuständigkeit der Gerichte. Die Gerichtspersonen.

570 Wer eine Rechtsache beim Gericht anhängig machen will, muß sich zunächst fragen, welchen Gerichten (Amtsgerichten, Landgerichten usw.) die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten dieser Art zusteht, d. h. welche Gattung von Gerichten für solche Rechtsachen sachlich zuständig ist. Zeigt es sich hierbei beispielsweise, daß für den Rechtsstreit die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte begründet ist, so kann die Klage keineswegs bei jedem beliebigen Amtsgerichte des Deutschen Reiches erhoben werden (denn darin würde eine unerträgliche Belästigung des Beklagten liegen), sondern nur vor demjenigen Amtsgerichte, welches vom Gesetz wegen der örtlichen Beziehungen des Beklagten oder des streitigen Rechtsverhältnisses zu dem Gerichtsbezirk als örtlich zuständig für die Rechtsache erklärt ist. Ein Gericht muß also, um zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufen zu sein, sowohl sachlich als örtlich für die Verhandlung und Entscheidung zuständig sein.

1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

571 a. Die Amtsgerichte

(bei ihnen erfolgt die Entscheidung durch einen Richter) sind sachlich zuständig für vermögensrechtliche Streitigkeiten über Beträge von nicht mehr als 300 Mark,¹ wobei die Nebenforderungen (Zinsen,

¹ Es ist beabsichtigt, die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte demnächst wesentlich zu erhöhen.



Kosten u. dgl.) nicht mitzählen; ferner (ohne Rücksicht auf den Streitwert) für Streitigkeiten wegen Viehmängeln und für solche aus Miet- und Dienstverhältnissen u. dgl., da diese Prozesse einer raschen Erledigung bedürfen; endlich für das Entmündigungsverfahren (s. Nr. 622) und das Aufgebotsverfahren (s. Nr. 626).

b. Die Landgerichte.

572

Bei ihnen sind zur Verhandlung und Entscheidung der Zivilprozesse *Zivilkammern* gebildet, welche jeweils aus drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden bestehen. Sie sind in *erster Instanz* sachlich zuständig für alle nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen, also insbesondere für Rechtsstreitigkeiten über Beträge von mehr als 300 M., ferner für Klagen auf Ehescheidung oder auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens u. dgl. Sodann haben die Landgerichte als *zweite Instanz* über die Berufungen und Beschwerden gegen die Urteile und Beschlüsse der Amtsgerichte zu urteilen.

Zur Entscheidung handelsrechtlicher Streitigkeiten sind in größeren Städten bei den Landgerichten neben den Zivilkammern *Kammern für Handelsfachen* gebildet, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei nicht rechtskundigen Beisitzern aus dem Handelsstand (*Handelsrichtern*), welche auf Vorschlag der Handelskammern (s. Nr. 1233) durch den König jeweils auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Das wichtige Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.²

c. Die Oberlandesgerichte.

574

Diese haben in ihren mit fünf Mitgliedern besetzten *Zivilsenaten* ausschließlich über die Berufungen und Beschwerden gegen die erstinstanzlichen Urteile und die Beschlüsse der Landgerichte zu entscheiden.³

d. Das Reichsgericht,

575

welches dazu berufen ist, die Einheit der Rechtsprechung im ganzen Reiche aufrechtzuerhalten, entscheidet in seinen mit je sieben Mit-

² Kammern für Handelsfachen können nach Bedürfnis auch außerhalb des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgericht errichtet werden; bei diesen sog. *detachierten Kammern für Handelsfachen* führt in der Regel ein Amtsrichter den Vorsitz. In Bayern hat man hierbon nur in einem Falle, für den Bezirk des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh., Gebrauch gemacht.

³ Das Oberlandesgericht zu Berlin führt noch von altersher die Bezeichnung „*Kammergericht*“.



gliedern besetzten Zivilsenaten über die Revisionen und Beschwerden gegen Berufungsurteile und Beschlüsse der Oberlandesgerichte. Näheres hierüber s. Nr. 615.

In Bayern hat über Revisionen gegen Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in gewissen Sachen (im wesentlichen sind es die Sachen, in denen die Klage auf Landesrecht, nicht auf Reichsrecht gestützt ist) an Stelle des Reichsgerichts ein Bayern eigentümliches Gericht, das Oberste Landesgericht in München, zu entscheiden.

576 e. Die besonderen Gerichte.

Die Zuständigkeit der vorerwähnten sogenannten ordentlichen Gerichte ist jedoch für manche Streitigkeiten ausgeschlossen und ersetzt durch besondere Gerichte. Für Bayern ist hierüber zu bemerken:

577 Die Gewerbegerichte, welche in allen Gemeinden mit über 20 000 Einwohnern bestehen müssen, haben über gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Arbeitern oder zwischen diesen Arbeitern untereinander zu entscheiden. Sie sind mit einem von der Gemeinde bestellten Vorsitzenden sowie mit Beisitzern besetzt, welche letztere je zur Hälfte aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter gewählt werden. Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind in diesem Verfahren, das sich möglichst einfach und rasch abwickeln soll, nicht zugelassen. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte steht den Parteien die Berufung an das Landgericht zu, sofern der Wert des Streitgegenstandes mehr als 100 Mark beträgt.

578 Die Kaufmannsgerichte, gleichfalls mindestens in allen Städten von mehr als 20 000 Einwohnern bestehend, sind zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und deren Geschäftspersonal berufen. Sie haben im wesentlichen die gleiche Organisation und das gleiche Verfahren wie die Gewerbegerichte, mit denen sie auch meistens den Vorsitzenden und die Einrichtungen für den Bürodienst usw. gemeinsam besitzen. Ihre Urteile unterliegen der Berufung an das Landgericht nur bei einem Streitgegenstand von mehr als 300 Mark.

579 Die Rheinschiffahrtsgerichte in der Pfalz, die auf einer Vereinbarung zwischen den Rheinuferstaaten, der sog. Rheinschiffahrtsakte, beruhen, sind bestimmt zur Entscheidung gewisser mit der Rheinschiffahrt zusammenhängender Rechtsfachen. Als solche sind in Bayern die dem Rhein benachbarten Amtsgerichte bestimmt, und

zwar jedes für die seinem Bezirk entsprechende Uferstrecke. Berufungsgericht ist das Landgericht Frankenthal.⁴

2. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte.

580

Sinnsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte gilt der Grundsatz, daß jedermann mit allen beliebigen Klagen⁵ bei demjenigen Gericht belangt werden kann, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz⁶ oder (falls er keinen festen Wohnsitz besitzt) seinen Aufenthalt hat. Dort ist also sein *a l l g e m e i n e r G e r i c h t s s t a n d*. Daneben gibt es aber noch eine Reihe von besonderen Gerichtsständen. So ist z. B. für Klagen aus Verträgen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist;⁷ für Klagen auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen wurde usw. Sind hiernach für eine Klage sowohl der allgemeine Gerichtsstand als auch besondere Gerichtsstände gegeben, so steht dem Kläger frei, welches der verschiedenen zuständigen Gerichte er angehen will.

3. Vereinbarungen über Zuständigkeit.

Ein an sich sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht wird durch Vereinbarung der Parteien zuständig, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Die Parteien können z. B. vereinbaren, daß für alle aus einem bestimmten Vertrage entstehenden Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes ein bestimmtes Amtsgericht zuständig sein soll. 581

⁴ Außerdem können zur Erledigung geringfügiger Streitigkeiten, deren Gegenstand 60 M. nicht übersteigt, *Gemeindeggerichte* errichtet werden. In Bayern bestehen solche nicht, wohl aber in Baden und Württemberg.

⁵ Ausgenommen sind die sich auf Grundstücke beziehenden dinglichen Klagen; für diese ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist.

⁶ Der Wohnsitz ist für jeden an dem Orte begründet, wo er den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Es schadet nichts, wenn jemand einen Teil des Jahres z. B. auf Reisen oder zur Heilung abwesend ist.

⁷ Auf die Begründung dieses sog. Gerichtsstandes des Erfüllungsortes zielen die in Katalogen, Bestellscheinen und dergl. häufig vorkommenden, sehr unersänglich klingenden Vermerke, wie „Erfüllungsort Berlin“. Ein solcher Vermerk hat zur Folge, daß die betreffende Firma bei etwaigen aus dem Vertragsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten an dem als Erfüllungsort genannten Orte klagen kann, was selbstverständlich für den entfernt wohnenden Kunden unter Umständen sehr mißlich ist. Der bloße Vermerk in einer mit der Ware übersandten Rechnung (auch „Fakura“ genannt), bildet aber noch keine rechtswirksame Vereinbarung.



Wird ferner eine Klage vor einem sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht erhoben und der Beklagte unterläßt es, die Unzuständigkeit geltend zu machen, so gilt sein Schweigen als Zustimmung. Das Gericht wird daher als auf Grund stillschweigender Vereinbarung zuständig betrachtet.

4. Ausschließung und Ablehnung der Richter.

- 582 Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes selbstverständlich in den Fällen *a u s g e s c h l o s s e n*, in denen er selbst Partei ist oder eine Partei vertritt oder mit einer solchen nahe verwandt oder verschwägert oder am Ausgange des Rechtsstreits beteiligt ist; ebenso, wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist oder in einer früheren Instanz als Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat. Abgesehen aber von diesen Fällen kann jede Partei einen Richter wegen Beforgnis der Befangenheit dann *a b l e h n e n*, wenn irgend ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen, z. B. wenn er mit einer der Parteien verfeindet oder nahe befreundet ist.

III. Die Prozeßparteien.

1. Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit. Streitgenossenschaft.

- 583 Partei (d. h. Kläger oder Beklagter) kann in einem Zivilprozeß jedermann sein, der rechtsfähig ist (s. Nr. 338), also auch Kinder jeden Alters sowie Entmündigte. Minderjährige und Entmündigte können aber in der Regel ihre Prozesse weder selbst führen noch mit der Prozeßführung selbst einen Vertreter beauftragen; vielmehr muß für sie im Rechtsstreit ihr gesetzlicher Vertreter (s. Nr. 472 und 479) handeln. Sie sind mithin zwar rechtsfähig und *p a r t e i f ä h i g*, aber nicht *p r o z e ß f ä h i g*.⁸

- 584 In einem Rechtsstreit können auch mehrere Personen gemeinschaftlich gegen einen Dritten klagen oder zusammen von einem Dritten verklagt werden, wenn zwischen ihren Streitsachen ein bestimmter Zusammenhang besteht. Z. B. ist es zulässig, daß mehrere Grund-

⁸ Minderjährige sind übrigens nicht in allen Fällen prozeßunfähig. Es gilt nämlich der Grundsatz, daß jedermann insoweit seine Prozesse selbst führen kann, als er sich auch durch Verträge selbst verpflichten kann. Nun können aber minderjährige Personen in gewissen Fällen, wie bei Nr. 346 gezeigt, selbständig Verträge abschließen und daher auch die aus ihnen entspringenden Prozesse selbst führen. Das gleiche gilt für die nicht wegen Geisteskrankheit Entmündigten (s. Nr. 347).

befüger, deren Grundstücke aus dem gleichen Anlasse von der Zwangsenteignung betroffen werden, gemeinsam den Fiskus wegen der Entschädigung verklagen, oder daß ein Gläubiger seinen Hauptschuldner und dessen Bürgen in derselben Klage belangt. Solche gemeinsame Kläger oder gemeinsame Beklagte sind einander Genossen im Streit, weshalb sie *Streitgenossen* genannt werden.⁹

2. Die Prozeßvollmacht.

Im Verfahren vor den Amtsgerichten kann jede prozeßfähige Partei ihre Rechte selbst wahrnehmen; im Verfahren vor den Landgerichten dagegen und vor den übrigen höheren Gerichten herrscht der sog. *Avallszwang*, d. h. jede Partei muß durch einen beim Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein.

Jeder solche Prozeßbevollmächtigte gilt für den Gegner und für das Gericht als zu jeder beliebigen Prozeßhandlung befugt, mag auch sein Auftraggeber ihm bestimmte einschränkende Weisungen erteilt haben; doch kann die vollmachtgebende Partei in der von ihr auszustellenden schriftlichen Prozeßvollmacht bestimmen, daß der Bevollmächtigte nicht berechtigt sein solle, den Rechtsstreit ganz oder teilweise durch *Verleich* oder durch *Verzicht* auf den Klagenanspruch oder durch *Anerkennung* des Klagenanspruchs zu erledigen. Eine solche Einschränkung der Vollmacht gilt also auch gegenüber dem Gericht und dem Gegner.

⁹ Es kann aber jemand sich an einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit auch beteiligen, ohne selbst Partei zu werden. Wer nämlich ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem anhängigen Prozesse die eine Partei obziege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung als sogenannter *Nebenintervenient* beitreten. Dieser Beitritt wird in der Regel dadurch veranlaßt, daß die unterstützte Partei von dem Rechtsstreit, in den sie verwickelt worden ist, der betreffenden Person durch Zustellung eines Schriftsatzes förmliche Mitteilung gemacht hat. Eine solche förmliche Mitteilung nennt man *Streitverkündung*. Zu ihr ist jede Partei berechtigt, welche für den Fall eines ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits einen Ersatzanspruch gegen den Dritten zu haben glaubt oder für diesen Fall einen Ersatzanspruch des Dritten befürchtet. Ein *Beispiel* wird dies leichter verständlich machen: B hat den A, von dem er eine Kuh gekauft hatte, auf Rückgängigmachung des Kaufs verklagt, weil die Kuh an einem sog. *Währschafstfehler* (s. Nr. 395) leide. A, welcher seinerseits das Tier von C erworben hatte, will, falls er den Rechtsstreit verliert, gegen diesen seinen Rückgriff nehmen, weshalb er ihm jetzt schon den Streit verkündet. C kann alsdann dem A als Nebenintervenient beitreten und als solcher im Prozesse alles vortragen, was etwa zur Abweisung der Klage des B führen kann. Tritt er dem Rechtsstreite nicht bei, so kann er späterhin, wenn A auf ihn seinen Rückgriff nimmt, nicht einwenden, der erste Prozeß sei unrichtig entschieden oder von A mangelhaft geführt worden.

587 **3. Die Prozeßkosten und das Armenrecht.**

Die im Rechtsstreit endgültig unterliegende Partei hat in der Regel alle Kosten zu tragen, also nicht nur die eigenen, sondern auch die dem Gegner erwachsenen Kosten, sowie die Gerichtskosten. Wenn dagegen jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten auf beide Parteien angemessen verteilt. Die von einer Partei der anderen zu erstattenden Prozeßkosten werden nach Beendigung des Verfahrens auf Antrag vom Gericht in einem besonderen Beschlusse festgesetzt und können auf Grund dieses sog. **K o s t e n f e s t s e t z u n g s b e s c h l u s s e s** zwangsweise beigetrieben werden. Bei den Amtsgerichten kann die Festsetzung sofort im Urteil erfolgen.

588 Die Höhe der Gerichtskosten ist durch das **R e i c h s - G e r i c h t s - K o s t e n g e s e t z** geregelt. Abgesehen von den Auslagen (Zeugengebühren, Schreibgebühren usw.) kommen Gerichtsgebühren zur Erhebung, welche nach dem Wert des Streitgegenstandes abgestuft sind,¹⁰ und zwar wird jeweils eine besondere Gerichtsgebühr erhoben für die gesamten mündlichen Verhandlungen, für die Beweisaufnahmen und für die Entscheidung.

589 Personen, welche nicht imstande sind, die Prozeßkosten aufzubringen, dürfen deshalb doch in einem geordneten Staate nicht des Rechtsschutzes entbehren. Es wird ihnen daher, vorausgesetzt, daß ihre Prozeßführung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, auf Vorlage eines (in der Regel von dem Armenpflegerschaftsrat auszustellenden) Unvermögenszeugnisses für den Prozeß das **A r m e n r e c h t** bewilligt. Damit werden sie einstweilen vom Bezahlen der Gerichtskosten befreit, und es wird ihnen zugleich ein Gerichtsvollzieher (für die Zustellungen und Vollstreckungen) und, soweit nötig, ein Rechtsanwalt völlig unentgeltlich beigeordnet.

IV. Das Verfahren bis zum Urteil.

1. Das Verfahren vor den Landgerichten.

590 Im landgerichtlichen Verfahren muß die **K l a g e s c h r i f t** von einem beim Gericht zugelassenen Rechtsanwalt bei diesem eingereicht werden. Sie muß (abgesehen von der selbstverständlichen Bezeichnung der Parteien und des Gerichts) die Tatsachen, auf welche sich der

¹⁰ Bei einem Prozesse, der sich um einen großen Geldwert dreht, sind daher die Gebühren hoch, mag die Sache einfach oder verwickelt sein. Bei kleinen Streitwerten dagegen sind die Gebühren stets nieder, wenn die Sache auch noch so schwierig ist.



Klaganspruch stützt, ferner einen bestimmten Klagantrag, sowie die Erklärung enthalten, daß der Kläger den Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung lade und ihn auffordere, einen beim Gericht zugelassenen Rechtsanwalt für sich zu bestellen. Der Vorsitzende des Gerichts setzt auf die Klageschrift die *Terminsbestimmung*, d. h. den Vermerk, wann die Verhandlung stattfinden soll. Es ist sodann Sache des Klägers oder seines Vertreters, dem Beklagten ein Exemplar der Klageschrift mit der Terminsbestimmung zustellen zu lassen.¹¹

Erscheint im Verhandlungstermin der Beklagte trotz ordnungsmäßiger und rechtzeitiger Zustellung der Klage nicht, so gelten die Tatsachen, welche der Kläger in der Klageschrift behauptet hat, als zugestanden; rechtfertigen sie den Klagantrag, so wird auf Antrag des Klägers gegen den Beklagten ein *Verfügungsurteil* erlassen. Bleibt dagegen der Kläger im Termine aus, so wird die Klage auf Antrag des Beklagten durch *Verfügungsurteil* abgewiesen. Gegen diese Verfügungsurteile kann der Verurteilte binnen zweier Wochen nach der Zustellung den *Einspruch* einlegen, welcher einer besonderen Begründung nicht bedarf, und dessen Einlegung zur Folge hat, daß nunmehr der Prozeß weiter verhandelt wird, als wenn das Urteil nicht ergangen wäre. Das Urteil bleibt aber zunächst bestehen und kann, wenn es für vorläufig vollstreckbar erklärt ist (vorbehaltlich des künftigen Rückersatzes) einstweilen vollstreckt werden.

Erscheinen in einem Verhandlungstermin beide Streitparteien nicht, so rührt das Verfahren, bis eine Partei es durch Ladung des Gegners aufs neue in Lauf setzt. Wenn beide Parteien oder ihre Vertreter erscheinen, aber *Vertagung* des Termins beantragen, so muß das Gericht diesem Antrag stattgeben.¹²

Erscheinen beide Teile, so verliest zunächst der klägerische Vertreter den Klagantrag und der Gegner den Gegenantrag, worauf der ganze Prozeßstoff von den Vertretern in freier Rede und Gegenrede vorgetragen wird und gleichzeitig für die bestrittenen Behauptungen

¹¹ Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann das Gericht auf Antrag des Gegners bewilligen, daß die im Reichsstreite notwendig werdenden Zustellungen an sie öffentlich, d. h. durch Anschlag an die Gerichtstafel und (bei Ladungen) durch Einrückung in Zeitungen erfolgen dürfen. Diese öffentlichen Zustellungen werden vom Gerichtsschreiber besorgt und haben die gleiche Wirkung, wie wenn das zustellende Schriftstück der betreffenden Partei selbst übergeben worden wäre.

¹² Von diesen Vertagungen auf Antrag der Parteien rührt die oft beklagte lange Dauer mancher Prozesse hauptsächlich her. Terminsvertagungen finden sehr selten von Amts wegen, sondern meistens auf Antrag der Parteien statt, weil die Vertreter von ihren Parteien noch keine genügenden Informationen erhalten haben oder anderweit beschäftigt sind.

Beweise angeboten werden. Will der Beklagte gegenüber dem Klagenanspruch einen damit in Zusammenhang stehenden Gegenanspruch geltend machen,¹³ so kann er zu diesem Zweck in der Verhandlung eine Widerklage erheben.

- 594 Zeigt sich im Laufe der Verhandlung, daß über einzelne Behauptungen noch Beweise erhoben werden müssen (z. B. durch Vernehmung von Zeugen), so ordnet das Gericht durch Beweisebeschluß die Erhebung an. Diese findet, da sie zumeist vor dem ganzen Gericht mit Rücksicht auf die dazu erforderliche Zeit nicht vorgenommen werden kann, in der Regel vor einem durch das Gericht damit beauftragten Gerichtsmitglied in einem besonderen Beweisaufnahmetermin statt. Um Vernehmung entfernt wohnender Zeugen und Sachverständigen wird gewöhnlich das Amtsgericht ihres Wohnorts ersucht.
- 595 Nach Erhebung aller Beweise findet vor dem Prozeßgericht die Schlußverhandlung statt, in welcher von den Parteien nochmals der ganze Prozeßstoff unter Darlegung der Ergebnisse der Beweisaufnahmen vorgetragen wird, worauf das Gericht nach geheimer Beratung entweder sofort oder in einem besonderen Verkündungstermin das Urteil verkündet.
- 596 Die Urteile enthalten zunächst die Urteilsformel, in welcher in knapper Fassung ausgesprochen ist, welcher Anspruch zu- oder aberkannt wird, ferner den Tatbestand, d. h. eine kurze Darstellung des gesamten Sach- und Streitstandes, und endlich die Entscheidungsgründe, die dartun, aus welchen Gründen so erkannt wurde, wie aus der Urteilsformel ersichtlich ist.

2. Das Verfahren vor den Amtsgerichten

- 597 ist im wesentlichen das gleiche wie vor den Landgerichten; doch gestaltet es sich formloser, und die Parteien müssen dabei, wie bereits erwähnt, nicht durch Anwälte vertreten sein.

Die Klage, sowie sonstige Parteierklärungen können im amtsgerichtlichen Prozesse zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden, welcher alsdann auch ohne ausdrücklichen Parteiauftrag die Zustellung an den Gegner veranlaßt. Die Beweisaufnahmen werden, wenn nicht ein auswärtiges Amtsgericht um deren Vornahme ersucht werden muß, stets durch den erkennenden Richter selbst vorgenommen, was ermöglicht, daß die Schlußverhandlung sich zumeist unmittelbar an die Beweisaufnahme anschließt.

¹³ Erkennt dagegen der Beklagte den Klagenanspruch an, so wird sofort gegen ihn auf Antrag ein Anerkenntnisurteil erlassen.





In Nr. 597 ist am Schlusse des ersten Absatzes beizufügen:
„Die Einspruchsfrist gegen Verfügnisurteile (siehe
Nr. 591) beträgt nur eine Woche.“

Auch ohne vorherige Klagerhebung kann beim Amtsgericht eine 598
Verhandlung stattfinden und ein Urteil erlassen werden, wenn beide
Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage¹⁴ zusammen vor dem
Gericht erscheinen und ihm ihre Sache vortragen. Hierbon wird
namentlich in den Fällen Gebrauch gemacht, in denen ein Schuldner
zugunsten seines Gläubigers ein Auerkenntnisurteil für seine Schuld
gegen sich ergehen lassen will.

Endlich kann auch ein Kläger, bevor er sich entschließt, beim
Amtsgericht oder Landgericht eine förmliche Klage zu erheben, den
Gegner zu einer Sühneverhandlung vor das Amtsgericht laden.

V. Das Beweisverfahren insbesondere.

Eine Tatsache, welche von der Gegenpartei nicht ausdrücklich oder 599
stillschweigend zugestanden wird, und deren Richtigkeit auch nicht g e
r i c h t s k u n d i g (d. h. allgemein bekannt) ist, muß, wenn sie seitens
des Gerichts berücksichtigt werden soll, von der Partei, welche sie be-
hauptet hat, bewiesen werden. Die Beweislast für eine
Tatsache trifft mit anderen Worten stets denjenigen,
der sie behauptet. Das ist aber nicht immer gerade der
Kläger. Wohl muß dieser die zur Begründung der Klage gehören-
den Behauptungen beweisen. Häufig aber gibt der Beklagte diese
Behauptungen als richtig zu und beantragt gleichwohl Klageabweis-
ung, indem er die „Einrede“ vorträgt, der an sich ursprünglich
begründete Klageanspruch sei infolge anderer Tatsachen weggefallen
oder doch zurzeit nicht gerechtfertigt; alsdann muß der Beklagte die
einredeweise vorgebrachten Tatsachen beweisen. So z. B., wenn er
gegenüber einer Klage auf Rückzahlung eines Darlehens den Empfang
zugibt, aber die Einrede der bereits erfolgten Rückzahlung oder
der Stundung geltend macht.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Gericht nach 600
seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden, ohne an bestimmte Beweis-
regeln, wie sie das frühere Recht kannte, gebunden zu sein; es gilt
also der Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Die verschiedenen Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige,
richterlicher Augenschein, Urkunden und Eid.

1. Die Zeugen.

Zur Ablegung des Zeugnisses über Wahrnehmungen, welche für 601
einen Rechtsstreit von Bedeutung sind, ist grundsätzlich jedermann bei

¹⁴ Als sog. ordentliche Gerichtstage werden bei den Amts-
gerichten bestimmte Wochentage jeweils dauernd festgesetzt.

Vermeidung von Geld- oder Haftstrafen verpflichtet. Das Zeugnis darf jedoch verweigern, wer mit einer der Parteien verlobt oder verheiratet oder nahe verwandt oder verschwägert ist; ferner Geistliche, Aerzte, Rechtsanwälte usw., soweit sie durch ihren Beruf zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet sind, die ihnen in demselben anvertraut wurden. Auch kann jedermann das Zeugnis verweigern über Fragen, deren Beantwortung ihm oder seinen Angehörigen einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen oder zur Unehre gereichen oder eine strafgerichtliche Verfolgung zuziehen würde, oder deren Beantwortung nur unter Preisgebung eines Kunst- oder Gewerbegeheimnisses möglich wäre.

602 Die Zeugen werden, sofern sie 16 Jahre alt und bei gesundem Verstande, auch nicht infolge einer früheren Verurteilung wegen Meineides eidesunfähig sind, eidlich vernommen, d. h. sie schwören „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß sie die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werden“. Einer Verletzung seiner Eidspflicht macht sich also nicht nur der Zeuge schuldig, welcher auf seinen Eid eine unwahre Tatsache behauptet, sondern auch derjenige, welcher irgend eine für die Sache erhebliche Tatsache verschweigt (s. Nr. 260).

603 Unbeeidigt werden in der Regel die Zeugen vernommen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt wären, von diesem Verweigerungsrecht aber keinen Gebrauch machen, oder welche am Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar beteiligt sind.

604 Für ihre Zeitversäumnis und die aufgewendeten Reisekosten erhalten die Zeugen sowie die Sachverständigen Ersatz nach Maßgabe der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

2. Die Sachverständigen

605 werden gleichfalls eidlich vernommen, und zwar lautet ihr Eid dahin, daß sie ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden. Sie dienen dazu, dem Richter die zur Beurteilung einzelner Fragen notwendige Sachkunde zu geben, indem sie z. B. sich darüber aussprechen, ob der Tod eines Menschen auf eine bei einem Unfall erlittene Verletzung zurückzuführen sei, oder ob eine gelieferte Maschine den zu stellenden technischen Anforderungen entspreche usw.

3. Die Urkunden.

606 Die Urkunden, von denen bereits im Strafrechte die Rede war (s. Nr. 282), sind entweder öffentliche, d. h. solche, die von einer öffentlichen Behörde oder Amtsperson innerhalb ihrer Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, oder private Ur-



k u n d e n. Während die ersteren keines Echtheitsbeweises bedürfen, da dieser sich aus ihrer Form ergibt, muß die Echtheit der Privat-urkunden, falls sie bestritten wird, bewiesen werden, was insbesondere durch Zeugen oder durch Eideszuschreibung (s. Nr. 608) sowie unter Umständen durch **S c h r i f t v e r g l e i c h u n g** geschehen kann.

Befindet sich eine Urkunde, auf welche eine Partei sich berufen ⁶⁰⁷ will, in den Händen des Gegners, so kann von diesem die Herausgabe insbesondere dann verlangt werden, wenn sie ihrem Inhalte nach für beide Teile gemeinschaftlich ist, oder wenn der Gegner selbst im Prozesse zur Beweisführung auf sie Bezug genommen hat. Behauptet der Gegner, er besitze die Urkunde nicht, so ist er auf Antrag verpflichtet, über die Unmöglichkeit der Herausgabe (lat. = editio) den sog. **E d i t i o n s e i d** dahin zu leisten, daß er weder die Urkunde besitze, noch sie bejeitigt habe, noch wisse, wo sie sich befinde.

4. Der Parteieid.

Wer eine Tatsache behauptet, kann zu deren Beweis dem sie be- ⁶⁰⁸ streitenden Gegner den **E i d z u s c h i e b e n**, d. h. er kann verlangen, daß der Gegner die Nichtwahrheit der Behauptung beschwöre. Will der Gegner den Eid nicht selbst leisten, so kann er ihn an die Gegenpartei **z u r ü c k s c h i e b e n**, d. h. verlangen, daß diese selbst die Wahrheit ihrer Behauptung beschwöre. Da aber niemanden eine Eidesleistung über eine Tatsache zugemutet werden darf, von der er keine eigene Kenntnis haben kann, so ist die Eideszuschreibung oder -zurückschreibung nur zulässig über solche Tatsachen, welche der Schwurpflichtige selbst oder seine Rechtsvorgänger oder Vertreter wahrgenommen haben, oder welche in eigenen Handlungen dieser Personen bestehen.¹⁵ Ueber eigene Handlungen und Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen darf dieser den Eid in der Regel nur als sog. **W a h r h e i t s -** ⁶⁰⁹ **e i d** leisten, d. h. er muß unmittelbar die Wahrheit oder Unwahrheit beschwören. Ueber Handlungen und Wahrnehmungen seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter dagegen kann ihm der Natur der Sache nach regelmäßig nur der sog. **U e b e r z e u g u n g s e i d** auferlegt werden, er habe nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt, daß die Tatsache nicht wahr oder daß sie wahr sei.¹⁶

¹⁵ Z. B. kann jemand, der auf Rückgabe einer ihm zur Aufbewahrung übergebenen Sache verklagt ist, dem Kläger selbstverständlich nicht etwa den Eid über seine Behauptung zuschieben, die Sache sei gelegentlich einer Feuersbrunst bei ihm (dem Beklagten) verbrannt.

¹⁶ Verklage ich z. B. jemanden auf Rückzahlung eines ihm selbst gegebenen, von ihm bestrittenen Darlehens, so kann ich in der Regel verlangen, daß er den **W a h r h e i t s e i d** dahin leiste, es sei nicht wahr, daß er das Darlehen erhalten habe. Ginge jedoch die Klagebehauptung dahin, das Darlehen sei in Abwesenheit des Beklagten s. Zt. seinem jetzt verstorbenen Vater



- 610 Auch ohne daß eine Partei der anderen über die streitigen Behauptungen den Eid zuschiebt, kann das Gericht, wenn ein anderer Beweis nicht voll erbracht worden ist, der einen oder anderen Partei einen Eid darüber auferlegen (sog. richterlicher Eid).
- 611 Wird ein zugeschobener Eid verweigert, so gilt die Behauptung, über welche der Eid zugeschoben worden war, als voll bewiesen. Ebenso gilt natürlich, wenn jemand die Leistung des von ihm der Gegenpartei zugeschobenen, von dieser aber zurückgeschobenen Eides verweigert, seine Behauptung als widerlegt. Wird dagegen ein zugeschobener oder zurückgeschobener Eid geleistet, so steht die beschworene Tatsache endgültig fest, und es können nachträglich weder in der gleichen noch in einer höheren Instanz gegen sie andere Beweismittel vorgebracht werden. Deshalb wird auch zumeist der Eid einstweilen der Partei noch nicht abgenommen, sondern es wird zunächst
- 612 nur durch ein sog. bedingtes Endurteil ausgesprochen, daß die Partei den Eid zu leisten habe und was für Rechtsfolgen aus der Leistung oder der Verweigerung des Eides abgeleitet würden.¹⁷ Gegen dieses Urteil können die Parteien die zulässigen Rechtsmittel einlegen, um vielleicht in der höheren Instanz zunächst noch andere Beweise anzubieten oder auch darzutun, daß es auf den Eid überhaupt nicht ankomme. Erst wenn das bedingte Urteil rechtskräftig geworden ist, findet der Eidetermin statt, und nach der Eidleistung oder Eidesverweigerung werden die im bedingten Endurteile im voraus angekündigten Rechtsfolgen durch unbedingtes Urteil ausgesprochen.

VI. Die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens.

- 613 Gegen die Urteile der Amtsgerichte findet binnen eines Monats von der Zustellung ab die Berufung an das Landgericht statt, welches endgültig entscheidet. Ebenso kann gegen die von den Landgerichten in erster Instanz erlassenen Urteile die Berufung an

gegeben worden, so hätte der Beklagte nur den Ueberzeugungseid zu leisten, des Inhalts, daß er die Ueberzeugung von der Unwahrheit der klägerischen Behauptung erlangt habe.

¹⁷ Ein solches bedingtes Endurteil lautet z. B.:

Der Beklagte hat folgenden Eid zu leisten: „Es ist nicht wahr, daß ich vom Kläger im Januar des Jahres 1906 ein Darlehen von 600 M. erhalten habe.“ Leistet der Beklagte diesen Eid, so wird der Kläger mit der Klage abgewiesen unter Verfallung in die Kosten des Rechtsstreits. Verweigert dagegen der Beklagte die Leistung des Eides, so wird er verurteilt, an den Kläger 600 M. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

das Oberlandesgericht eingelegt werden. In beiden Fällen muß die Berufungsschrift beim Berufungsgericht von einem daselbst zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden.

Bei der Berufung wird der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht, soweit dies beantragt ist, völlig von neuem verhandelt; es können von jeder Partei neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden. Grundsätzlich hiervon verschieden ist das Rechtsmittel der Revision, welche gegen die von den Oberlandesgerichten in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile gleichfalls innerhalb Monatsfrist an das Reichsgericht eingelegt werden kann, falls es sich für die Partei um einen Wertbetrag von mehr als 2500 M. handelt; wie im Strafverfahren (Nr. 316) muß die Revision innerhalb bestimmter Frist begründet werden. Durch die Einrichtung des Reichsgerichts als Revisionsinstanz soll erreicht werden, daß die Auslegung der Gesetze in allen wichtigen Fragen im ganzen Reiche einheitlich erfolgt; denn eine solche einheitliche Rechtsprechung der Gerichte ist naturgemäß für die Rechtssicherheit im Handel und Wandel von großer Wichtigkeit. Das Reichsgericht hat daher bei der Entscheidung über die Revision nur die in Betracht kommenden Rechtsfragen nachzuprüfen, während die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, sofern sie nicht auf einer Verletzung von Verfahrensvorschriften beruhen, mit der Revision nicht angegriffen werden können.

Die Beschwerde endlich ist ein Rechtsmittel, das gegen eine Reihe von Beschlüssen und Verfügungen der Gerichte (z. B. gegen die Verfassung des Armenrechts oder gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse) gegeben ist. Ueber die Beschwerde entscheidet jeweils das übergeordnete Gericht in der Regel ohne vorherige mündliche Verhandlung durch Beschluß.

Auch nachdem ein Urteil bereits rechtskräftig geworden ist, kann eine Partei unter gewissen Voraussetzungen das Verfahren wieder aufnehmen, indem sie eine besondere Klage auf Aufhebung oder Abänderung des Urteils erhebt. Eine solche Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig, wenn in dem früheren Verfahren bestimmte schwere Verfahrensfehler vorgekommen sind, z. B. wenn bei der Entscheidung ein kraft Gesetzes ausgeschlossener Richter (s. Nr. 582) mitgewirkt hat. Eine Wiederaufnahme ist vom Gesetz ferner zugelassen in gewissen Fällen, in welchen die Unrichtigkeit des ergangenen Urteils nachträglich klar zutage liegt, z. B. weil es sich auf die festgestelltemaßen falsche eidliche Aussage einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen stützt, oder weil nachträglich eine für die Entscheidung wichtige, anders lautende Urkunde aufgefunden wurde.

VII. Die besonderen Verfahrensarten.

1. Das Mahnverfahren.

- 618 Häufig will ein Schuldner seine Schuld gar nicht bestreiten, aber er kann nicht zahlen, weil er kein bares Geld besitzt. Auch in diesen Fällen muß der Gläubiger, wenn er im Wege der Zwangsvollstreckung sich Befriedigung verschaffen will, zunächst seine Forderung gerichtlich feststellen lassen. Hierzu dient ein einfaches Verfahren, das Mahnverfahren. In diesem erläßt das Amtsgericht auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Gläubigers ohne vorherige nähere Feststellung des Sachverhalts einen Zahlungsbefehl an den Schuldner, d. h. den Befehl, binnen einer Woche bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung entweder die Schuld nebst Kosten zu bezahlen oder beim Amtsgericht Widerspruch zu erheben. Erhebt der Schuldner
- 619 Widerspruch, so wird der Prozeß im gewöhnlichen Verfahren beim Amtsgericht oder, falls das Landgericht zuständig ist, bei diesem durchgeführt. Unterläßt dagegen der Schuldner die Erhebung des Widerspruchs, ohne jedoch zu zahlen, so wird auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht ein Vollstreckungsbefehl erlassen, d. h. der Zahlungsbefehl wird für vollstreckbar erklärt, und auf Grund dieses Vollstreckungsbefehls kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben. Doch kann der Schuldner auch noch gegen den Vollstreckungsbefehl binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen, wie gegen ein Versäumnisurteil (s. Nr. 591).

2. Der Urkunden- und Wechselprozeß.

- 620 Zur raschen Durchführung von Ansprüchen, welche sich ausschließlich auf Wechsel oder andere Urkunden stützen, sieht die Zivilprozeßordnung ein besonderes Verfahren vor. Dieses ist beschleunigt hauptsächlich dadurch, daß (in Wechselfachen) der Verhandlungstermin mit sehr kurzer Frist anberaumt wird, und daß der Beklagte den Beweis für seine etwaigen Gegenbehauptungen nur durch Urkunden oder durch Zuschreibung des Eides führen darf, welche letzterer sofort abgenommen, nicht erst durch ein bedingtes Endurteil auferlegt wird. Kann der Beklagte auf solche Art seine Einwendungen nicht beweisen, so wird er im Urkunden- oder Wechselprozeß einstweilen verurteilt; doch wird ihm im Urteil die Befugnis vorbehalten, seine Rechte nachträglich im ordentlichen Prozeßverfahren noch geltend zu machen.

3. Das Verfahren in Ehesachen.

- 621 Das Verfahren in diesen Sachen, wozu besonders die Ehescheidungsklagen gehören, weist gegenüber dem gewöhnlichen Prozeßver-

fahren verschiedene Abweichungen auf, welche darauf beruhen, daß aus sittlichen Gründen und im öffentlichen Interesse der Bestand der Ehe nicht lediglich von der Willkür der Beteiligten abhängen darf. Eine Ehescheidungsklage kann in der Regel erst eingereicht werden, nachdem ein vor dem Amtsgericht anberaumter Sühneversuch¹⁸ erfolglos geblieben ist. Ferner hat das Gericht in solchen Prozessen auch die von der Gegenpartei nicht bestrittenen Parteibehauptungen auf ihre Wahrheit zu prüfen, und es ist behufs Aufrechterhaltung einer Ehe auch befugt, von Amts wegen Beweise zu erheben. Endlich kann in Ehesachen auch die Staatsanwaltschaft zur Wahrung des öffentlichen Interesses am Verfahren teilnehmen durch Stellung von Anträgen und durch gutachtliche Äußerung; sie wird daher von allen solchen Verhandlungen jeweils benachrichtigt.

4. Das Entmündigungsverfahren.

Eine Person kann, wie bereits früher erörtert (s. Nr. 347),⁶²² wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, wegen Verschwendung und wegen Trunksucht auf Antrag vom Amtsgericht entmündigt werden. Das hierbei einzuhaltende Verfahren ist, obgleich es kein eigentliches Prozeßverfahren darstellt, doch in der Zivilprozeßordnung geregelt.

Der Entmündigungsantrag kann von dem Ehegatten oder dem⁶²³ gesetzlichen Vertreter des zu Entmündigenden, in gewissen Fällen auch von seinen Verwandten gestellt werden. Bei Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ist ferner auch die Staatsanwaltschaft, bei Trunksucht und Verschwendung unter Umständen auch der beteiligte Armenpflegschaftsrat zur Stellung des Antrags berechtigt.

Nachdem der Entmündigungsantrag gestellt ist, veranstaltet das⁶²⁴ Amtsgericht von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen, vernimmt den zu Entmündigenden und erhebt die Beweise, insbesondere die nötigen Gutachten von Ärzten. Auch der Staatsanwalt ist befugt, in dem Verfahren jederzeit durch Stellung von Anträgen mitzuwirken, wenn es sich nicht um eine Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht handelt.

Das Amtsgericht entscheidet über den Entmündigungsantrag⁶²⁵ durch Beschluß. Wird hierdurch die Entmündigung ausgesprochen, so kann der Entmündigte seine etwaigen Einwendungen noch geltend machen, indem er beim Landgericht Klage auf Aufhebung des Beschlusses gegen den Staatsanwalt erhebt. Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn späterhin wegen Wegfalls des Entmündigungsgrundes die Aufhebung der Entmündigung beantragt wird.

¹⁸ Wegen Benachrichtigung der Geistlichkeit s. Nr. 464, Anm. 5.



5. Das Aufgebotsverfahren.

626 Das bürgerliche Recht gestattet in zahlreichen Fällen ein Aufgebotsverfahren, d. h. eine öffentliche gerichtliche Aufforderung an unbekannte Personen oder an Personen unbekanntes Aufenthalts zur Anmeldung gewisser Ansprüche oder Rechte bei Vermeiden ihres Verlustes. So findet z. B. ein Aufgebotsverfahren statt, wenn eine verschollene Person für tot erklärt werden soll, damit ihre Erben sich in den Besitz ihres Vermögens setzen können (s. Nr. 342), oder wenn eine verloren gegangene Urkunde (z. B. ein Sparkassenbuch, ein Wechsel oder ein Staatsschuldschein) für kraftlos erklärt werden soll, damit dem Berechtigten eine neue solche Urkunde ausgestellt werden könne.

627 Für das Aufgebotsverfahren sind die Amtsgerichte zuständig. Wird ein zulässiger **Aufgebotsantrag** gestellt, so bestimmt das Gericht einen **Aufgebotsstermin** und fordert in dem **Aufgebot**, welches durch Anschlag an die Gerichtstafel und durch Einrückung in Zeitungen veröffentlicht wird, alle Berechtigten auf, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termin geltend zu machen. Meldet sich niemand, so wird im Aufgebotsstermin das **Ausschlußurteil** (im Verschollenheitsverfahren die Todeserklärung) erlassen.

6. Das schiedsrichterliche Verfahren.

628 Vertragsparteien können vereinbaren, daß die aus einem bestimmten Rechtsverhältnisse etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten anstatt durch die zuständigen Gerichte durch eine oder mehrere Privatpersonen als **Schiedsrichter** entschieden werden. Die **Schiedsrichter** werden in solchen Fällen, wenn ein **Schiedspruch** notwendig wird, durch die Parteien selbst ernannt. Sie können Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihnen erscheinen, unbeeidigt vernehmen. Wird die Beeidigung oder eine andere richterliche Handlung erforderlich, so wird sie auf Antrag von dem zuständigen Gericht vorgenommen. Der von den Schiedsrichtern gefällte **Schiedspruch** ist von ihnen zu unterschreiben, den Parteien zuzustellen und alsdann auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Eine Zwangsvollstreckung kann aus dem Schiedspruch nur stattfinden, nachdem das zuständige Gericht ihre Zulässigkeit durch ein sog. **Vollextrecksurteil** ausgesprochen hat.

VIII. Die Zwangsvollstreckung.

1. Die Grundlagen der Vollstreckung.

629 Die Zwangsvollstreckung findet statt auf Grund von rechtskräftigen (d. h. mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren) oder für vor-

läufig vollstreckbar erklärten Urteilen; ferner aus Vollstreckungsbeehlen (s. Nr. 619), aus Vergleichen, die vor Gericht abgeschlossen wurden, aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen (s. Nr. 587) und auf Grund von sog. vollstreckbaren Urkunden; letztere sind von einem Gericht oder von einem Notar aufgenommene Urkunden, in denen ein Schuldner seine Zahlungsverpflichtung anerkennt und zugleich ausdrücklich erklärt, daß er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe.¹⁹

Will ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreiben, so muß er sich zu diesem Zweck zunächst eine vollstreckbare Ausfertigung des betreffenden Urteils, Vergleichs usw. erteilen lassen, d. h. eine Ausfertigung, auf welcher ausdrücklich beurkundet ist, daß sie zum Zweck der Zwangsvollstreckung ausgestellt werde.

2. Die verschiedenen Vollstreckungsarten.

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung gestaltet sich naturgemäß verschieden, je nach dem Inhalte des zu vollstreckenden Urteils usw. Hierüber ist folgendes zu bemerken:

a. Ist eine Geldforderung beizutreiben, so kann der Gläubiger nach freier Wahl und unter Umständen auch gleichzeitig

1. den Gerichtsvollzieher mit der Pfändung und öffentlichen Versteigerung von Fahrnissen des Schuldners beauftragen. Doch dürfen dem Schuldner solche Gegenstände, deren er für seinen und seiner Familie Unterhalt oder zur Ausübung seines Berufes notwendig bedarf (die sog. Kompetenzstücke), nicht gepfändet werden. Werden bei dem Schuldner Sachen gepfändet, welche einem Dritten gehören, so kann letzterer gegen den Gläubiger sog. Widerspruchsklage auf Aufhebung der Pfändung erheben, falls dieser sich weigert, die Gegenstände freizugeben. Steht dagegen dem Dritten an den gepfändeten Sachen nur ein Pfandrecht zu (wie z. B. dem Vermieter an den in die Mieträume eingebrachten Sachen des Mieters, s. Nr. 399), so kann er nur verlangen, für seine Pfandforderung aus dem Versteigerungserlöse vor dem betreibenden Gläubiger befriedigt zu werden.
2. Der Gläubiger kann ferner auch etwaige Geldforderungen, welche dem Schuldner gegen einen Dritten zustehen, durch das Amtsgericht pfänden und sich überweisen lassen. Hierdurch erlangt er die Befugnis, die Forderung von dem Dritten

¹⁹ Wegen der späteren Zwangsvollstreckung zugunsten der in einem Konkurse festgestellten Forderungen s. Nr. 649; wegen der Vollstreckung aus einem Zwangsvergleich s. Nr. 650 Anm.



zum Zwecke seiner Befriedigung für sich einzuziehen und nötigenfalls den Dritten auf Zahlung zu verklagen. Gewisse Forderungen des Schuldners dürfen jedoch mit Rücksicht auf dessen Fortkommen nicht gepfändet werden; so z. B. der noch nicht verdiente oder noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn, sowie die Gehälter und Pensionen von Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Uebersteigen jedoch diese Gehaltsbezüge usw. jährlich den Betrag von 1500 M., so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

- 634 3. Der Gläubiger kann endlich auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners betreiben, und zwar, ohne daß er vorher die Vollstreckung in Fahrnisse versucht haben mußte. Zu diesem Zweck kann er zunächst, falls er die Vollstreckung noch nicht gleich durchführen will, zur Sicherung seiner Forderung eine sog. Zwangshypothek auf Grundstücke des Schuldners in das Grundbuch eintragen lassen; jedoch ist eine solche Eintragung nur gestattet, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten mehr als 300 M. beträgt; auch findet auf Grund eines Vollstreckungsbefehls (s. Nr. 619) eine solche Eintragung nicht statt. Der Gläubiger kann aber auch sofort die Zwangsversteigerung von Grundstücken des Schuldners betreiben. Dieses Verfahren ist in einem besonderen Reichsgesetz, dem Zwangsversteigerungsgesetz, geregelt. Die Zwangsversteigerung wird auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht angeordnet. Ihre Durchführung liegt in Bayern den Notariaten ob. Im Versteigerungstermin wird ein Zuschlag nur erteilt, wenn mindestens soviel geboten wird, daß daraus alle Gläubiger Befriedigung erhalten, deren Ansprüche (auf Grund von Hypothekeneinträgen usw.) dem Anspruch des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers vorgehen, und daß ferner die Kosten des Verfahrens gedeckt werden (sog. „geringstes Gebot“). Die dritte hierher gehörige Form ist die Zwangsverwaltung, die die Nutzungen des Grundstücks für den Gläubiger verwertet.²⁰

- 635 b. Lautet das zu vollstreckende Urteil usw. auf Herausgabe einer beweglichen Sache oder auf Räumung eines Grundstücks oder einer Wohnung, so findet die Zwangsvollstreckung

²⁰ Für diejenigen Landesteile Bayerns, für die das Grundbuch nicht angelegt ist, bemißt sich das Zwangsversteigerungsverfahren von Grundstücken noch nicht nach dem Reichszwangsversteigerungsgesetz, sondern nach der Bayerischen Subhaftationsordnung; doch ist in ihr das Verfahren ähnlich geregelt.

einfach in der Weise statt, daß durch den Gerichtsvollzieher die Sache dem Schuldner weggenommen oder das Grundstück bezw. die Wohnung geräumt wird.

c. Ist endlich der Schuldner zur Vornahme⁶³⁶ oder zur Unterlassung einer bestimmten Handlung (z. B. zur Niederlegung eines Bauwerks oder zur Unterlassung der Benützung eines Weges) verurteilt, so wird die Vollziehung des Urteils dadurch herbeigeführt, daß entweder der Gläubiger die betreffende Handlung mit Ermächtigung des Gerichts auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten vornehmen läßt, oder daß der Schuldner auf Antrag des Gläubigers vom Gericht zu den fraglichen Handlungen oder Unterlassungen durch Geld- oder Haftstrafen angehalten wird.

3. Der Offenbarungseid.

Zeigt es sich, daß die Zwangsvollstreckung in die Fahrnisse des Schuldners zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht führt,⁶³⁷ so kann dieser, wenn er glaubt, der Schuldner besitze noch weitere, ihm nicht bekannte Vermögensstücke, ihn vor das Amtsgericht laden mit der Aufforderung, im Termin ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens (d. h. aller, auch der unpfändbaren Fahrnisse, Forderungen und Grundstücke) vorzulegen und den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Erscheint der Schuldner auf diese Ladung nicht oder verweigert er ohne Grund die Leistung des Eides, so wird gegen ihn vom Gericht auf Antrag Haftbefehl erlassen. Auf Grund dieses Haftbefehls kann der Gläubiger den Schuldner durch den Gerichtsvollzieher verhaften und auf seine (des Gläubigers) Kosten so lange in Haft behalten lassen, bis er zur Leistung des Eides bereit ist; die Haft darf jedoch nicht länger als 6 Monate dauern.

Ein Schuldner, der den Offenbarungseid geleistet hat, ist innerhalb der nächsten 5 Jahre zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er inzwischen weiteres Vermögen erworben habe. Deshalb wird auf dem Amtsgerichte ein jedermann zugängliches Verzeichnis geführt, in welchem die Personen, welche während der letzten 5 Jahre den Offenbarungseid geleistet haben, namhaft gemacht sind.⁶³⁸

IX. Arreste und einstweilige Verfügungen.

Nicht selten befürchtet ein Gläubiger mit Recht, sein Schuldner⁶³⁹ werde, bevor gegen ihn ein Urteil erwirkt und vollstreckt werden kann, seine zugreifbaren Vermögensstücke beiseite schaffen oder auf andere Weise die künftige Zwangsvollstreckung vereiteln. In solchen Fällen



kann der Gläubiger, wenn er seine Forderungen und die Umstände, welche seine Befürchtung begründen, glaubhaft macht, beim Gericht zu seiner Sicherung den dinglichen Arrest, d. h. die einstweilige Beschlagnahme von Vermögensstücken des Schuldners, sowie, falls nötig, sogar den persönlichen Arrest, d. h. die Verhaftung des Schuldners, erwirken. Der dingliche Arrest wird durch Pfändung von Fahrnissen oder Forderungen des Schuldners oder durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf seine Grundstücke vollzogen. Hierdurch erlangt der Gläubiger für seine Forderung ein Pfandrecht, das so lange bestehen bleibt, bis er ein vollstreckbares Urteil erwirkt hat und auf Grund dessen die Vollstreckung durchführt.

640 Ferner kann das Gericht auf Antrag, so lange ein Rechtsstreit noch nicht spruchreif ist, aus dringenden Gründen für die Dauer des Rechtsstreits auch eine *einstweilige Verfügung* in Beziehung auf den Streitgegenstand erlassen (indem es z. B. anordnet, daß ein Pferd, um dessen Besitz sich der Streit dreht, einstweilen bei einem Dritten untergebracht werde), oder es kann das streitige Rechtsverhältnis durch einstweilige Verfügung vorläufig ordnen (indem es z. B. in einem Rechtsstreit über die Unterhaltspflicht dem Beklagten aufgibt, zunächst für die Dauer des Prozesses dem Kläger den Unterhalt durch Zahlung einer bestimmten Geldrente zu gewähren).

6. Kapitel.

Das Konkursverfahren.

641 Geschäftsleute wie auch andere Personen können durch eigenes Verschulden oder durch ungünstige Verhältnisse in die Lage kommen, daß sie ihre fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr zu erfüllen vermögen: Sie werden *zahlungsunfähig* und müssen ihre Zahlungen einstellen, obgleich vielleicht eine wirkliche Ueberschuldung (ein Ueberwiegen der Schulden über das vorhandene aktive Vermögen) nicht einmal vorhanden ist. Würde in solchen Fällen nicht das Gericht gleichmäßig für die Interessen aller Gläubiger sorgen, so würden regelmäßig diejenigen Gläubiger, welche am raschesten zugreifen können, das noch vorhandene Vermögen an sich ziehen und die übrigen würden leer ausgehen. Um dies zu verhüten, wurde das durch die *Reichskonkursordnung* geregelte *Konkursverfahren* eingeführt, so genannt, weil es bezweckt, das noch vorhandene Vermögen des gemeinsamen Schuldners (des „*Gemeinschuldners*“) unter alle miteinander konkurrierenden Gläubiger auf eine gerechte Weise zu verteilen.

Das Konkursverfahren wird, sofern überhaupt ein den Kosten, ⁶⁴² welche es verursacht, entsprechendes Aktivvermögen noch vorhanden ist, auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers durch das Amtsgericht (Konkursgericht) eröffnet. Diesem Gericht liegt überhaupt die Leitung des ganzen Verfahrens ob. Gleichzeitig mit der Eröffnung, welche dem Gemeinschuldner jede Verfügung über sein Vermögen entzieht, ernennt das Gericht vorläufig einen Konkursverwalter, sowie erforderlichenfalls zu dessen Unterstützung und Ueberwachung einen aus einer Anzahl von Gläubigern oder Gläubigervertretern gebildeten Gläubigerausschuß. Es gibt ferner bekannt, daß an den Gemeinschuldner in Zukunft keinerlei Zahlungen mehr geleistet werden dürfen, und setzt einen Termin für die erste, beim Amtsgericht abzuhaltende Versammlung der Konkursgläubiger fest. Endlich bestimmt es den Konkursgläubigern eine Frist, innerhalb welcher ihre Forderungen beim Gericht anzumelden sind, und beraumt einen weiteren Termin zur Prüfung dieser Forderungen an. Alles dieses wird in öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die bekannten Konkursgläubiger erhalten daneben besondere Mitteilung.

Im ersten Termin (Wahltermin) wird von den Gläubigern ⁶⁴³ Beschluß darüber gefaßt, ob der vom Gericht ernannte Konkursverwalter sowie der etwa bestellte Gläubigerausschuß bestätigt oder durch einen anderen ersetzt werden soll, ob dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens aus der Masse eine Unterstützung gewährt werden, ob sein Geschäft für Rechnung der Masse zunächst weitergeführt werden soll usw.

In dem bereits erwähnten Prüfungstermin werden die ⁶⁴⁴ von den Gläubigern angemeldeten, durch den Gerichtsschreiber in eine Tabelle eingetragenen Forderungen einzeln erörtert. Wird hierbei gegen eine Forderung durch den Konkursverwalter oder einen Gläubiger Widerspruch erhoben, so bleibt dem hiervon betroffenen Gläubiger nichts übrig, als die Richtigkeit seiner Forderung im Prozeßwege feststellen zu lassen. Die im Termin un widersprochen gebliebenen Forderungen gelten als festgestellt.

Die Konkursmasse wird gebildet aus dem gesamten einer ⁶⁴⁵ Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehörte; es fallen also nur die zum persönlichen Lebensunterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie unentbehrlichen Stücke nicht in die Masse. Nicht selten ist die Konkursmasse erheblich geschmälert dadurch, daß einzelne Gläubiger mit oder ohne Willen des Gemeinschuldners kurz vor Eröffnung des Verfahrens für ihre Forderungen zum Nachteil der übrigen Gläubiger sich noch Befriedigung oder eine Siche-



nung (z. B. durch Pfändung) verschafft haben. Solche Rechts-
handlungen kann der Konkursverwalter namens der Konkurs-
masse unter den im Gesetze genau bestimmten Voraussetzungen
(nötigenfalls im Wege der Klage) als wirksam anfechten und
damit bewirken, daß das unrechtmäßig den einzelnen Gläubigern
Zugeflossene in die Masse zurückgewährt werden muß. Insbesondere
unterliegen Verträge, welche der Gemeinschuldner vor Eröffnung
des Verfahrens mit seinem Ehegatten oder seinen Verwandten
abgeschlossen hat, in weitem Umfange der Anfechtung. Behufs Fest-
stellung, ob der Gemeinschuldner keine Vermögensstücke durch Ver-
heimlichung der Masse entzogen hat, ist er ferner verpflichtet, auf
Verlangen den Offenbarungseid (s. Nr. 637) zu leisten.

- 646 Aufgabe des Verwalters ist es, die Konkursmasse zu
verzeichnen, zu verwalten und zu bewerten. Aus dem hierbei sich er-
gebenden Erlös werden zunächst die gerichtlichen und sonstigen Kosten
des Verfahrens gedeckt und die Verbindlichkeiten berichtigt, welche
der Verwalter zum Zweck der Erfüllung wechselseitiger Verträge als
zu Recht bestehend anerkennen oder zur Abwicklung der Geschäfte neu
eingehen mußte. Sodann werden die Gläubiger befriedigt, welchen
- 647 das Gesetz einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedi-
gung zugestelt; dahin gehören insbesondere die Lohn- und Gehalts-
forderungen des Dienst- und Geschäftspersonals des Gemeinschuldners
für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens und in gleichem
Umfange die Steuer- und Umlageforderungen des Staates, der Ge-
meinden und der Kirchen, die Kur- und Pflegekosten der Ärzte, Tier-
ärzte, Apotheker usw. Der sodann verbleibende Rest der Masse wird
an die übrigen Konkursgläubiger nach Verhältnis ihrer Forderun-
gen verteilt. Betragen z. B. diese Forderungen zusammen 100 000
Mark und der zu verteilende Erlös aus der Konkursmasse beträgt
50 000 Mark, so erhält jeder Gläubiger 50 Prozent seiner Forde-
rung ausbezahlt. Wer ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Pfand-
recht an einem zur Masse gehörigen Gegenstand besitzt, kann zunächst
- 648 hieraus seine abge sonderte Befriedigung suchen; wird er
hierbei nicht voll gedeckt, so nimmt er mit dem Rest seiner Forderung
als gewöhnlicher Konkursgläubiger an der Masse teil.

Sobald die Konkursmasse völlig zu Geld gemacht und die Vertei-
lung beendet ist, legt der Verwalter die Schlußrechnung über
seine Geschäftsführung ab, worauf das Verfahren durch das Gericht
aufgehoben wird.

- 649 Nach Aufhebung des Verfahrens können die Konkursgläubiger,
soweit sie nicht vollständig befriedigt wurden, ihre Ansprüche gegen
ihren Schuldner nach Belieben geltend machen und zu diesem Zwecke,
sobald er von neuem Vermögen erwirbt, jederzeit ohne weiteres auf

Grund eines vollstreckbaren Auszugs aus der Konkurstabelle die Zwangsvollstreckung gegen ihn betreiben. Es leuchtet ein, daß hierdurch dem Gemeinschuldner häufig jede Möglichkeit genommen wird, sich und seiner Familie wieder eine gesicherte Existenz zu gründen. Dieser mißlichen Lage kann er, besonders wenn er etwa von Verwandten oder Freunden mit Geldmitteln oder durch Bürgschaftsleistung unterstützt wird, dadurch sich entziehen, daß er während des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern einen Vergleich abschließt, wonach diese ihm Stundung gewähren oder (was häufiger ist) gegen Zahlung eines annehmbaren Prozentsatzes ihrer Forderungen auf Zahlung des Restes dauernd verzichten. Der Abschluß eines solchen Vergleichs, der häufig auch im Interesse der Gläubiger gelegen ist, könnte aber durch den Widerspruch eines einzigen Gläubigers gehindert werden; das Gesetz bestimmt daher, daß unter gewissen Voraussetzungen ein derartiger Vergleich mit zwingender Kraft für alle Konkursgläubiger trotz des Widerspruchs einer Minderheit von Gläubigern abgeschlossen werden kann. Man spricht alsdann von einem **Zwangsvvergleich**.¹ 650

Der Ausbruch des Konkurses allein hat, da er nicht immer auf einem strafbaren Verschulden beruht, noch nicht eine strafgerichtliche Verfolgung des Gemeinschuldners zur Folge. Wurde der Konkurs aber durch übermäßigen Aufwand oder durch Börsenspiel und dergleichen herbeigeführt, oder hat der Gemeinschuldner unterlassen, in der vorgeschriebenen Zeit die Bilanz seines Vermögens (s. Nr. 530) zu ziehen oder seine Handelsbücher ordentlich und übersichtlich zu führen, so ist gegen ihn wegen **einfachen Bankerutts**² auf Gefängnis- 651

¹ Ein solcher Zwangsvvergleichsvorschlag muß allen Gläubigern gleiche Rechte zusichern. Ueber ihn wird in einem Vergleichstermin abgestimmt, und zwar ist zu seiner Annahme erforderlich, daß die Mehrzahl aller erschienenen Gläubiger zustimmt, und daß zugleich die Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens drei Viertel der Gesamtsumme aller stimmberechtigten Forderungen betragen. Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch das Konkursgericht. Nach rechtskräftiger Bestätigung wird das Konkursverfahren aufgehoben. Der Zwangsvvergleich ist für alle nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger bindend, also auch für diejenigen, welche ihn nicht zugestimmt haben, oder welche ihre Forderungen überhaupt nicht im Konkurse angemeldet hatten. Gläubiger, deren Forderungen durch Pfandrechte oder durch Bürgschaften dritter Personen gesichert sind, gehen dieser Sicherheiten durch den Vergleich nicht verlustig. Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zwangsvvergleiches kann gegen den Gemeinschuldner sowie gegen die Personen, welche sich etwa im Vergleich für mithaftbar erklärt haben, ohne weiteres die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden.

² Der Ausdruck „Bankerutt“, aus dem Italienischen stammend, (banca rotta = zerbrochene Bank), deutet auf den ehemaligen Gebrauch, dem zahlungsunfähigen Wechsel auf offenem Markte seine Wechselbank zu zerbrechen.



nis (bei mildernden Umständen auf Geldstrafe) zu erkennen. Hat er jedoch die vorerwähnten Handlungen oder Unterlassungen begangen in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, so wird er wegen betrügerischen Bankerotts vor das Schwurgericht gestellt und, falls nicht mildernde Umstände vorliegen, mit Zuchthausstrafe belegt.